

Erster Bericht

des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB)

— Drucksachen 7/550, 7/1232 —

Bericht der Abgeordneten Dr. Eyrich und Dr. Penner

Einleitung

Der Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch in seiner 36. Sitzung am 24. Mai 1973 in erster Lesung behandelt und an den Sonderausschuß für die Strafrechtsreform überwiesen.

Die umfangreiche Drucksache weist gegenüber dem bereits in der 6. Wahlperiode eingebrachten gleichlautenden Entwurf — Drucksache VI/3250 — nur geringfügige Änderungen auf. Damals bereits hatte sich eine vom vormaligen Sonderausschuß eingesetzte Arbeitsgruppe mit wesentlichen Teilen des Gesetzeswerkes befaßt. Die Beratungen fanden auf Grund des vorzeitigen Endes der 6. Wahlperiode ihren Abschluß.

Der Sonderausschuß hat erneut eine „Arbeitsgruppe EGStGB“ eingesetzt. Diese Arbeitsgruppe, an der Mitglieder der drei Fraktionen beteiligt waren, hat den Entwurf in 17 Sitzungen, darunter zwei mehrtägigen Klausurtagungen, erörtert und dem Sonderausschuß jeweils anschließend ihre Arbeitsergebnisse in Form von schriftlich begründeten Vorschlägen für die Fassung der einzelnen Vorschriften vorgelegt. Die Arbeitsgruppe konnte teilweise auf die Ergebnisse aus der vorigen Wahlperiode zurückgreifen.

Durch diese Vorbereitung war es möglich, die Beratungen im Sonderausschuß, der insgesamt 10 Sitzungstage benötigte, zu vereinfachen und abzukürzen. Der zeitliche Faktor spielt deshalb eine Rolle, weil die rechtzeitige Verabschiedung des

Einführungsgesetzes die Voraussetzung dafür ist, daß das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts mit dem neuen Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches, wie vorgesehen, am 1. Januar 1975 in Kraft treten kann.

Um diesen Termin nicht zu gefährden, hat der Sonderausschuß verschiedene Teile des Entwurfs und einige Vorschläge zu dem Entwurf zunächst ausgeklammert und zurückgestellt. Es handelt sich um folgende Punkte:

1. Mögliche Neufassung des § 67 d StGB i. d. F. des Artikels 17 I Nr. 22 a im Hinblick auf die umstrittene Höchstfrist für die erste Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (siehe die Ausführungen zu Artikel 17 I Nr. 22 a).
2. Vorschlag, alle Bewährungshelfer, auch sofern sie nicht staatlich anerkannte Sozialarbeiter sind, in den Kreis der nach § 203 Abs. 1 StGB i. d. F. des Artikels 18 Nr. 80 zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen einzubeziehen (siehe die Ausführungen zu der erwähnten Vorschrift).
3. Neugestaltung aller Konkursstraftatbestände und damit zusammenhängende Folgeänderungen (siehe die Ausführungen zu Artikel 18 Nr. 135).
4. Lockerung des Steuergeheimnisses im Strafverfahren zwecks Bemessung der Geldstrafe und damit zusammenhängende Folgeänderungen, z. B. für § 172 GVG und § 46 OWiG (siehe die Ausführungen zu Artikel 19 Nr. 51 und Artikel 27 Nr. 24).

5. Umfang des Verwertungsverbot in §§ 49, 50 des Bundeszentralregistergesetzes (siehe die Ausführungen zu Artikel 22 nach Nr. 29).
6. Sachliche Änderungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb — insbesondere des § 4 geltender Fassung — und damit verbundene Folgeänderungen (siehe die Ausführungen zu Artikel 124).
7. Vorschläge für einen weiterreichenden Schutz gegen das Nachmachen und Verfälschen nicht mehr im Umlauf befindlicher Münzen (siehe die Ausführungen zu Artikel 154).

Die ausgeklammerten Punkte bleiben zur Beratung noch in dieser Legislaturperiode im Sonderausschuß anhängig.

Der Ausschuß hat folgende andere Ausschüsse des Bundestages gutachtlich beteiligt:

Innenausschuß
 Rechtsausschuß
 Finanzausschuß
 Ausschuß für Wirtschaft,
 Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
 Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung
 Verteidigungsausschuß
 Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit
 Ausschuß für Verkehr
 Ausschuß für Forschung und Technologie und für das Post- und Fernmeldewesen.

Soweit die Ausschüsse in ihren Stellungnahmen Änderungen angeregt haben, sind diese mit zwei unwesentlichen Ausnahmen (siehe die Ausführungen zu Artikel 19 Nr. 52 und zu Artikel 213) übernommen worden. Den Bedenken des Finanzausschusses gegen Artikel 19 Nr. 51 — Lockerung des Steuergeheimnisses — ist zunächst einmal dadurch Rechnung getragen, daß der Sonderausschuß diese Problematik aus dem Einführungsgesetz ausgeklammert und zurückgestellt hat (s. o.).

Den zahlreichen Änderungsvorschlägen des Bundestages, denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung oder im Laufe der Beratungen überwiegend zugestimmt hat, ist der Sonderausschuß ebenfalls in weitestem Umfang nachgekommen.

In der nachstehenden Einzelbegründung wird zu den gegenüber dem Entwurf unverändert gebliebenen Vorschriften nur in den Fällen Stellung genommen, in denen abweichende Vorschläge zu erörtern waren oder in denen es aus sonstigen Gründen angebracht erscheint, das Beratungsergebnis zusammenzufassen. Im übrigen kann auf die Entwurfsbegründung verwiesen werden.

Begründung zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 2:

Der Vorbehalt in Nummer 2 bezieht sich auch auf Vorschriften, nach denen der Richter von Strafe absehen kann.

Nummer 3 wurde gestrichen, da — abgesehen von presserechtlichen Verjährungsvorschriften — abweichende Vorschriften der Länder, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weitergelten werden, nicht bekannt sind und ein Bedürfnis für diesen Vorbehalt auch für die Zukunft nicht erkennbar ist. Für die presserechtlichen Verjährungsvorschriften der Länder bedarf es keines Vorbehalts, weil sich hier die Gesetzgebungskompetenz aus der spezielleren außerstrafrechtlichen Materie ergibt (vgl. BVerfGE 7, 41 ff).

Zu Artikel 3

Verweisungsänderung in Absatz 1 Nr. 1 als Folge der Neufassung des § 40 Abs. 2 StGB in Artikel 17 I Nr. 6 b. Redaktionelle Änderung in Absatz 2 Nr. 2.

Zu Artikel 4

Für den Bereich des Feld- und Forstdiebstahls einschließlich der darauf bezogenen Begünstigung und Hehlerei wird in Absatz 4 der Vorbehalt zugunsten des Landesrechts erheblich eingeschränkt. Es bleiben nur noch solche Vorschriften zulässig, die bestimmte, unbedeutend erscheinende Fälle von der Strafbarkeit ganz ausnehmen oder ein Verfolgungshindernis vorsehen. Der Bundesrat hat demgegenüber vorgeschlagen, die Absätze 4 und 5 in der Weise zusammenzufassen (als neuen Absatz 4), daß der weitergehende Vorbehalt des Absatzes 5 sich auch auf Diebstahl, Hehlerei und Begünstigung erstreckt; es gebe keinen Anlaß für einen unterschiedlichen Vorbehalt im Bereich der Feld- und Forststraftaten, je nachdem, ob es sich um Diebstahl, Hehlerei und Begünstigung oder um Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung und Urkundenfälschung handele; dem Landesgesetzgeber müsse es vorbehalten bleiben, die Tatbestände der einfachen Feld- und Forstentwendung in Ordnungswidrigkeiten umzuwandeln.

Nach einmütiger Auffassung des Sonderausschusses ist der Regelung, wie sie der Regierungsentwurf für den Feld- und Forstdiebstahl vorsieht, der Vorzug zu geben, um auf diesem Gebiet einer Rechtszersplitterung in den Ländern vorzubeugen. Die unterschiedliche Bewertung gleichgelagerter Sachverhalte — einmal als Vergehen, einmal als Ordnungswidrigkeit — erscheint recht willkürlich. Sie steht außerdem im Widerspruch zu der getroffenen Entscheidung, für unbedeutende Diebstahlsfälle, nachdem der Übertretungstatbestand des Mundraubs bereits im Zweiten Strafrechtsreformgesetz aufgehoben worden ist, im materiellen Strafrecht bzw. im Ordnungswidrigkeitenrecht keine Privilegierungstatbestände zu schaffen, sondern die erforderliche Differenzierung durch den Ausbau verfahrensrechtlicher Möglichkeiten zu gewährleisten (vgl. im einzelnen die Begründung des Entwurfs zu Artikel 4 Abs. 4). Den Ländern ist darüber hinaus durch § 3 Abs. 3 EGStPO vorbehalten, in Feld- und Forstschutzsachen besondere Verfahrensarten einzuführen, wie es beispielsweise der bayerische Gesetzgeber in seinem Forststrafgesetz beschlossen hat, ohne gleichzeitig vom Strafgesetzbuch abwei-

chende Tatbestände für die Fälle des Feld- und Forstdiebstahls aufzustellen (Forststrafgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. September 1970, GVBl. S. 460). Artikel 23 a dieses Gesetzes sieht für Forststraftaten, bei denen die Schuld des Täters gering und der entstandene Schaden unbedeutend ist, u. a. vor, daß die untere Forstbehörde dem Beschuldigten mit seiner Zustimmung ein Verwarnungsgeld bis zu 20 Deutsche Mark auferlegen kann. Daneben bestehen dort bereits die verfahrensrechtlichen Möglichkeiten, die durch die Neufassung der §§ 153, 153 a StPO i. d. F. des Artikels 19 Nr. 41 dieses Entwurfs erst geschaffen werden sollen. Angesichts dieses Instrumentariums ist kaum damit zu rechnen, daß Bagatellfälle wie kriminelle Delikte von erheblichem Unrechtsgehalt verfolgt werden. Da verschiedene Reaktionsmittel von der Einstellung mit und ohne Auflagen über die Verwarnung bis hin zur Verhängung einer Strafe zur Verfügung stehen, ist umgekehrt auch keine Abschwächung des Schutzes von Feld- und Waldprodukten zu befürchten, wie es u. U. der Fall wäre, falls nur zwischen Einstellung und Kriminalstrafe zu wählen wäre und die Verfolgungsbehörde im Bagatellbereich häufiger einstellen würde.

Das formale Argument, die Fälle des Absatzes 4 und des Absatzes 5 müßten gleichbehandelt werden, entspricht nicht den praktischen Bedürfnissen. Soweit die Länder Sonderregelungen im Verhältnis zu den Vorschriften des Strafgesetzbuches über Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung und Urkundenfälschung getroffen haben, weisen diese keine gravierenden Unterschiede auf. Wegen der schon bestehenden Rechtseinheit ist daher hier ein weitergehender Vorbehalt vertretbar.

Absatz 5 Nr. 1 wurde redaktionell geringfügig geändert.

Zu Artikel 6

Der Entwurf führt für Rechtsnachteile bei Zuwiderhandlungen, die weder Straftaten noch Ordnungswidrigkeiten sind, einheitliche Bezeichnungen ein und beseitigt damit die auf diesem Gebiet herrschende Sprachverwirrung. Die Gründe für die in Artikel 6 verwendeten Begriffe „Ordnungsgeld“, „Ordnungshaft“ und „Zwangsgeld“ finden sich in der Einleitung des Entwurfs unter II Nr. 12.

Der Bundesrat empfiehlt die Streichung von Absatz 1 Satz 2, da insoweit eine Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes gemäß Artikel 74 Nr. 1 GG nicht gegeben sei. Der Sonderausschuß teilt diese Bedenken nicht. Das Ordnungsgeld gehört als eine besondere Art repressiver Unrechtsfolge im Unterschied zum Zwangsgeld, das in der beanstandeten Vorschrift nicht aufgeführt ist, zum Randbereich des Strafrechts im überkommenen Sinn. In der Begründung des Entwurfs (Vorbemerkung zu Artikel 5 ff.) wird mit Recht darauf hingewiesen, daß schon der Reichsgesetzgeber in der Weimarer Republik unbestritten die Gesetzgebungskompetenz für diese — im weiteren Sinn strafrechtliche — Materie in Anspruch genommen hat (Artikel II und III Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924, die in Ar-

tikel 264 Nr. 23 aufgehoben wird). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die historische Betrachtungsweise für die Frage der Gesetzgebungskompetenz von maßgeblicher Bedeutung (vgl. BVerfGE 7, 29 [44]; 23, 113 [123]).

Zu Artikel 6 a

Die neue Vorschrift schafft die gesetzliche Grundlage für nachträgliche Zahlungserleichterungen beim Ordnungsgeld. Dies entspricht einer Prüfungsempfehlung des Bundesrates. Im einzelnen knüpft die Vorschrift an die Regelung bei der Geldstrafenvollstreckung an.

Zu Artikel 7

Absatz 2 der Entwurfsfassung ist hinsichtlich seines Satzes 1 in Absatz 1 aufgegangen und hinsichtlich des Satzes 2 entfallen. Die Art des Rechtsbehelfs ergibt sich aus den jeweiligen Verfahrensordnungen. Der neue Absatz 2 geht auf einen Wunsch des Bundesrates zurück, eine Regelung zu treffen, nach der unter bestimmten Voraussetzungen von der Vollstreckung der Ordnungshaft abgesehen werden kann. Vorbild ist die für die Ersatzfreiheitsstrafe getroffene Regelung, siehe § 459 f StPO i. d. F. des Artikels 19.

Zu Artikel 9

Redaktionelle Änderung in Absatz 2

Zu Artikel 11

Redaktionelle Änderung in Absatz 1 sowie eine Verweisungsänderung in Absatz 2 als Folge der Neufassung des § 40 Abs. 2 StGB in Artikel 17 I Nr. 6 b.

Zu Artikel 12

Unverändert angenommen. Der Bundesratsempfehlung hinsichtlich § 82 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung ist in dem neuen Artikel 250 a Rechnung getragen. Die weitere Prüfungsempfehlung des Bundesrates, die sich auf Strafvorschriften des Waffengesetzes von 1938 bezieht, hat sich nach übereinstimmender Auffassung der Bundesländer inzwischen erledigt.

Zu Artikel 16

Der Sonderausschuß schließt sich dem Vorschlag des Entwurfs an, im Strafgesetzbuch die Vorschriften über die Buße zugunsten des Verletzten (§§ 188, 231 StGB) ersatzlos zu streichen, wie es auch schon im Entwurf 1962 vorgesehen war. Im Gegensatz dazu wollen die Verfasser des Alternativentwurfs (Besonderer Teil „Straftaten gegen die Person“ 1. Halbband § 113) an dem Institut der Buße festhalten und sie auf eine Genugtuungsleistung beschränken, die über den Ersatz eines immateriellen Schadens hinausgeht, über den allein der Zivilrichter zu entscheiden hat. Beim immateriellen Schaden soll dann allerdings der Gedanke der Genugtuung

nicht mehr berücksichtigt werden dürfen, wie es nach dem geltenden Recht noch für zulässig gehalten wird (BGHZ 18, 149). Der Sonderausschuß hält mit dem Entwurf eine klare Grenzziehung zwischen beiden Bereichen in der Praxis nicht für möglich. Auch bedeutet diese Trennung im Verhältnis zum geltenden Recht eine Schmälerung des Schmerzensgeldes in den Fällen, in denen kein Strafprozeß durchgeführt wird. Schließlich erscheint es unverträglich, wenn die verletzten Personen in verstärktem Maße auf die Einleitung von Strafverfahren hinwirkten, um auf diese Weise eine Genugtuungsleistung zu erlangen.

Vorbemerkung zu Artikel 17

Artikel 17 behandelt Änderungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts. Paragraphenzahlen ohne weiteren Zusatz beziehen sich auf das Zweite Strafrechtsreformgesetz.

Zu den Eingangsworten und zu Artikel 17 OI

redaktionelle Änderungen

Vorbemerkung zu Artikel 17 I Nr. 2 bis 4

Die §§ 4 ff. behandeln das internationale Strafrecht; sie legen den Geltungsbereich des deutschen Strafrechts fest, und zwar im Hinblick auf Straftaten, die durch die Person des Täters, den Tatort oder das verletzte Rechtsgut eine Beziehung zum Ausland haben. Eine Regelung für das interlokale Strafrecht fehlt. Hieran ändert sich auch nichts durch das Einführungsgesetz, wenn man von der ausdrücklichen Klarstellung in § 4 absieht. Insbesondere die schwierige Frage der gegenseitigen Inanspruchnahme deutscher Staatsangehöriger durch die Bundesrepublik Deutschland auf der einen und die DDR auf der anderen Seite kann nach Auffassung des Sonderausschusses nicht in diesem Gesetz, sondern nur im Wege der beiderseitigen Vereinbarung gelöst werden. Wie in Konfliktsfällen zu entscheiden ist, muß — wie bisher — der Rechtsprechung überlassen bleiben.

Zu Artikel 17 I Nr. 3

Abweichend vom Entwurf wird nunmehr vorgeschlagen, § 5 insgesamt neu zu fassen.

Redaktionelle Änderungen sind vor allem als Folge der Einführung amtlicher Überschriften in den Besonderen Teil des Strafgesetzbuches notwendig geworden (siehe dazu die Vorbemerkung zu Artikel 18). Die im Vierten Gesetz zur Reform des Strafrechts verabschiedeten neuen Sexualstrafatbestände sind in Nummer 8 berücksichtigt.

Zu Artikel 17 I Nr. 4

Aus Gründen der Anpassung an die neuen amtlichen Überschriften der Vorschriften des Besonderen Teils wurde auch § 6 neugefaßt (siehe Vorbemerkung zu Artikel 18).

Zu Artikel 17 I Nr. 5

Der Bundesrat hat die Bundesregierung um Klärung der Frage gebeten, ob zu den in § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a und b genannten Amtsträgern auch Personen gehören, die in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wie z. B. Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten. In Übereinstimmung mit der Bundesregierung geht der Sonderausschuß davon aus, daß diese Personen von dem Begriff des Amtsträgers nicht erfaßt sind. Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten verwalten kein Amt. Eine andere Frage ist, inwieweit in der Praxis ein Bedürfnis besteht, sie im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 4 für den öffentlichen Dienst besonders zu verpflichten und damit strafrechtlich den Amtsträgern weitgehend gleichzustellen.

Zu Artikel 17 I Nr. 6

Der Sonderausschuß begrüßt es, daß der Entwurf die Zahl der Wertgruppen im Bereich der Strafmilderungsgründe auf die Rechtsfigur des „minder schweren Falles“ und bei den Erschwerungsgründen auf den „besonders schweren Fall“ reduziert. Die Änderung in der Fassung des § 12 Abs. 3 beruht darauf, daß es nach den Beschlüssen zu Artikel 18 Nr. 107 c (§ 243 StGB) künftig keine „ähnlich allgemein umschriebenen Fälle“ — z. B. den „schweren Fall“ wie in § 243 der geltenden Fassung — mehr geben wird.

Der Sonderausschuß geht davon aus, daß durch den Wegfall des Begriffs „mildernde Umstände“ im unteren Strafrahmenbereich keine Verschärfung gegenüber dem geltenden Recht eintreten wird. Der „minder schwere Fall“ wird die Funktion der bisherigen „mildernden Umstände“ und des „besonders leichten Falles“ mit übernehmen.

Zu Artikel 17 I Nr. 6 a

Nummer 6 a wurde neu eingefügt. Bisher hieß es in § 19: „Das Kind ist schuldunfähig“. Der Begriff „Kind“ war, anders als in § 10 des Entwurfs 1962, nicht umschrieben. Nunmehr soll die Altersgrenze ausdrücklich in § 19 aufgenommen werden. Die Vorschrift entspricht in ihrer neuen Fassung § 1 Abs. 3 JGG, der aufgehoben wird (siehe Artikel 24 Nr. 01).

Zu Artikel 17 I Nr. 6 b

Die in dieser neuen Nummer beschlossene Änderung des § 40 Abs. 2 StGB ist für die künftige Bemessung der Geldstrafe von wesentlicher Bedeutung. § 40 Abs. 2 i. d. F. des 2. StrRG lautet:

„Die Höhe eines Tagessatzes bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters. Ein Tagessatz wird auf mindestens zwei und höchstens tausend Deutsche Mark festgesetzt.“

Im Schriftlichen Bericht des Sonderausschusses (Drucksache V/4095, S. 20) ist zu dieser Vorschrift ausgeführt:

„Als Tagessatz ist derjenige als Bewertungseinheit gedachte Geldbetrag aufzufassen, dessen Einbuße dem Täter aufgrund seiner erzielbaren Einkünfte, seines verwertbaren Vermögens und seines tatsächlichen Lebensschnitts unter Berücksichtigung seiner Unterhalts- und sonstigen angemessenen Zahlungsverpflichtungen sowie seiner persönlichen Verhältnisse im Durchschnitt täglich zuzumuten ist.“

Hiergegen sind Bedenken aufgetaucht. Ein Ziel der Strafrechtsreform ist es, die kurze Freiheitsstrafe zugunsten der Geldstrafe zurückzudrängen. Dieses Ziel ist teilweise bereits durch das Erste Strafrechtsreformgesetz verwirklicht worden. Der Anteil der Geldstrafen an der Gesamtheit der Strafen ist von 63 % im Jahre 1968 auf etwa 83 % in diesem Jahr angestiegen. Das Tagessatzsystem des Zweiten Strafrechtsreformgesetzes soll diese Entwicklung fortsetzen und abschließen. Die Geldstrafe ist aber nur dann ein Äquivalent zur kurzen Freiheitsstrafe, wenn sie effektiv ausgestaltet werden kann. Sie darf daher auch in ihrer Höhe nicht hinter der Geldstrafe des geltenden Rechts zurückbleiben. Das Strafmaß hat sich heute in einigen Deliktsbereichen eingependelt. So belaufen sich die wegen erstmaliger Trunkenheit im Verkehr ausgeworfenen Geldstrafen in der Praxis weithin auf einen Nettomonatsverdienst des Beschuldigten. Eine (künftige) Verurteilung zu dreißig Tagessätzen bliebe erheblich darunter, wenn ein Tagessatz danach zu bestimmen wäre, was der Beschuldigte täglich erübrigen kann. Bestimmt der Richter dagegen eine wesentlich höhere Anzahl von Tagessätzen, verschärft sich damit die Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43: ein Tag = ein Tagessatz) auf ein im Verhältnis zur begangenen Tat unerträgliches Maß; die Ersatzfreiheitsstrafe ist dann nicht mehr schuldangemessen.

Um aus diesem Dilemma herauszufinden, hat der Sonderausschuß vier Lösungsmöglichkeiten erörtert:

1. Keine Änderungen der Vorschrift, aber Klarstellung im Bericht, daß im künftigen Tagessatzsystem die unter dem geltenden Recht verhängten Geldstrafen in ihrer Höhe nicht unterschritten werden sollten.
2. Änderung der Relation zwischen Geldstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe in § 43 (z. B. zwei oder drei Tagessätze = ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe).
3. Änderung des § 43 dahin, daß eine feste Relation zwischen Tagessatz und Ersatzfreiheitsstrafe aufgelöst wird und die Gerichte die Höhe der Ersatzfreiheitsstrafe frei bestimmen können. Die Landesjustizverwaltungen haben sich mit knapper Mehrheit für diesen Weg ausgesprochen.
4. Änderung des § 40 Abs. 2 dahin, daß die Höhe des Tagessatzes entgegen der früher geäußerten Auffassung ausdrücklich an das tägliche Nettoeinkommen des Täters gebunden wird. Die bisherige Relation zwischen Tagessätzen und Ersatzfreiheitsstrafe (1 : 1) bleibt erhalten.

Der Sonderausschuß hat sich für den vierten Lösungsweg entschieden. Die Vorteile des Tagessatz-

systems liegen vor allem in dem klaren Umrechnungsverhältnis von Freiheitsstrafe und Geldstrafe. Hierdurch ist ein konkreter Maßstab dafür gefunden, welche Geldstrafe — wie viele Tagessätze — künftig an die Stelle der kurzfristigen Freiheitsstrafe treten soll und wie umgekehrt wiederum die Ersatzfreiheitsstrafe zu bemessen ist. Diese Vorteile vermindern sich, wenn ein anderer Umrechnungsmaßstab gewählt wird (Lösungsweg 2); hiergegen hatte sich bereits der Sonderausschuß der 5. Wahlperiode in dem Bericht zum Zweiten Strafrechtsreformgesetz (Drucksache V/4095 S. 22) ausgesprochen. Ganz in Frage gestellt wird das neue Tagessatzsystem, wenn man auf jegliches Umrechnungsverhältnis von Tagessätzen und Ersatzfreiheitsstrafe verzichtet (Lösungsweg 3). Die Bindung des Tagessatzes an das Nettoeinkommen fügt sich demgegenüber in das neue Geldstrafensystem nahtlos ein. Die Anzahl der Tagessätze richtet sich weiter danach, welche Dauer einer — hypothetisch zu verhängenden — Freiheitsstrafe angemessen wäre, und für die Höhe der Tagessätze bleibt die persönliche Leistungsfähigkeit des Täters maßgeblich (vgl. jetzt schon § 40 Abs. 2 Satz 1). Gleichzeitig wird ein Bruch mit der gegenwärtigen Geldstrafenpraxis vermieden, wie das Beispiel einer Verurteilung wegen Trunkenheitsfahrt im ersten Falle zeigt: Hält das Gericht 30 Tagessätze für schuldangemessen und bestimmt es die Höhe des Tagessatzes nach dem täglichen Nettoverdienst, so beträgt die Gesamteinbuße, wie bisher, das Nettoeinkommen eines Monats. Die Ersatzfreiheitsstrafe — im vorerwähnten Fall 30 Tage — steht nunmehr stets in einem angemessenen Verhältnis zur Geldstrafe.

Ausgangspunkt ist das Nettoeinkommen, das der Täter „durchschnittlich an einem Tag hat oder haben könnte“. Die Errechnung eines Durchschnitts ist vor allem dann wichtig, wenn der Täter nicht über feste Bezüge von einer gewissen Dauer verfügt, z. B. bei freiberuflich Tätigen. Bei Personen ohne Einkommen, z. B. Arbeitsfähigen, die sich einer geregelten Arbeit entziehen, aber auch Hausfrauen ohne Kinder oder Studenten, ist das potentielle Einkommen zu ermitteln, da andernfalls auf jegliche Geldstrafe verzichtet werden müßte.

Der neue Satz 2 des § 40 Abs. 2 bindet die Höhe des Tagessatzes allerdings nicht starr an das Nettoeinkommen. Vielmehr ist nur „in der Regel“ davon auszugehen. Dem Gericht bleibt dadurch Raum für eine flexible Gestaltung. Gründe, die es im Einzelfall sinnvoll erscheinen lassen, von der Regel nach oben oder unten abzuweichen, lassen sich hier nur andeuten. Täter mit überdurchschnittlichen Unterhaltsverpflichtungen — mehr als zwei Kinder — oder mit einem situations- oder schicksalsbedingt höheren Finanzbedarf — z. B. als Folge einer schweren Krankheit — sind im allgemeinen weniger belastbar. Umgekehrt wird es bei einem großen Vermögen des Täters angezeigt sein, ein relativ geringes Nettoeinkommen zu überschreiten, wenn er sonst in unangemessener Weise bevorzugt wäre. Von Gewicht ist auch die Anzahl der verhängten Tagessätze. Bei einer hohen Anzahl wird sich der Maßstab des Nettoeinkommens oftmals als zu streng erweisen.

Der Sonderausschuß hat weiter in § 40 Abs. 2 Satz 3 — bisher Satz 2 — die Höchstgrenze des einzelnen Tagessatzes von bisher 1 000 DM auf nunmehr 10 000 DM angehoben. Die neue Höchstgrenze war zwischen Koalition und Opposition, die sich für ein niedrigeres Höchstmaß einsetzte, streitig. Die Koalitionsmehrheit vertritt die Auffassung, daß der Gesetzgeber, wenn er mit dem Tagessatzsystem ernst machen wolle, auch Fällen extrem hoher Einkommen Rechnung tragen müsse; die Vorstellung etwa, daß ein vielfacher Einkommensmillionär wegen eines gravierenden Wirtschaftsvergehens nur mit einer Geldstrafe bis zu 360 000 DM (360 Tagessätze multipliziert mit 1 000) zu rechnen habe, sei mit dem neuen System unvereinbar. Die Opposition befürchtet dagegen, daß die Grenze der Schuldangemessenheit mit dem neuen Höchstmaß überschritten werde (Beispiel: 30 Tagessätze von je 10 000 DM für Trunkenheit am Steuer im Erstfall, wenn der Täter über ein entsprechend hohes Einkommen verfügt); dieser Umstand könne sich dahin auswirken, daß die gerichtliche Praxis in Einzelfällen nach Wegen suchen werde, das Tagessatzsystem zu unterlaufen.

Zuvor hatte der Sonderausschuß mit knapper Mehrheit einen Antrag abgelehnt, in § 40 Abs. 2 Satz 3 überhaupt auf jede obere Begrenzung zu verzichten, da das Höchstmaß bereits durch die Bindung an das Nettoeinkommen fixiert sei. Hiergegen hatte insbesondere die Bundesregierung geltend gemacht, der rechtsstaatliche Grundsatz der Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit der Strafe werde verletzt, wenn die bezifferte Höchstgrenze entfallende; denn das Nettoeinkommen sei nur Ausgangspunkt für die Bemessung, aber nicht selbst Höchstgrenze.

Zu Artikel 17 I Nr. 7

Die Neufassung des § 41, welche die Möglichkeiten einer kumulativen Geldstrafe gegenüber der ursprünglichen Fassung erweitert, wurde unverändert übernommen. Der Bundesrat hält den letzten, mit „wenn“ beginnenden Halbsatz für überflüssig; die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse seien schon nach § 40 Abs. 2, § 46 Abs. 2 in der Fassung des 2. StrRG zu berücksichtigen. Der Sonderausschuß möchte an dem Halbsatz festhalten. Es wird daraus deutlich, daß nicht nur die Höhe der Geldstrafe, sondern schon die Entscheidung darüber, ob überhaupt eine Geldstrafe verhängt werden soll, von den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters abhängt.

Zu Artikel 17 I Nr. 7 a

Der neue § 44 Abs. 1 Satz 2 entspricht § 37 Abs. 1 Satz 2 StGB in der geltenden Fassung. Diese Vorschrift ist erst durch das Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 20. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 870) in das Strafgesetzbuch eingefügt worden.

Zu Artikel 17 I Nr. 14

Die in Buchstabe a getroffene Regelung wurde geändert.

In der im 2. StrRG gewählten Fassung setzt § 56 f für den Widerruf der Strafaussetzung in jedem Fall eine ungünstige Prognose voraus. Diese Voraussetzung soll nach dem Entwurf für die Fälle entfallen, in denen der Verurteilte gegen Auflagen oder Weisungen gröblich oder beharrlich verstößt oder in denen er sich der Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers beharrlich entzieht (Absatz 1 Nr. 2 und 3). Die hierin liegende Erweiterung der Widerrufsmöglichkeit ist nach Auffassung des Sonderausschusses nur bei gröblichen oder beharrlichen Verstößen gegen Bewährungsaufgaben gerechtfertigt (Absatz 1 Nr. 3 der Ausschlußfassung). Auflagen dienen nicht selten der Genugtuung für die begangene Tat. Besonders Zahlungsaufgaben haben bisweilen den Charakter einer Sanktion. Könnte nun der Verurteilte die Erfüllung der Auflagen verweigern, ohne einen Nachteil befürchten zu müssen, wenn sich aus seinem Verhalten keine ungünstige kriminelle Prognose ableiten ließe, wäre damit zu rechnen, daß Richter häufig von vornherein keine Strafaussetzung gewähren (vgl. im einzelnen die ausführliche Begründung des Entwurfs).

Anders verhält es sich, wenn der Verurteilte ihm auferlegten Weisungen nicht nachkommt oder wenn er sich der Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers entzieht. Diese Maßnahmen dienen, anders als Auflagen, allein der Resozialisierung bzw. Bewährung des Verurteilten. Verstöße rechtfertigen daher nur dann den Widerruf, wenn das angestrebte Ziel gefährdet erscheint. Das ist der Fall, wenn entgegen der mit der Strafaussetzung verbundenen Erwartung (§ 56) zu besorgen ist, daß der Verurteilte erneut Straftaten begehen wird.

Zu Artikel 17 I Nr. 16 a

Der Begriff „psychiatrische Krankenanstalt“ soll in allen in Frage kommenden Vorschriften durch den Begriff „psychiatrisches Krankenhaus“ ersetzt werden; siehe die Ausführungen zu Artikel 19 Nr. 10.

Zu Artikel 17 I Nr. 18

Der neue Buchstabe b enthält lediglich eine sprachliche Änderung.

Der Bundesrat hat um Prüfung der Frage gebeten, ob nicht die Vorschriften des 2. StrRG, welche die Unterbringung in der sozialtherapeutischen Anstalt als neue Maßregel der Besserung und Sicherung vorsehen, gestrichen werden sollten, und zwar zugunsten einer — dann ausschließlichen — Vollzugslösung, wie sie in § 9 des Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes geregelt ist (Drucksache 7/918). Für den Fall, daß an der materiellrechtlichen Lösung festgehalten werde, hat der Bundesrat ferner angeregt, auf das Erfordernis der ärztlichen Leitung in § 65 Abs. 1 Satz 3 zu verzichten.

Der Sonderausschuß hat die Fragen in zwei Sitzungen ausführlich erörtert. Unter anderem lagen Informationen darüber vor, daß von Leitern oder Mitarbeitern einiger bereits bestehender sozialtherapeutischer Anstalten an den Einweisungsvorausset-

zungen des § 65 Kritik geübt wird. Weiter ist bekannt, daß auch in anderen Ländern Überlegungen zum Maßregelvollzug angestellt werden, die im Zusammenhang mit § 65 beachtet werden müssen. Insbesondere wird in Dänemark aufgrund eines Regierungsentwurfs von Ende 1972 eine Einschränkung der zeitlich unbestimmten Verwahrung erörtert, wie sie in der Anstalt von Herstedvester durchgeführt wird. Auf dieses dänische Vorbild geht die Regelung des § 65 zurück.

Im Ergebnis besteht nach einmütiger Auffassung der Mitglieder des Sonderausschusses gegenwärtig kein Anlaß, § 65 aufzuheben oder zu ändern. Die Länder werden in den kommenden Jahren den Aufbau sozialtherapeutischer Anstalten fortsetzen müssen. In den bestehenden Modellanstalten werden weitere Erfahrungen gesammelt und bessere Erkenntnisse gewonnen werden können, als sie heute vorliegen. Die Auswertung der Ergebnisse aus den nächsten Jahren sollte abgewartet werden, bevor man eine Korrektur der 1969 nach langjährigen Beratungen im 2. StrRG getroffenen Regelung erwägt. Die Zeit reicht auch aus, da die Vorschriften des 2. StrRG über die Unterbringung in der sozialtherapeutischen Anstalt nach § 1 des Gesetzes über das Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 30. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 909) erst am 1. Januar 1978 in Kraft treten sollen.

Zu Artikel 17 I Nr. 19

redaktionelle Verbesserung

Zu Artikel 17 I Nr. 20

Nach § 67 a Abs. 1 und 2 kann der Täter in den Vollzug einer anderen Maßregel überwiesen werden, wenn seine Resozialisierung hierdurch besser gefördert werden kann. Der Sonderausschuß hat durch Mehrheitsbeschluß einen neuen Absatz 3 eingefügt, der es unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, diese Entscheidung (Überweisung) wieder rückgängig zu machen bzw. zu ändern. Die bisherige Regelung erscheint unvollkommen. Wenn Gesichtspunkte der Resozialisierung sich schon dahin auswirken können, daß von der im rechtskräftigen Urteil getroffenen Unterbringungsanordnung später abgewichen wird, muß dasselbe auch für die spätere Überweisung gelten. Sie soll genausowenig, wie das Urteil, die Vollzugform ein für allemal ohne Rücksicht auf Resozialisierungsinteressen unabänderlich festlegen dürfen. Das von einer Minderheit im Ausschuß vorgetragene Bedenken, die Flexibilität in der Gestaltung des Maßregelvollzuges entwertere in gewisser Weise die im Urteil getroffenen Anordnungen, richte sich im Grunde gegen § 67 a insgesamt. Die Möglichkeit der weiteren Überweisung und der Rücküberweisung dürfte für die Praxis gewisse Schwierigkeiten mit sich bringen, da jede erneute Prognose über den Täter mit gewissen Unsicherheitsfaktoren verbunden ist und die therapeutischen Möglichkeiten nicht zuletzt durch die Kapazität der in Frage kommenden Anstalten begrenzt sind. Diese Schwierigkeiten werden jedoch in Kauf genommen.

Problematisch sind vor allem Fälle, in denen jemand in den Vollzug der ursprünglich angeordneten Sicherungsverwahrung zurücküberwiesen werden soll, nachdem er in der Zwischenzeit in ein psychiatrisches Krankenhaus oder eine sozialtherapeutische Anstalt — die Entziehungsanstalt dürfte in diesem Zusammenhang praktisch keine Rolle spielen — überwiesen worden war. Die Rücküberweisung soll nach Satz 2 des neuen Absatzes 3 auch möglich sein, wenn sich nachträglich herausstellt, daß mit dem Vollzug der anderen Maßregel kein Erfolg erzielt werden kann; gemeint ist, daß keine Behandlungsaussichten mehr bestehen, wie sie bei der Überweisung vorausgesetzt worden sind. Eine aus therapeutischem Pessimismus abgeleitete Rücküberweisung in die Sicherungsverwahrung kann den Verurteilten zusätzlich belasten. Nach Auffassung der Ausschlußmehrheit bietet die neue Regelung dennoch die größeren Vorteile. Erweist sich nach der Überweisung des Sicherungsverwahrten in ein psychiatrisches Krankenhaus oder eine sozialtherapeutische Anstalt, daß er für eine Therapie ungeeignet und auch nicht krank ist, wäre es fragwürdig, ihn dort zu belassen, bis die für die erste Sicherungsverwahrung geltende Höchstfrist von zehn Jahren abgelaufen ist oder bis er nicht mehr gefährlich ist, bei der zweiten Sicherungsverwahrung also gegebenenfalls auf unbegrenzte Zeit. Im Hinblick auf Kapazität und Arbeitsbedingungen des psychiatrischen Krankenhauses und der sozialtherapeutischen Anstalt wäre dies bedenklich. Deren Funktionsfähigkeit wäre insgesamt beeinträchtigt. Auch für den Verurteilten selbst kann es eine unbillige Härte bedeuten, ohne psychische Erkrankung in einem Krankenhaus bleiben oder ohne Behandlungsaussichten weiter in ein sozialtherapeutisches Training einbezogen sein zu müssen.

Dieselben Probleme tauchen im Zusammenhang mit § 9 Abs. 1 des Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes (Drucksache 7/918) auf. In dieser Vorschrift ist vorgesehen, daß die Verlegung eines Verurteilten aus dem Strafvollzug in die sozialtherapeutische Anstalt ebenfalls wieder rückgängig gemacht werden kann, wenn ein therapeutischer Erfolg nicht erzielt werden kann. Hier wie dort muß man der Tatsache ins Auge sehen, daß die Gerichte vor dem Risiko einer Überweisung oftmals zurückschrecken könnten, wenn diese Entscheidung unabänderlich wäre.

Zu Artikel 17 Nr. 21

redaktionelle Änderung

Zu Artikel 17 I Nr. 22

Die weitergehenden Änderungen des Entwurfs finden sich jetzt in Nummer 22 a Buchstabe a und Nummer 22 b.

Zu Artikel 17 I Nr. 22 a:

Buchstabe a

siehe Nummer 22 der Entwurfsfassung.

Buchstabe b

§ 67 d erhält einen neuen Absatz 4. Danach tritt Führungsaufsicht ein, wenn der Untergebrachte wegen Ablaufs der Höchstfrist von zehn Jahren für die erste Unterbringung in der Sicherungsverwahrung entlassen wird. Die Besonderheit liegt in folgendem. Während sonst Führungsaufsicht eintritt, wenn die Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Maßregel zur Bewährung ausgesetzt wird, ist in dem hier geregelten Fall die Vollstreckung der Maßregel bereits durch Ablauf der Höchstfrist erledigt. Der Entlassene steht also bei der Führungsaufsicht nicht mehr unter dem Druck eines Widerrufs der Aussetzung unter den Voraussetzungen des § 67 g. Allenfalls kann ein Verstoß gegen Weisungen nach § 68 b Abs. 1 die Strafbarkeit nach § 145 a StGB i. d. F. des Artikels 18 nach sich ziehen. Die beschlossene Änderung geht auf eine Anregung des Bundesrates zu Artikel 17 I Nr. 24 zurück. Auf dessen ausführliche Stellungnahme kann insoweit verwiesen werden (Drucksache 7/550, S. 469, 470).

Die Landesjustizverwaltungen haben darüber hinaus um Prüfung der Frage gebeten, ob nicht die Höchstgrenze von zehn Jahren bei der ersten Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, wie sie § 67 d Abs. 1 für die Zukunft vorschreibt, wieder fallen gelassen werden sollte. Sie weisen auf die Gefahren hin, die sich daraus ergeben könnten, daß sonst bei Inkrafttreten der neuen Vorschriften am 1. Januar 1975 in einigen Fällen Täter — vorwiegend Triebtäter — trotz ungünstiger Prognose entlassen werden müßten.

Der Sonderausschuß sieht sich nicht in der Lage, diese Frage vor Verabschiedung der übrigen Teile des Einführungsgesetzes zu entscheiden. Daher soll der Vorschlag zur Änderung des § 67 d Abs. 1 wie auch andere Einzelprobleme des Einführungsgesetzes, die noch nicht abschließend beraten werden konnten, zunächst zurückgestellt werden und im Ausschuß anhängig bleiben (siehe die Einleitung des Berichts vor Artikel 1). Eine Entscheidung soll aber noch rechtzeitig vor dem 1. Januar 1975 getroffen werden.

Zu Artikel 17 I Nr. 22 b

zu a:

siehe Nummer 22 der Entwurfsfassung;

zu b:

sprachliche Änderung.

Zu Artikel 17 I Nr. 22 c

Unter Buchstabe b wird § 67 g Abs. 5 neugefaßt. Die bisherige Fassung nimmt in Satz 1 lediglich auf den Fall Bezug, daß das Gericht die Führungsaufsicht gemäß § 68 e Abs. 1 aufhebt. Nicht ausdrücklich geregelt ist dagegen die Frage, was aus der Maßregel wird, wenn die Führungsaufsicht durch Zeitablauf oder aus anderen Gründen endet (vgl. §§ 68 c, 68 e Abs. 3, § 79 Abs. 4 Satz 2). Die Neufassung stellt klar, daß auch in diesen Fällen

die Maßregel erledigt ist, wenn die Aussetzung der Unterbringung nicht widerrufen wird. Der bisherige Satz 2, nach dem die Vorschriften über die Erledigung der Maßregel unter anderen Voraussetzungen unberührt bleiben, ist überflüssig; er kann daher entfallen.

Unter Buchstabe a wird die Überschrift des § 67 g als Folge der Neufassung seines Absatzes 5 redaktionell geändert.

Zu Artikel 17 I Nr. 22 d

Folgeänderung aus dem Beschluß zu Nummer 22 a Buchstabe b.

Zu Artikel 17 I Nr. 22 e

Mit der Neufassung des § 68 a kommt der Sonderausschuß einem Anliegen des Bundesrates nach, die Aufgaben der Aufsichtsstelle und des Bewährungshelfers klarer voneinander abzugrenzen. Die Aufgaben der Hilfe und der Betreuung haben für beide Vorrang (Absatz 2). Es ist klargestellt, daß die Aufsichtsstelle in diesen Fragen nichts ohne oder gegen den Willen des Bewährungshelfers unternehmen kann; kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet das Gericht (Absatz 4). Nur in den Fragen, welche die Überwachung berühren, hat die Aufsichtsstelle ein gewisses Übergewicht (Absatz 3).

Zu Artikel 17 I Nr. 23

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Neufassung des § 68 a in Nummer 22 e.

Zu Artikel 17 I Nr. 24

Unter Buchstabe a der Ausschlußfassung wird § 68 f Abs. 1 neugefaßt, ohne daß damit eine sachliche Änderung verbunden ist. Voraussetzung für den Eintritt der Führungsaufsicht ist, wie Satz 1 ohne die umständliche Formulierung der bisherigen Fassung klar zum Ausdruck bringt, die vollständige Verbüßung der Freiheitsstrafe. Satz 2 übernimmt nur noch den Regelungsgehalt des bisherigen Satzes 2 Nr. 1. Die Nummern 2 und 3 des bisherigen Satzes 2 erscheinen dagegen überflüssig. Besondere Probleme tauchen bei einer parallel angeordneten Führungsaufsicht nicht auf (bisherige Nummer 2), und bei einem Straferlaß (bisherige Nummer 3) fehlt es bereits an der in Satz 1 aufgestellten Voraussetzung vollständiger Verbüßung.

Zu Artikel 17 I Nr. 24 a

Anpassung an die neue Überschrift (vgl. Artikel 18 Nr. 191).

Zu Artikel 17 I Nr. 25

Die Standesorganisationen verschiedener Berufsgruppen — u. a. die Bundesrechtsanwaltskammer, die Patentanwaltskammer, die Bundessteuerberater-

ammer, die Wirtschaftsprüferkammer und die Bundeskammer der Steuerbevollmächtigten — sind mit dem Wunsch hervorgetreten, bestimmte Berufsgruppen aus § 70 herauszunehmen. Die Ausnahme soll sich auf Berufsgruppen erstrecken, die einer bundesgesetzlichen Berufsgerichtsbarkeit unterliegen, in der u. a. die Rücknahme der Zulassung zu einem Beruf oder der Ausschluß aus einem Beruf als berufsrechtliche Maßnahmen angeordnet werden können. Für eine solche Ausnahmeregelung wird insbesondere der Gedanke der Prozeßökonomie ins Feld geführt: § 70 führe zu einer unbefriedigenden und unnötigen Zweispurigkeit des Verfahrens. Auch wenn im Strafverfahren kein Berufsverbot ausgesprochen werde, müsse ein ehrengerichtliches Verfahren stattfinden, da hier außer den strafrechtlichen auch standesrechtliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen seien. Das ehrengerichtliche Verfahren verdiene den Vorzug, da es umfassender sei und die Ehrengerichte wegen ihrer besonderen Zusammensetzung und der Beteiligung der jeweiligen Berufsgruppen eher in der Lage seien, den zu beurteilenden Sachverhalt gerecht zu werden.

Der Sonderausschuß hat aus folgenden Überlegungen heraus auf eine Änderung des § 70 verzichtet:

Eine Reihe von Berufsgruppen, u. a. die Architekten und die Heilberufe, unterliegen dem Landesrecht. Der Bundesgesetzgeber hat keinen Einfluß darauf, ob und in welcher Weise in den einzelnen Ländern die Berufsgerichtsbarkeit geregelt wird. Vorhandene Ehrengerichtsordnungen weichen voneinander ab. Der Verzicht auf die Regelung des Berufsverbots im Strafgesetzbuch könnte daher bei gleichem Sachverhalt unterschiedliche Ergebnisse zur Folge haben, ohne daß diese Unterschiede sachlich gerechtfertigt sind. Eine Differenzierung danach, ob eine landesrechtliche oder eine bundesrechtliche Berufsgerichtsbarkeit existiert, erscheint ebenfalls unsachgemäß.

§ 70 läßt im Unterschied zum geltenden § 42 I StGB die Anordnung des Berufsverbots auch gegenüber Schuldunfähigen zu. Hierfür ist ein Bedürfnis aus den bereits im E 1962 dargelegten Gründen (Drucksache IV/650, S. 231) nach wie vor anzuerkennen. Die Herausnahme einiger Berufsgruppen aus § 70 würde insoweit wieder eine Lücke aufreißen, da in den Ehrengerichtsordnungen Schuldfähigkeit vorausgesetzt wird.

Bei der Strafzumessung hat das Gericht jeweils auch die Wirkungen einer möglichen Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu berücksichtigen (§ 46 Abs. 1 Satz 2 StGB i. d. F. des Zweiten Strafrechtsreformgesetzes = § 13 Abs. 1 Satz 2 in der geltenden Fassung). Die Folgen einer Strafe lassen sich nur dann absehen, wenn feststeht, ob gleichzeitig eine für die weitere Entwicklung des Täters besonders einschneidende Anordnung des Berufsverbots ergeht oder nicht. Die entsprechende Prognose ist jedoch nur möglich, wenn die Entscheidungen über Strafe und Berufsverbot in einer Hand liegen.

Die Nachteile, die sich aus der Zweispurigkeit des Verfahrens ergeben, wiegen nach Auffassung des

Sonderausschusses gegenüber diesen Argumenten weniger schwer.

Zu Artikel 17 I Nr. 25 a

Beseitigung eines Redaktionsversehens des 2. StrRG (vgl. die Regelung in § 56 c Abs. 4, § 56 f Abs. 3, § 70 a Abs. 3).

Zu Artikel 17 I Nr. 25 b

Redaktionelle Änderung in § 71 Abs. 1.

Zu Artikel 17 I Nr. 28 a

Die Nummer ist neu eingefügt. Die Ersetzung des Wortes „allgemein“ durch das Wort „öffentlich“ in § 74 d Abs. 4 dient der Anpassung an den Sprachgebrauch in § 41 Abs. 4, § 131 Abs. 1 Nr. 2 und § 184 Abs. 3 Nr. 2 StGB in der Fassung des 4. StrRG. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Zum Begriff „öffentlich“ vgl. den Schriftlichen Bericht, Drucksache VI/3521, S. 57, des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform.

Zu Artikel 17 I Nr. 31

Die einstimmig übernommene Änderung des § 77 d Abs. 1 Satz 1 bedeutet, daß künftig bei allen Antragsdelikten der Strafantrag zurückgenommen werden kann, und zwar — aufgrund der bereits im Zweiten Strafrechtsreformgesetz getroffenen Entscheidung — bis zum rechtskräftigen Abschluß des Strafverfahrens.

Zu Artikel 17 I Nr. 32

Die zu § 78 Abs. 4 vorgeschlagene Änderung geht darauf zurück, daß es nach den Beschlüssen zu Artikel 18 Nr. 107 c (§ 243 StGB) neben den minder schweren und den besonders schweren Fällen künftig keine „ähnlich allgemein umschriebenen Fälle“ — zum Beispiel „schwere Fälle“ — mehr geben wird.

Zu Artikel 17 I Nr. 34

Buchstabe a, der die Änderung des § 78 c Abs. 1 zum Inhalt hat, wurde unverändert übernommen. Bedeutsam ist vor allem die neue Nummer 1, die im wesentlichen dem bisherigen § 29 Abs. 1 Nr. 1 OWiG entspricht. Unter „erster Vernehmung“ ist eine Vernehmung im Sinne von § 163 a in Verbindung mit § 136 StPO zu verstehen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Beschuldigte sich zur Sache geäußert hat oder nicht. Entscheidend ist, daß ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

Buchstabe b, der in § 78 c einen neuen Absatz 2 einfügt, wurde dagegen geändert. Nach der Entwurfsfassung soll die Unterzeichnung der schriftlichen Anordnung oder Entscheidung für den Zeitpunkt der Verjährungsunterbrechung nur maßgeblich sein, „sofern sie alsbald danach in den Geschäftsgang gelangt“. In diesem Zusammenhang wird zutreffend darauf hingewiesen, daß die Unterzeichnung eines Schriftstückes, solange es noch

wie ein Entwurf behandelt und nicht weitergeleitet werde, keine verjährungsunterbrechende Wirkung entfalten könne. Zwischen der Unterzeichnung und der Weiterleitung muß eine enge Beziehung bestehen, da erst im letzteren Zeitpunkt die Entscheidung existent wird. Dennoch hat der Bundesrat mit Recht Bedenken gegen die Formulierung geltend gemacht. Der Nachweis, wann das Schriftstück in den Geschäftsgang gelangt und ob dies alsbald nach der Unterzeichnung geschehen ist, wird auch nach Auffassung des Sonderausschusses häufig auf Schwierigkeiten stoßen. Kann dieser Nachweis aber nicht erbracht werden, ist in der Tat mit sachlich ungerechtfertigten Einstellungen zu rechnen, da Zweifel hinsichtlich einer Unterbrechung der Verjährung sich zugunsten des Beschuldigten auswirken.

In Übereinstimmung mit der Gegenäußerung der Bundesregierung hat der Sonderausschuß in der beschlossenen Fassung auf die sachliche Einschränkung, daß das Schriftstück alsbald in den Geschäftsgang gelangen muß, zwar nicht verzichtet. Den Bedenken des Bundesrates ist jedoch durch eine vom Entwurf abweichende Formulierung Rechnung getragen. Satz 1 bestimmt als Grundsatz, daß der Zeitpunkt der Unterzeichnung maßgeblich ist. Dieser Zeitpunkt bleibt auch maßgeblich, wenn sich nachträglich nicht mehr nachweisen läßt, daß das Schriftstück alsbald weitergeleitet worden ist. Nur falls positiv festgestellt wird, daß das Schriftstück nicht alsbald in den Geschäftsgang gelangt ist, bestimmt Satz 2 einen anderen Zeitpunkt. Hierin liegt eine Umkehr der Beweislast, bei der mit ungerechtfertigten Verfahrenseinstellungen nicht zu rechnen ist.

Zu Artikel 17 II

Artikel 5 des 2. StrRG wird abweichend von der Entwurfsfassung vollständig aufgehoben, da die in Artikel 5 Abs. 2 vorgesehene Sonderregelung für Berlin nunmehr in Artikel 297 des Einführungsgesetzes aufgegangen ist.

Zu Artikel 17 III

§ 66 StGB i. d. F. des 2. StrRG entspricht § 42 e StGB in der geltenden Fassung mit der einen Ausnahme, daß die auslösende Tat künftig nach Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres begangen sein muß, § 66 Abs. 1 und 2. Der Grund für diese Änderung lag vor allem darin, daß das Zweite Strafrechtsreformgesetz für jüngere Hangtäter die Möglichkeit der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt eröffnete, welche ihrer Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vorzuziehen ist. Die neuen Vorschriften über die Unterbringung in der sozialtherapeutischen Anstalt sollen aber nach § 1 des Gesetzes über das Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 30. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 909) erst am 1. Januar 1978 in Kraft treten. Um zu verhindern, daß bis zu diesem Zeitpunkt bei jugendlichen Hangtätern, welche die auslösende Tat vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres begangen haben,

weder die Sicherungsverwahrung noch die Unterbringung in der sozialtherapeutischen Anstalt angeordnet werden kann, hat der Ausschuß in Artikel 7 des 2. StrRG eine Übergangsfassung für § 66 eingefügt, welche dem geltenden § 42 e StGB wiederum entspricht.

Vorbemerkung zu Artikel 18

Auf Vorschlag der Bundesregierung hat sich der Sonderausschuß dafür ausgesprochen, alle Vorschriften des Besonderen Teils des StGB mit amtlichen Überschriften zu versehen. Damit wird ein altes Anliegen verwirklicht. Das 2. StrRG hat bereits für die Vorschriften des Allgemeinen Teils Überschriften eingeführt. Im 4. StrRG wurden für die Tatbestände des 12. und 13. Abschnitts des Besonderen Teils ebenfalls amtliche Überschriften beschlossen. Der Regierungsentwurf des Einführungsgesetzes sah Überschriften nur für neue oder neu gefaßte Bestimmungen vor; auf eine abschließende, umfassende Regelung war aus zeitlichen Gründen zunächst verzichtet worden. Im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens konnte dies nachgeholt werden.

Mit den neuen Überschriften sind zahlreiche redaktionelle Folgeänderungen verbunden. So kann in der häufig vorkommenden Wendung „wird wegen ... bestraft“ (z. B. in § 242: „wird wegen Diebstahls ... bestraft“) die Bezeichnung der Straftat als entbehrlich gestrichen werden. Verweisungen auf andere Vorschriften müssen mit den amtlichen Überschriften übereinstimmen.

Zu Artikel 18 Nr. 2

Durch das Vierte Strafrechtsreformgesetz sind in zahlreichen Vorschriften, so auch in § 80 a StGB, die Bildträger den Tonträgern gleichgestellt worden.

Zu Artikel 18 Nr. 2 a und 2 b

Folgeänderungen aus der Einführung amtlicher Überschriften (vgl. die Vorbemerkung zu Artikel 18).

Zu Artikel 18 Nr. 4

zu a:

wie zu Artikel 18 Nr. 2

zu b:

unverändert

Zu Artikel 18 Nr. 5

zu a:

wie zu Artikel 18 Nr. 2

zu b:

unverändert

Zu Artikel 18 Nr. 8

zu a:

wie zu Artikel 18 Nr. 2

zu b:

unverändert

zu c:

redaktionelle Ergänzung

Zu Artikel 18 Nr. 9

wie zu Artikel 18 Nr. 2

Zu Artikel 18 Nr. 12 a bis 12 d

Folgeänderungen aus der Einführung amtlicher Überschriften (vgl. Vorbemerkung zu Artikel 18).

Zu Artikel 18 Nr. 23

Nach dem Entwurf sollte der Tatbestand des § 106 b in eine Ordnungswidrigkeit umgewandelt werden, sofern die Tat nicht als Hausfriedensbruch strafbar wäre. Der Bundesrat hat demgegenüber eine Neufassung des § 106 b Abs. 1 empfohlen, die der Sonderausschuß in Übereinstimmung mit der Gegenäußerung der Bundesregierung übernommen hat. Der Vergehenstatbestand, der eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vorsieht, beschränkt sich jetzt auf die Fälle, in denen Verstöße die Tätigkeit des Gesetzgebungsorgans hindern oder stören. Für die übrigen Fälle soll es bei dem vorgeschlagenen Bußgeldtatbestand des § 112 OWiG i. d. F. des Artikels 27 Nr. 45 bleiben.

Der Begriff „Gebäude des Gesetzgebungsorgans“ ist funktionsbezogen. Gemeint ist also das Gebäude, in dem das Parlament gerade tagt und für das die Anordnungen im Einzelfall erlassen worden sind. Das hat Bedeutung, wenn das Parlament eine auswärtige Sitzung abhält.

Auf die Ermächtigung des Präsidenten als Voraussetzung der Strafverfolgung soll künftig verzichtet werden.

Zu Artikel 18 Nr. 36

zu a:

Wie zu Artikel 18 Nr. 2. Die neu aufgenommene Verweisung auf § 26 in der Fassung des 2. StrRG dient nur der Klarstellung.

zu b:

unverändert

Zu Artikel 18 Nr. 39

Die neuen Vorschriften über die Gefangenenbefreiung (§ 120) und die Gefangenenmeuterei (§ 121) wurden unverändert übernommen.

Der Bundesrat hat zu § 120 Abs. 4 vorgeschlagen, die Worte „verwahrt wird“ durch die Worte „untergebracht ist“ zu ersetzen. Diesem Vorschlag ist der Sonderausschuß nicht gefolgt, da der Begriff der Unterbringung — insbesondere im Hinblick auf § 61 i. d. F. des Zweiten Strafrechtsreformgesetzes — u. U. enger ausgelegt werden könnte, als es be-

absichtigt ist. Zweifel ergeben sich zum Beispiel für den Fall, daß ein Ausländer zur Vorbereitung seiner Ausweisung in Haft genommen wird (§ 16 des Ausländergesetzes). Der Begriff „verwahrt“ erfaßt als Oberbegriff all diese Fälle einschließlich der Fälle einer Unterbringung.

Nach § 11 Abs. 1 Nr. 7 i. d. F. des Artikels 17 I Nr. 5 ist unter Behörde auch ein Gericht zu verstehen. Es erscheint daher entbehrlich, in § 120 Abs. 4 nach dem Wort „behördliche“ die Worte „oder richterliche“ einzufügen, wie es der Bundesrat angeregt hat.

Auch den Vorschlag des Bundesrates, in § 121 Abs. 1 Satz 1 die Mindeststrafe des Regelstrafrahmens auf sechs Monate und in § 121 Abs. 3 Satz 1 die Mindeststrafe für besonders schwere Fälle auf ein Jahr zu erhöhen, hat der Sonderausschuß nicht übernommen. Der Gefährlichkeit des Delikts ist bereits in der dem geltenden Recht entsprechenden oberen Strafgrenze von fünf Jahren für Regelfälle und zehn Jahren für besonders schwere Fälle Rechnung getragen. Es sind jedoch auch bei diesem Delikt Fälle von vergleichsweise geringem Unrechtsgehalt denkbar. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung auf Beispiele hingewiesen. Es erscheint daher sinnvoll, die Rechtsprechung im unteren Strafrahmen nicht auf eine höhere Mindeststrafe festzulegen.

§ 121 Abs. 4 bezieht in Erweiterung des geltenden § 122 a StGB die in Sicherungsverwahrung und die in einer sozialtherapeutischen Anstalt untergebrachten Personen in den Gefangenenbegriff ein. Es kommt auf den Inhalt der gerichtlichen Unterbringungsanordnung an. Personen, deren Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt angeordnet ist und die anschließend gemäß § 67a i. d. F. des Zweiten Strafrechtsreformgesetzes in den Vollzug der sozialtherapeutischen Anstalt überwiesen werden, fallen nicht unter Absatz 4.

Zu Artikel 18 Nr. 41

Die Abweichungen gegenüber der Entwurfsfassung sind durch die neue amtliche Überschrift des § 123 bedingt.

Zu Artikel 18 Nr. 44

Die im Entwurf vorgesehene Aufhebung des alten § 131 ist bereits durch die im Vierten Strafrechtsreformgesetz geregelte Neufassung der Vorschrift vorweggenommen worden. Die Änderung des Absatzes 1 der neuen Vorschrift (Verweisung auf § 11 Abs. 3) entspricht der u. a. in Artikel 18 Nr. 2 getroffenen Regelung.

Zu Artikel 18 Nr. 45

Die im Entwurf vorgeschlagene Neufassung der §§ 132 a bis 134 wurde unverändert übernommen. Umstritten sind vor allem Einzelheiten des neuen § 132 a. Der Bundesrat hat empfohlen, das unbefug-

te Führen „öffentlicher Würden“ aus dem Tatbestand herauszunehmen. Dem hat sich der Sonderausschuß aus den in der Gegenäußerung der Bundesregierung aufgeführten Gründen — Entwurfsdrucksache S. 494 — nicht angeschlossen.

Der hessische Minister der Justiz hat sich dafür ausgesprochen, das unbefugte Führen eines akademischen Grades, eines Titels oder öffentlicher Würden zu Ordnungswidrigkeiten herabzustufen. Er verweist auf den Entwurf eines Staatsvertrages über Hochschulgrade, den die Ständige Konferenz der Kultusminister in ihrer Sitzung vom 22. Juni 1973 verabschiedet habe und der in seinem § 6 für das unbefugte Führen eines akademischen Hochschulgrades nur noch einen Bußgeldtatbestand enthalte. Der Sonderausschuß hat auch diesen Vorschlag nicht aufgegriffen. Bei dem Schutzzweck der Vorschrift geht es nicht um den rein äußerlichen Mißbrauch, durch den sich der Täter einen falschen Schein gibt. In der Regel bewegt sich das Verhalten des Täters im Vorfeld der Betrugskriminalität. Dem soll durch einen Straftatbestand vorgebeugt werden.

Der Deutsche Industrie- und Handelstag hält folgende Ergänzung für notwendig:

- a) In § 132 a Abs. 1 Nr. 3 seien nach dem Wort „oder“ die Worte „die für sie vorgesehenen Stempel oder Siegel benutzt“ einzufügen;
- b) in § 132 a Abs. 2 seien nach dem Wort „Amtszeichen“ die Worte „oder Stempel oder Siegel“ einzufügen.

Diese Ergänzung erscheint überflüssig. Ein Schutzbedürfnis besteht nur in den Fällen, in denen ein Stempel oder Siegel auf den öffentlich bestellten Sachverständigen hinweist. Dann aber bedeutet die unbefugte Benutzung stets auch das nach Absatz 1 Nr. 3 strafbare unbefugte Führen der Bezeichnung „öffentlich bestellter Sachverständiger“.

Die Bundesärztekammer hat Bedenken geäußert gegen die von § 13 Nr. 1 der Bundesärzteordnung abweichende Fassung des § 132 a Abs. 2, da hier auf die Verwechslungsfähigkeit und nicht mehr darauf abgestellt werde, ob durch die Bezeichnung der Anschein erweckt werden könne, jemand sei Arzt. Nach Auffassung des Sonderausschusses bedeutet Absatz 2 keine Änderung des geltenden Rechts. Der Begriff „zum Verwechseln ähnlich“ weist nicht lediglich auf eine sprachliche Verwechslungsmöglichkeit hin, sondern darauf, ob eine Bezeichnung, ein Titel usw. geeignet sind, in dem durchschnittlichen Publikum die Vorstellung zu erwecken, die betreffende Person sei Arzt (vgl. im übrigen die Entwurfsbegründung S. 222).

Der Sonderausschuß teilt die Befürchtungen des Bundesrates, der Begriff „Schriftstück“ in § 134 könne zu eng ausgelegt werden, nicht. Unter dienstlichen Schriftstücken sind nicht nur Schreiben mit amtlichen Bekanntmachungen zu verstehen, sondern auch schriftliche Hinweise auf mit dem Boden fest verbundenen Hinweistafeln, wie sie sich beispielsweise an Gefahrenstellen finden.

Zu Artikel 18 Nr. 47

Der Katalog der anzeigepflichtigen Straftaten in § 138 Abs. 1 wurde neu gefaßt. Die nach der Systematik des Besonderen Teils geordnete Aufzählung der — jetzt mit den amtlichen Überschriften benannten — Delikte weicht geringfügig vom geltenden Recht ab. Als Folge des Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts ersetzt die Vorschrift über Menschenhandel den aufgehobenen Tatbestand des Mädchenhandels. Ausdrücklich erwähnt ist der Völkermord (§ 220 a), der schon nach herrschender Meinung als von der Vorschrift erfaßt angesehen wird. Neu aufgenommen ist der Tatbestand der Vorbereitung eines Explosionsverbrechens (§ 311 a StGB a. F. = § 311 b Abs. 1 Nr. 2 i. d. F. der Nummer 157), da das Unterlassen der Anzeige einer solchen Tat die Allgemeinheit in so erheblichem Maße berührt, daß demgegenüber der formale Gesichtspunkt der Einstufung des Delikts (Vergehen) zurücktreten muß.

Zu Artikel 18 Nr. 48

Die redaktionellen Änderungen der Entwurfsfassung dienen der Klarstellung.

Zu Artikel 18 Nr. 51

Aufgrund eines Vorschlags des Bundesrates ist an § 145 ein neuer Absatz 2 angefügt worden, um die Allgemeinheit nicht nur vor dem Mißbrauch von Notrufen oder Notzeichen, sondern darüber hinaus vor einer Beeinträchtigung von Zeichen oder Gegenständen zu schützen, die der Verhütung von Unfällen oder der Hilfeleistung bei Unglücksfällen dienen. Ein Teil der in Frage kommenden Handlungen ist bereits nach den §§ 303, 304 StGB mit Strafe bedroht. Spannungen zu diesen Vorschriften werden durch die von der Bundesratsfassung abweichende Formulierung des Absatzes 2 vermieden, und zwar durch die Auswahl der Handlungsmodalitäten, durch die gegenüber Absatz 1 erhöhte Strafandrohung und durch die Subsidiaritätsklausel.

§ 145 a wurde unverändert angenommen. Der Bundesrat hatte Bedenken, durch die Ausübung des Antragsrechts gemäß Satz 2 dieser Vorschrift könnten für die Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsstelle und Bewährungshelfer Schwierigkeiten entstehen. Dieses Problem ist nunmehr durch die Neufassung des § 68 a StGB in Artikel 17 I gelöst. Nach dessen Absatz 6 hat nämlich die Aufsichtsstelle den Bewährungshelfer zu hören, bevor sie einen Antrag nach § 145 a Satz 2 stellt.

Zu Artikel 18 Nr. 53

Der Sonderausschuß hat die Vorschriften über Geld- und Wertzeichenfälschung mit einigen Änderungen angenommen, die u. a. durch den kritischen Beitrag von Zielinski — Geld- und Wertzeichenfälschung nach dem Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB), in Juristenzeitung 1973, S. 193 ff. — veranlaßt sind.

Abgesehen von der erstrebten Bereinigung des Nebenstrafrechts erscheint es von der Konzeption her sinnvoll, daß der Entwurf die Geldfälschung und die Wertzeichenfälschung — beides Sonderfälle der Urkundenfälschung — in einem Abschnitt zusammenfaßt. Amtliche Wertzeichen sind zwar im allgemeinen nicht, wie Geld, zum Umlauf bestimmt. Dennoch bedürfen auch sie schon im Hinblick auf die massenhafte Verwendung eines umfassenden Strafschutzes. Die Bedeutung amtlicher Wertzeichen wird mit zunehmender Rationalisierung der öffentlichen Verwaltung noch wachsen. Ein Beispiel sind die vorgesehenen Kraftfahrzeugsteuerplaketten, deren Kauf durch die Steuerpflichtigen das bisherige Einzugsverfahren ersetzen soll.

Zu § 146 Abs. 1 hat der Ausschuß einige Änderungen beschlossen. In Nummer 2 ist nur noch der Fall übriggeblieben, daß sich der Täter falsches Geld „in dieser Absicht“, wie sie in Nummer 1 umschrieben ist, verschafft. Hier liegt im geltenden Recht nur Versuch vor, da § 147 StGB in der bisherigen Fassung voraussetzt, daß der Täter das Geld in Verkehr bringt oder zwecks Vorbereitung aus dem Ausland einführt. Die im Entwurf vorgeschlagene Erweiterung verdient jedoch den Vorzug. Der Täter, der andere Quellen in der Absicht anzapft, Falschgeld als echt in Verkehr zu bringen, erscheint nämlich nicht weniger strafwürdig als der Fälscher selbst, der in Nummer 1 erfaßt ist. Aus dem Entwurf gestrichen ist die Variante, daß jemand „falsches Geld in dieser Absicht ... einem anderen verschafft“. Die Strafbarkeit ergibt sich hier nämlich bereits aus den Teilnahmevorschriften, so daß eine besondere Regelung überflüssig ist. Gestrichen ist ferner der Fall, daß jemand „falsches Geld in dieser Absicht ... einem anderen überläßt“, da sonst Tathandlungen erfaßt würden, die keinen Verbrechenstatbestand rechtfertigen. Das Abschleiben von als echt empfangenem Falschgeld, heute noch in § 148 StGB besonders privilegiert, soll künftig unter den Vergehenstatbestand des § 147 fallen. Wenig folgerichtig wäre es, denjenigen als Verbrecher zu bestrafen, der den als echt empfangenen Geldschein nicht selbst wieder in Umlauf gibt, sondern ihn einem Angehörigen oder Bekannten überläßt, damit dieser ihn abschleibt. Beide Fälle sind gleichzubehandeln.

§ 146 Abs. 1 Nr. 3 wurde lediglich redaktionell erweitert. Der Ausschuß hat Zweifel daran erörtert, daß diese Vorschrift überhaupt notwendig sei, da der Täter sich stets bereits nach Nummer 1 oder 2 strafbar gemacht habe. In Grenzfällen kann die Vorschrift aber Bedeutung erlangen, z. B. wenn der nach Nummer 1 bestrafte Geldfälscher nach Verbüßung der Strafe das bisher nicht entdeckte Falschgeld aus einem Versteck holt und in Verkehr bringt; die Tat könnte ohne Nummer 3 nicht mehr nach § 146 geahndet werden, da der Täter wegen des Nachahmens bereits rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Bandbreite des neuen § 147 StGB ist, gemessen am geltenden Recht, sehr groß. Die Vorschrift erfaßt einmal Handlungen, die bisher Verbrechen sind, ohne aber in ihrem Unrechtsgehalt an die in

dem neuen § 146 geregelten Fallgruppen heranzureichen; z. B. das Inverkehrbringen des zunächst ohne diese Absicht — etwa zu Lehrzwecken — nachgemachten Geldes. Zum anderen fällt auch das Abschleiben von als echt empfangenem Falschgeld, das nach dem geltenden § 148 StGB nur mit einer Höchststrafe von drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist, unter den Tatbestand. Die Strafandrohung des § 147 erlaubt es, wie in der Entwurfsbegründung bereits ausgeführt ist, jeweils eine den Umständen des Einzelfalles angemessene Sanktion festzusetzen.

§ 147 Abs. 2 der Entwurfsfassung ist entbehrlich, da die denkbaren Fälle ausnahmslos als Beteiligungsformen zu § 146 anzusehen sind und damit bereits der höheren Strafandrohung unterliegen.

§ 148 Abs. 1 Nr. 2 wurde entsprechend § 146 Abs. 1 Nr. 2 geändert.

Zu Artikel 18 Nr. 57

Buchstabe a wurde gegenüber dem Entwurf geändert.

In § 157 Abs. 1 ist nunmehr ausdrücklich klargestellt, daß das Gericht auch dann die Strafe mildern bzw. — im Falle der uneidlichen Aussage — von Strafe absehen kann, wenn der Täter die Unwahrheit gesagt hat, um von sich oder einem Angehörigen die Gefahr einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung abzuwenden.

Der Bundesrat hat um Prüfung des Vorschlages gebeten, ob nicht auch die Absicht des Täters genügen sollte, die Gefahr der Ahndung mit einer Geldbuße abzuwenden. Der Sonderausschuß lehnt diesen Vorschlag im Ergebnis ab. Es gibt eine unübersehbare Fülle von Zwangssituationen, die von den betroffenen Personen als nicht weniger bedrückend empfunden werden als eine drohende Geldbuße, z. B. die bevorstehende Ausweisung eines Ausländers, die wahrscheinliche Entziehung einer gewerberechtlichen Erlaubnis, der drohende Amtsverlust usw. Diese Zwangssituationen können bei der Strafzumessung berücksichtigt werden, ohne daß es erforderlich ist, sie in § 157 Abs. 1 aufzunehmen. Im Hinblick auf die Bedeutung von Zeugenaussagen, dem auch im Strafprozeß häufigsten und wesentlichsten Beweismittel, erscheint es außerdem bedenklich, in nicht wenigen Fällen Zeugen den Zugang zur Unwahrheit zu erleichtern. Die Spannung zu § 55 StPO kann in Kauf genommen werden.

Eine abschließende Entscheidung über den Inhalt des § 157 sollte der für eine spätere Zeit vorgesehenen Reform der Eidesdelikte vorbehalten bleiben.

Zu Artikel 18 Nr. 59

Als Folge der Einführung amtlicher Überschriften (siehe die Vorbemerkung zu Artikel 18) wird eine Neufassung des § 159 vorgeschlagen. Eine sachliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Artikel 18 Nr. 61

Der Entwurf schlägt bei dem Tatbestand der falschen Verdächtigung — § 164 StGB — eine sachliche Reform vor, die auf das Vorbild des § 444 des Entwurfs 1962 (Drucksache IV/650) zurückgreift. Der Sonderausschuß hat von dieser im Rahmen des Einführungsgesetzes nicht zwingend gebotenen materiellen Änderung jedoch Abstand genommen, da sie in einzelnen Punkten problematisch erscheint. Übrig bleibt eine technische Anpassung an den Sprachgebrauch und die Systematik des Zweiten Strafrechtsreformgesetzes. So ist das Wort „Beamter“ durch den neuen Begriff „Amtsträger“ ersetzt worden. Außerdem war die Strafandrohung neu zu fassen.

In diesem Zusammenhang mußte sich der Ausschuß, ebenfalls aus Gründen des Sprachgebrauchs (vgl. Einleitung II 1 a der Entwurfsbegründung), für eine Definition des Begriffs „strafbaren Handlung“ im geltenden § 164 Abs. 1 entscheiden. Es ist umstritten, ob hierunter nur die schuldhaft begangene Tat oder auch die rechtswidrige Tat zu verstehen ist, deren der Täter jemanden z. B. in der Absicht verdächtigen kann, gegen ihn ein Verfahren herbeizuführen, in dem Maßregeln der Besserung und Sicherung angeordnet werden. In Anlehnung an § 444 des Entwurfs 1962 hat sich der Sonderausschuß einstimmig für den weiteren Begriff der „rechtswidrigen Tat“ ausgesprochen.

Die verfahrensrechtliche Regelung des bisherigen Absatzes 3 des § 164 ist in § 154 e StPO i. d. F. des Artikels 19 aufgegangen.

Zu Artikel 18 Nr. 61 a

§ 165 StGB i. d. F. der Nummer 61 des Regierungsentwurfs ist hierher übernommen. Der Ausschuß hat in Absatz 1 die Worte „auf Verlangen“ eingefügt. Dies bedeutet eine redaktionelle Klarstellung im Hinblick auf § 463 c Abs. 2 StPO i. d. F. des Artikels 19 Nr. 125 (siehe auch Artikel 18 Nr. 79).

Zu Artikel 18 Nr. 63

wie zu Artikel 18 Nr. 2

Zu Artikel 18 Nr. 63 a

Notwendige sprachliche Anpassung des § 174 b in der Fassung des 4. StrRG.

Zu Artikel 18 Nr. 64 bis 68 f des Entwurfs

Für die in diesen Nummern geänderten oder neu gefaßten Vorschriften hat in der Zwischenzeit das 4. StrRG eine umfassende Neuregelung getroffen.

Zu Artikel 18 Nr. 68 g

Eine inhaltliche Änderung liegt darin, daß für Fälle des § 175 nach der Neufassung im 4. StrRG keine Führungsaufsicht mehr vorgesehen ist. Das Schwergewicht lag insoweit bei dem jetzt aufgehobenen § 175 Abs. 1 Nr. 3. Taten nach § 175 Abs. 1

neuer Fassung sind den übrigen in § 181 b genannten Delikten in ihrer Schwere nicht vergleichbar, sofern nicht gleichzeitig § 176 verwirklicht ist. Eine Überwachung erscheint im Regelfall nicht geboten. Die weiteren redaktionellen Änderungen sind durch das 4. StrRG notwendig geworden.

Zu Artikel 18 Nr. 68 h des Entwurfs

wie zu Nummern 64 bis 68 f.

Zu Artikel 18 Nr. 68 i

Die hier vorgesehene Änderung bezieht sich auf die Übergangsfassung des § 184 StGB, wie sie sich aus Artikel 12 Abs. 3 des Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts ergibt. Die in dem genannten Reformgesetz (Artikel 1 Nr. 16) beschlossene Neufassung des § 184 kann nämlich erst nach dem 1. Januar 1975, also später als das Einführungsgesetz, in Kraft treten. Siehe im übrigen Artikel 18 a dieses Entwurfs.

Zu Artikel 18 Nr. 68 k und 68 l des Entwurfs

wie zu Nummern 64 bis 68 f.

Zu Artikel 18 Nr. 70

Folgeänderungen aus der Einführung amtlicher Überschriften (siehe Vorbemerkung zu Artikel 18). Unter Buchstabe b war weiter zu berücksichtigen, daß das 4. StrRG in § 186 Ton- und Bildträger den Schriften gleichgesetzt hat.

Zu Artikel 18 Nr. 71

wie zu Artikel 18 Nr. 70

Zu Artikel 18 Nr. 72

wie zu Artikel 18 Nr. 2

Zu Artikel 18 Nr. 79

§ 200 Abs. 1 ist durch die Worte „auf Verlangen“ ergänzt worden. Dies bedeutet eine redaktionelle Klarstellung im Hinblick auf § 463 c Abs. 2 StPO i. d. F. des Artikels 19 Nr. 125.

§ 200 Abs. 2 enthält in Verbindung mit § 463 c StPO i. d. F. des Artikels 19 Nr. 125 einen Vorgriff auf das geplante Presserechtsrahmengesetz (vgl. die Begründung des Entwurfs zu Artikel 19 Nr. 125). Schon nach der Entwurfsfassung ist die Anordnung der Veröffentlichung im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen) nicht ausgeschlossen. Hinsichtlich der Art der Bekanntmachung soll die für Zeitungen getroffene Regelung für den Rundfunk entsprechend gelten. Das ist durch einen zusätzlichen Halbsatz klargestellt.

Zu Artikel 18 Nr. 80

Zu § 203 StGB hat der Sonderausschuß einige wichtige Änderungen beschlossen. In Absatz 1 Nr. 1 wurde der Tierarzt aufgenommen, der mit wichtigen, in der Regel allerdings mehr geschäfts- oder betriebsbezogenen Geheimnissen in Berührung kommt. Für ihn bestehen auch im geltenden Recht Geheimhaltungsvorschriften — z. B. im Geflügelfleischhygienegesetz —, die künftig wegfallen sollen.

In Absatz 1 Nr. 4 wurde auf Vorschlag des Bundesrates der Personenkreis auf Jugendberater und Berater für Suchtfragen erweitert. Die Verschwiegenheitspflicht dieser Personen kann in der Tat das für eine wirkungsvolle Jugend- und Drogenberatung — letztere ist wegen des zunehmenden Rauschmittelmißbrauchs besonders wichtig — wesentliche Vertrauensverhältnis zu den Beratern stärken. Es ist denkbar, daß ein noch nicht verabschiedetes Fünftes Gesetz zur Reform des Strafrechts, das die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs zum Gegenstand hat — hierzu liegen vier Gesetzentwürfe vor —, neue Beratungs- oder Gutachterstellen einführen wird. Für diesen Fall wird man u. U. das Personal dieser Kommissionen in § 203 Abs. 1 Nr. 4 einbeziehen müssen, soweit nicht bereits andere Nummern dieser Vorschrift eingreifen. Wegen der schon bestehenden und noch zu erwartenden Initiativen auf dem Gebiet der sozialen Beratung und Planung wird ohnehin in gewissen Abständen zu prüfen sein, ob der Kreis der zur Geheimhaltung verpflichteten Personen zu erweitern ist (z. B. im Bereich der Familienberatung).

Der Bundesrat hat empfohlen, in § 203 Abs. 1 Nr. 4 die Worte „, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,“ zu streichen, da es in einzelnen Ländern eine staatliche Anerkennung von Ehe- und Erziehungsberatern nicht gebe und eine derartige Einschränkung des Tatbestandes auch vom Schutzzweck der Vorschrift aus gesehen nicht einleuchte. Der Sonderausschuß hat diesen Vorschlag nicht übernommen. Ungeachtet des auf den Schutz von Privatpersonen in ihrer Geheimnissphäre gerichteten Zwecks der Vorschrift erscheint es geboten, den Täterkreis auf einzelne, objektiv bestimmbare Vertrauenspositionen einzuschränken. In der Begründung zu dem entsprechenden § 185 des E 1962 ist u. a. ausgeführt (S. 335): „Der Entwurf möchte an dem Gedanken festhalten, daß die Vorschrift auf einen möglichst genau bezeichneten Kreis sozial bedeutsamer Berufe beschränkt bleiben sollte, denen der einzelne sich weitgehend anvertrauen muß und dem die Allgemeinheit ein besonderes Vertrauen entgegenbringt.“ Nur in diesem Bereich besteht auch nach Auffassung des Sonderausschusses ein Bedürfnis dafür, den Geheimschutz strafrechtlich sicherzustellen. Für die Beratungsstelle bietet sich als geeignetes Merkmal die staatliche bzw. anderweitige öffentliche Anerkennung an. Im Interesse der Rechtseinheit wäre es wünschenswert, wenn alle Bundesländer ein solches Verfahren einrichteten. Es wäre bedenklich, den großen Randbereich der staatlich nicht anerkannten Beratung — dazu gehören z. B. die von Jugendgrup-

pen und anderen privaten Vereinigungen durchgeführte Beratung für Süchtige und die auf Leserzuschriften erteilte Beratung in Zeitschriften und Illustrierten — in den Tatbestand miteinzubeziehen und sie vom Strafrecht her ohne Ansehen der fachlichen und sonstigen Qualifikationen zu institutionalisieren. Damit sollen die Verdienste einer solchen Beratung im einzelnen nicht geschmälert werden.

Der Beschluß, staatlich anerkannte Sozialarbeiter in § 203 Abs. 1 aufzunehmen — siehe die neue Nummer 5 —, geht wiederum auf einen Vorschlag des Bundesrates zurück (vgl. dessen Stellungnahme in Drucksache 7/550, S. 472, 473). Der Ausschuß hat gleichzeitig den „Sozialpädagogen“ einbezogen, da diese Berufsbezeichnung in einigen Bundesländern neben oder an die Stelle der Bezeichnung „Sozialarbeiter“ getreten ist, und zwar bei gleichen Ausbildungsvoraussetzungen. Entsprechende Erlasse sind dem Ausschuß aus Hamburg, Berlin und Niedersachsen bekannt. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge hat vorgeschlagen, diesen Personenkreis über die Voraussetzung der staatlichen Anerkennung hinaus weiter danach abzugrenzen, ob sie eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung abgeschlossen haben, beruflich tatsächlich in der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik tätig sind und ob sie in der Regel zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf die Kenntnis von Privatgeheimnissen angewiesen sind. Der Ausschuß hat sich diesem Vorschlag nicht angeschlossen. Eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung wird bereits bei der staatlichen Anerkennung vorausgesetzt. Hierdurch ist gleichzeitig gewährleistet, daß sich die Sozialarbeiter und Sozialpädagogen von anderen Fachkräften der sozialen Betreuung — z. B. staatlich anerkannten Erziehern, Kindergärtnerinnen — unterscheiden. Die übrigen Merkmale sind nicht bestimmt genug. So läßt sich heute noch nicht klar umreißen, welche Tätigkeit in Grenzbereichen noch unter „Sozialarbeit“ unterzuordnen ist. Auch die Frage, ob ein Sozialarbeiter in der Regel zur Erfüllung seiner Aufgaben auf die Kenntnis von Privatgeheimnissen angewiesen ist, kann so wenig eindeutig beurteilt werden, daß sie sich als Kriterium für einen Straftatbestand nicht eignet. Der Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge muß sich an dem neuen Tatbestand zuverlässig orientieren können.

Aus den bereits erwähnten Gründen hat der Ausschuß auch einen Fassungs-vorschlag des Berufsverbandes der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen — Bundesverband — e. V. abgelehnt, in dem auf „die in der beruflichen Sozialarbeit stehenden staatlich anerkannten Sozialarbeiter und Sozialpädagogen“ abgestellt wird. In den Fällen, in denen jemand eine Stellung oder Aufgabe wahrnimmt, die mit Sozialarbeit überhaupt nichts mehr zu tun hat, wird ihm ein Geheimnis nicht „als Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge“ anvertraut. Insoweit gilt dasselbe wie für andere in § 203 Abs. 1 aufgeführte Berufe, bei denen ebenfalls nicht an die Tätigkeit, sondern an den Funktionsträger angeknüpft wird.

Im Rahmen der Sozialarbeit kommt im übrigen dem Merkmal „unbefugt“ in § 203 Abs. 1 (vor Nummer 1) eine besondere Bedeutung zu, da es in vie-

len Bereichen gerade die Aufgabe des Sozialarbeiters ist, durch Kooperation mit anderen Stellen — Gerichten und Behörden — deren Entscheidungen vorzubereiten.

Die von allen Berufsverbänden, die sich mit Sozialarbeit befassen, aufgeworfene Frage des Zeugnisverweigerungsrechts für Sozialarbeiter kann nicht im Rahmen des Einführungsgesetzes entschieden werden. Der Sonderausschuß ist weiter der Auffassung, daß diese Frage durch die Einbeziehung des Sozialarbeiters in § 203 StGB in keiner Richtung präjudiziert wird.

Einige Ausschußmitglieder sehen ein Bedürfnis dafür, den Sozialarbeitern hinsichtlich der Verschwiegenheitspflicht nach § 203 Abs. 1 die Bewährungshelfer gleichzustellen, die nicht immer staatlich anerkannte Sozialarbeiter seien. Der Ausschuß hat diesen Punkt aus Zeitgründen zurückgestellt. Darüber soll nach Verabschiedung des Einführungsgesetzes erneut beraten werden (siehe die Einleitung vor Artikel 1).

Neu ist die Nummer 6 des § 203 Abs. 1. Auf Vorschlag des Bundesrates hat der Ausschuß hier die Angehörigen privater Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherungsgesellschaften aufgenommen.

§ 203 Abs. 2 Nr. 1 erstreckt sich u. a. auf Mitglieder des Förderungsausschusses nach §§ 42, 43 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Eine entsprechende Prüfungsempfehlung des Bundesrates hat die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung — Entwurfsdrucksache S. 495 — mit ausführlicher Begründung positiv beantwortet.

§ 203 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ist neugefaßt. Hierdurch hat der Sonderausschuß in Übereinstimmung mit der Gegenäußerung der Bundesregierung den gegenüber der Entwurfsfassung geäußerten Bedenken des Bundesrates Rechnung getragen. Nunmehr ist klargestellt, daß Parlamentsabgeordnete selbst vom Tatbestand nicht erfaßt sind. § 203 Abs. 2 Satz 2 dehnt die Geheimhaltungspflicht über materielle Geheimnisse hinaus auf solche Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen aus, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind. Die Vorschrift lehnt sich an geltende Strafvorschriften in Statistik-Gesetzen des Bundes und der Länder an und soll einer drohenden Rechtszersplitterung vorbeugen. Um der Befürchtung des Bundesrates zu begegnen, bei der im Entwurf vorgeschlagenen Formulierung könne die gegenseitige Unterrichtung von Verwaltungsbehörden künftig beeinträchtigt sein, hat der Ausschuß einen neuen Halbsatz angefügt. Dieser ermöglicht den notwendigen Informationsaustausch innerhalb der öffentlichen Verwaltung.

Die Vorschriften des Entwurfs über den Strafantrag und den Übergang des Antragsrechts (§ 201 Abs. 6, § 202 Abs. 4, § 203 Abs. 6 und § 204 Abs. 2) sind in dem neuen § 205 zusammengefaßt.

Zu Artikel 18 Nr. 86

Folgeänderungen aus der Einführung amtlicher Überschriften (siehe Vorbemerkung zu Artikel 18).

Zu Artikel 18 Nr. 87

redaktionelle Änderung

Zu Artikel 18 Nr. 88

wie zu Nummer 86

Zu Artikel 18 Nr. 96

redaktionelle Änderung

Zu Artikel 18 Nr. 100

redaktionelle Änderung

Zu Artikel 18 Nr. 101 a

wie zu Nummer 86

Zu Artikel 18 Nr. 102

wie zu Nummer 86

Zu Artikel 18 Nr. 105

redaktionelle Änderung

Zu Artikel 18 Nr. 106 b

wie zu Nummer 86

Zu Artikel 18 Nr. 107 a und 107 b

wie zu Nummer 86

Zu Artikel 18 Nr. 107 c

Das Einführungsgesetz reduziert die Zahl der Wertgruppen bei den Strafmilderungs- und Erschwerungsgründen auf die „minder schweren“ und die „besonders schweren“ Fälle (siehe die Ausführungen zu Artikel 17 I Nr. 6). § 243 StGB, der für „schwere Fälle“ eine erhöhte Strafe androht, sollte allerdings nach dem Entwurf hiervon unberührt bleiben, da diese Vorschrift erst kürzlich durch das Erste Strafrechtsreformgesetz neu gefaßt worden ist. Bei den Beratungen zum Ersten Strafrechtsreformgesetz hatte sich der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform ausdrücklich — insoweit entgegen § 236 des Entwurfs 1962 — gegen die Bezeichnung „besonders schwere Fälle“ entschieden (vgl. den Ersten Schriftlichen Bericht des Sonderausschusses, Drucksache V/4094, S. 36). An dieser Entscheidung wird nicht mehr festgehalten, sondern es wird im Interesse eines einheitlichen Sprachgebrauchs und der Rechtsklarheit vorgeschlagen, auch in § 243 von „besonders schweren Fällen“ zu sprechen. Diese Bezeichnung entspricht durchaus dem Unrechtsgehalt der in den Nummern 1 bis 6 umschriebenen Regelbeispiele, zumal die Wegnahme geringfügiger Sachen nach dem neuen Absatz 2 nicht mehr unter die erhöhte Strafandrohung fallen kann.

Der Vorschlag, durch einen neuen Absatz 2 den Diebstahl geringwertiger Sachen aus dem Anwendungsbereich des § 243 herauszunehmen — dasselbe soll auch für Betrug und Untreue gelten —, beruht auf einer Anregung des Bundesrates. Für diese Fälle reicht der Regelstrafrahmen der Grundtatbestände aus, wenn man nicht mit dem Bundesrat sogar einen Privilegierungstatbestand für erforderlich hält (siehe die Ausführungen zu Artikel 18 Nr. 111). Auch im geltenden Recht ist § 243 neben § 248 a (Notentwendung) oder § 370 Abs. 1 Nr. 5 (Mundraub) unanwendbar.

Zu Artikel 18 Nr. 108 a

wie zu Nummer 86

Zu Artikel 18 Nr. 111

Im Einführungsgesetz wird die wichtige Frage geregelt, was künftig mit den Bagatelldelikten im Bereich der Vermögenskriminalität geschehen soll.

Der Regierungsentwurf verzichtet entgegen einigen Bestimmungen des geltenden Rechts — § 248 a, § 264 a, § 370 Abs. 1 Nr. 5 StGB — auf besondere Privilegierungstatbestände. Die Entwendung oder Unterschlagung geringwertiger Sachen soll sich nach § 248 a nur noch durch ein eingeschränktes Antragserfordernis von den Grundtatbeständen unterscheiden (siehe auch § 257 Abs. 4, § 259 Abs. 2, § 263 Abs. 4, § 265 a Abs. 3 und § 266 Abs. 3 StGB i. d. F. des Artikels 18). Der Entwurf hat dabei keineswegs eine strengere Beurteilung der bisher unter Privilegierungstatbestände fallenden Sachverhalte im Auge. Vielmehr werden in Artikel 19 Nr. 41 verfahrensmäßige Erleichterungen vorgeschlagen, die es erlauben, Bagatellsachen in einem schnellen, zweckmäßigen Verfahren und mit einem sachgerechten Ergebnis zu erledigen. So soll die Staatsanwaltschaft bei geringfügigen Vermögensdelikten nach § 153 StPO auch ohne die Zustimmung des Gerichts von der Verfolgung absehen können. Vor allem aber soll in dem neuen § 153 a StPO die Möglichkeit geschaffen werden, von der öffentlichen Klage unter bestimmten Weisungen oder Auflagen (z. B. Zahlung eines Geldbetrages zwecks Wiedergutmachung des Schadens) vorläufig abzusehen, wenn diese Auflagen und Weisungen geeignet sind, bei geringer Schuld das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen.

Der Bundesrat hat demgegenüber in seiner Stellungnahme vorgeschlagen, für den Diebstahl bzw. die Unterschlagung geringfügiger Sachen an einem Privilegierungstatbestand festzuhalten, der Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe androht. Hierdurch soll dem geringeren Unrechtsgehalt dieser Delikte und ihren kriminologischen Besonderheiten Rechnung getragen werden.

Nach einer anderen, u. a. von Jürgen Baumann (Über die notwendigen Veränderungen im Bereich des Vermögensschutzes, in Juristenzeitung 1972, S. 1 ff.; „Grabgesang für das Legalitätsprinzip“, in Zeitschrift für Rechtspolitik 1972, S. 273 ff.) vertrete-

nen Auffassung sollte die Bagatellkriminalität im Bereich der Vermögens- und Eigentumsdelikte in das Ordnungswidrigkeitenrecht verlagert werden.

Eine Zwischenlösung wäre es, in den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches eine Vorschrift einzufügen, die geringfügige Taten aus der Vergehensstrafbarkeit herausnimmt und für sie besondere Sanktionen „minderer Qualität“ bestimmt; für diesen neuen Deliktstypus wird die Bezeichnung „Verfehlungen“ vorgeschlagen. Vorbild ist das Strafgesetzbuch der DDR von 1968 (vgl. Baumann, Zeitschrift für Rechtspolitik 1972, S. 273, 274; Friedrich Dencker, Die Bagatelldelikte im Entwurf eines EGStGB, in Juristenzeitung 1973, S. 144, 150 f.).

Der Sonderausschuß hat sich bei einer Stimmenthaltung und ohne Gegenstimme für die Konzeption des Regierungsentwurfs entschieden.

Gegen einen Privilegierungstatbestand, wie ihn der Bundesrat vorschlägt, spricht, daß sich der Unrechtsgehalt eines Vermögensdelikts nicht durchweg nach dem Wert des vom Täter erstrebten Gegenstandes richtet. Die Entwendung einer Sache von geringem Wert kann sich in einem Fall als Bagatelle darstellen, in einem anderen Fall aber, je nach den Verhältnissen des Opfers, eine schwerwiegende Einbuße bedeuten und auf eine rücksichtslose Einstellung beim Täter hinweisen. Beträge von zehn, zwanzig oder dreißig Deutsche Mark sind für ein mittelloses Opfer eben keine Bagatelle mehr. Auf Grund des eingeschränkten Antragserfordernisses und der durch die Neufassung der §§ 153, 153 a StPO gegebenen verfahrensrechtlichen Möglichkeiten ist nicht zu befürchten, daß die Strafverfolgungsorgane bei wirklich geringfügigen Handlungen härter einschreiten werden als bisher. Umgekehrt ist zu erwarten, daß die Verfahren sich häufiger ohne eine Verurteilung des Täters erledigen werden. Kommt es zu einer Verurteilung, wird das Gericht auch gemäß § 242 oder § 246 StGB bis auf das gesetzliche Mindestmaß der Freiheitsstrafe heruntergehen bzw. auf eine Geldstrafe erkennen können.

Ebensowenig ist der Wert eines Gegenstandes nach Auffassung des Sonderausschusses als Maßstab grundsätzlich geeignet, zwischen Ordnungswidrigkeitenrecht und kriminellem Unrecht zu unterscheiden. Nicht nur die Frage einer Wertgrenze wäre problematisch, sondern auch die Frage, ob für unterschiedliche Begehungsformen dieselben Wertgrenzen gelten dürften, obwohl doch beispielsweise Tatmodalitäten in der Art des § 243 StGB oder Täter-eigenschaften, die heute noch den Charakter eines Delikts bestimmen, wie bei der Amtsunter-schlagung, die Schwere des Unrechts mitbeeinflussen. Auf diesen Gesichtspunkt hat Eduard Dreher in einem noch nicht veröffentlichten Beitrag hingewiesen. Ganz gleich, wie man das Wertmerkmal umschreibt, entstehen mit der Verlagerung geringfügiger Vermögensdelikte in das Ordnungswidrigkeitenrecht erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten. In allen Fällen, in denen sich eine eindeutige Feststellung darüber, ob die Grenze der Geringfügigkeit oder Geringwertigkeit überschritten ist, nicht treffen läßt, ist gleichzeitig ungeklärt, ob eine

Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit vorliegt. Hiervon hängt aber nicht nur die Art der Sanktion ab, sondern auch, welche Stelle Verfolgungsbehörde ist und in welchem Verfahren entschieden wird. Ähnliche Abgrenzungsprobleme im Rahmen des neuen § 248 a StGB und der §§ 153, 153 a StPO i. d. F. des Artikels 19 Nr. 51 wiegen nicht so schwer, da sich die Schwierigkeiten in derselben Verfahrensart leichter lösen lassen. So kommt es z. B. darauf, ob eine Sache geringwertig ist, in § 248 a StGB dann nicht an, wenn die Staatsanwaltschaft ohnehin ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bejaht.

Der Ausschuß hat weiter die Frage erörtert, ob es nicht auch von der Wertordnung des Grundgesetzes aus unvertretbar wäre, Diebstahl, Unterschlagung und andere Vermögensdelikte unterhalb einer bestimmten Schwelle als ethisch farbloses Ordnungsrecht zu qualifizieren, wie u. a. Dreher annimmt. In diesem Zusammenhang wurde die Sorge geäußert, ein solcher Schritt könne sich auf charakterlich labile Personen und auf die Erziehung jugendlicher Täter ungünstig auswirken, weil dadurch der Einstieg in die schwere Kriminalität erleichtert werde. Es entspricht nämlich den kriminologischen Erkenntnissen, daß schwer kriminelle Täter oftmals mit kleinen Vermögensdelikten angefangen haben.

Baumann (a a O.) äußert den Vorwurf, durch die Einstellungsbefugnisse der Staatsanwaltschaft nach §§ 153, 153 a StPO i. d. F. des Artikels 19 werde das Legalitätsprinzip in bedenklicher Weise durchbrochen. Dem ist entgegenzuhalten, daß im Bereich der Bagatellkriminalität der Verfolgungszwang schon heute gelockert ist. Außerdem wird man dieser Problematik nicht dadurch Herr, daß man Bagatelldelikte in Ordnungswidrigkeiten umwandelt; denn im Ordnungswidrigkeitenrecht gilt ausschließlich das Opportunitätsprinzip.

Auch die von Baumann vertretene Ansicht, daß der Entwurf durch seine Konzeption den Schutz des Eigentums und des Vermögens über den Schutz von Leib und Leben stelle, für den das geltende Recht in weitem Umfang Bußgeldtatbestände genügen lasse (z. B. Verkehrsordnungswidrigkeiten), wurde im Ausschuß nicht geteilt. Der Eigentumsschutz hat keinen höheren Rang. Es gibt kein vorsätzliches Körperverletzungsdelikt, das als Ordnungswidrigkeit eingestuft ist, obwohl auch hier leichteste Tatformen möglich sind. Umgekehrt ist bei der Körperverletzung, anders als bei Eigentums- und Vermögensdelikten, Fahrlässigkeit strafbar. Verkehrsordnungswidrigkeiten liegen als abstrakte Gefährdungsdelikte im Vorfeld einer Verletzung oder konkreten Gefährdung der geschützten Rechtsgüter. Einen entsprechenden Schutz vor abstrakter Gefährdung genießen Eigentum und Vermögen nicht.

Der Vorschlag, für die geringfügige Vermögenskriminalität einen neuen Deliktstypus — „Verfehlungen“ — zu schaffen, wurde wegen der bereits in anderem Zusammenhang dargestellten Abgrenzungsschwierigkeiten nicht weiter verfolgt.

Bei der Fassung des neuen § 248 a hat der Sonderausschuß berücksichtigt, daß der Diebstahl ge-

ringwertiger Sachen auf Grund der Beschlüsse zu Artikel 18 Nr. 107 c nicht unter § 243 StGB fallen kann.

Zur Stellung des Verletzten, von der Dencker (a a O.) annimmt, sie werde in bedenklicher Weise eingeschränkt, siehe die Ausführungen zu Artikel 19 Nr. 53.

Zu Artikel 18 Nr. 114

wie zu Nummer 86

Zu Artikel 18 Nr. 115, 116

§ 250 Abs. 3 des Entwurfs (Raub mit Todesfolge) ist als selbständiger § 251 ausgestaltet worden. Die Neufassung stellt klar, daß sich diese Vorschrift sowohl auf die Fälle des § 249 als auf die des § 250 bezieht. Im übrigen unverändert.

Zu Artikel 18 Nr. 117

wie zu Nummer 86

Zu Artikel 18 Nr. 119

Die Vorschriften über Begünstigung und Strafvereitelung werden in dieser Nummer neugefaßt. Der Sonderausschuß hat den Entwurf nur in einem Punkt ergänzt. An § 257 Abs. 4 soll ein neuer Satz 2 angefügt werden, nach dem § 248 a StGB i. d. F. der Nummer 111 sinngemäß gilt. Es geht um die Fälle, in denen es sich bei der Vortat um ein geringfügiges Vermögensdelikt handelt. Da hinsichtlich der Vortat eine Strafverfolgung nicht nur auf Antrag, sondern auch dann zulässig ist, wenn die Strafverfolgungsbehörde ein besonderes öffentliches Interesse annimmt (siehe §§ 248 a, 259 Abs. 2, § 263 Abs. 4, § 265 a Abs. 3, § 266 Abs. 3), ist die Strafverfolgung des Begünstigers nicht durch § 257 Abs. 4 der Entwurfsfassung eingeschränkt. Er müßte also auch dann verfolgt werden, wenn der Vortäter im Einzelfall mangels Strafantrages und mangels öffentlichen Interesses nicht verfolgt werden könnte. Diese Unterscheidung wäre sachlich nicht gerechtfertigt. Ebenso wenig leuchtete es ein, wenn der Begünstiger nach dem Gesetz schlechter dastände als der Hehler, der, wenn die Tat sich auf geringwertige Sachen bezieht, ebenfalls nur unter den einschränkenden Voraussetzungen des § 248 a verfolgt und bestraft werden kann (§ 259 Abs. 2 i. d. F. der Nummer 120). Der neue Satz 2 des Absatzes 4 stellt den Begünstiger mit dem Vortäter und mit dem Hehler gleich. Auf die Frage, ob das in § 257 geschützte Rechtsgut anders, als in den übrigen genannten Delikten, nicht in erster Linie in dem Vermögen, sondern in der staatlichen Rechtspflege zu sehen ist, hat der Ausschuß es hierbei nicht ankommen lassen.

Der Bundesrat hält es für erforderlich, die Mindeststrafe für Strafvereitelung im Amt (§ 258 a des Entwurfs) an diejenige für Verfolgung Unschuldiger (§ 344 StGB) anzupassen. Er schlägt als Regel-

strafrahmen Freiheitsstrafen von einem Jahr bis zu zehn Jahren und für minder schwere Fälle eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren vor. Der Sonderausschuß hat sich diesem Vorschlag nicht angeschlossen. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung bereits darauf hingewiesen, daß § 344 StGB gegenüber dem künftigen § 258 a das schwererwiegende Delikt umschreibt. Es ist sicherlich ernster zu bewerten, wenn einem Unschuldigen aufgrund des Verhaltens eines Amtsträgers schwerwiegende Rechtsnachteile bis hin zur Freiheitsentziehung entstehen, als wenn ein Schuldiger seiner Strafe entzogen wird. Ein unterschiedlicher Strafrahmen ist daher gerechtfertigt. Der Sonderausschuß sah auch keine Notwendigkeit, für minder schwere Fälle eine über das geltende Recht (§ 346 Abs. 2 StGB) hinausgehende Mindestfreiheitsstrafe — das gesetzliche Mindestmaß wird nach dem Zweiten Strafrechtsreformgesetz künftig ebenfalls einen Monat betragen — einzuführen. Es lassen sich durchaus Sachverhalte vorstellen, die eine milde Beurteilung verdienen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß es in § 258 a nach dessen Absatz 3 kein Angehörigenprivileg gibt.

Zu Artikel 18 Nr. 120

Der Bundesrat hat gegen den Verzicht auf die Beweisregel im geltenden § 259 Abs. 1 („... von denen er ... den Umständen nach annehmen muß ...“) Bedenken erhoben; es bestehe die Gefahr, daß es in der Praxis zu nicht vertretbaren Freisprüchen kommen werde. Die überwiegende Mehrheit des Sonderausschusses teilt diese Bedenken nicht. Der Anwendungsbereich der gesetzlichen Beweisregel ist außerordentlich schmal. Wenn sich aufgrund bestimmter äußerer Umstände dem Täter die Überzeugung von der strafbaren Herkunft einer Sache aufdrängen muß, wird in aller Regel mittels eines Indizienbeweises Vorsatz, zumindest bedingter Vorsatz, nachgewiesen werden können, ohne daß es einer gesetzlichen Erleichterung der Beweisführung bedarf. Die Landesjustizverwaltungen haben bisher auch keine Unterlagen, insbesondere keine Urteile zur Verfügung gestellt, die ein Bedürfnis für die Weitergeltung der Beweisregel erkennen lassen. Auf der anderen Seite hat ihre Anwendung, wie in der Entwurfsbegründung und in der Gegenäußerung der Bundesregierung dargetan ist, in der Praxis oft Schwierigkeiten bereitet. Fehlerhafte Auslegung der Beweisregel hat oftmals zur Aufhebung von Urteilen geführt. U. a. haben Gerichte nach der Tat liegende Umstände in die Beurteilung miteinbezogen. Auch ist häufig verkannt worden, daß die Beweisregel erst eingreift, wenn direkter oder bedingter Vorsatz nicht festzustellen ist.

Zu Artikel 18 Nr. 122

Wie beim Bagatelldiebstahl hat der Bundesrat auch für den Betrug bei geringem Vermögensschaden einen Privilegierungstatbestand mit niedrigerem Strafrahmen vorgeschlagen. Dem ist der Sonderausschuß aus den zu Artikel 18 Nr. 111 dargelegten Gründen nicht gefolgt. Die neuen Buchstaben a

und b erklären sich als Folgeänderungen aus der Einführung amtlicher Überschriften. Buchstabe a des Entwurfs ist in geänderter Fassung im Buchstaben c aufgegangen. Die entsprechende Anwendung des § 243 Abs. 2 in der Fassung des Artikels 18 Nr. 107 c bedeutet, daß auch beim Betrug kein besonders schwerer Fall vorliegt, wenn sich die Tat auf geringwertige Gegenstände bezieht. Buchstabe d entspricht dem Buchstaben b des Entwurfs.

Zu Artikel 18 Nr. 126

Die Änderungen entsprechen denen der Nummer 122.

Zu Artikel 18 Nr. 127

Auf Vorschlag der Bundesregierung hat der Sonderausschuß davon abgesehen, im Rahmen des Einführungsgesetzes die vom Bundesrat aufgeworfene Frage zu entscheiden, ob und in welchem Umfang Fotokopien hinsichtlich ihres strafrechtlichen Schutzes den Urkunden gleichgestellt werden sollten. Die Entscheidung über dieses Teilproblem soll einer für notwendig gehaltenen Reform der gesamten Vorschriften über Urkundendelikte vorbehalten bleiben. Im übrigen wie zu Nummer 86.

Zu Artikel 18 Nr. 135 des Entwurfs

Es liegt in der Absicht des Entwurfs, sämtliche Konkursstrafatbestände neuzugestalten und sie zusammen mit den Vorschriften über Pfandkehr und Vereiteln der Zwangsvollstreckung in den neuen Vierundzwanzigsten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches einzustellen. Der Sonderausschuß hat diesen Teil zunächst ausgeklammert und mit einigen anderen Einzelproblemen (siehe die Einleitung dieses Berichts vor Artikel 1) zur Beratung nach Verabschiedung der übrigen Teile des Einführungsgesetzes zurückgestellt. Für diese Entscheidung gibt es mehrere Gründe.

Einmal besteht kein zwingendes sachliches Bedürfnis, die notwendige Reform der Konkursstrafatbestände überhaupt im Rahmen des Einführungsgesetzes durchzuführen. Von der Systematik her gehören diese Tatbestände zu dem Teil des Strafrechts, der sich mit der Wirtschaftskriminalität befaßt. Hierfür wird ein besonderes Strafrechtsreformgesetz vorbereitet.

Zum anderen ist die mit den Konkursdelikten verbundene Problematik, wie u. a. die wissenschaftliche Diskussion in der Zwischenzeit gezeigt hat, zu schwierig, als daß der Ausschuß innerhalb der vorgesehenen Beratungszeit eine Entscheidung in der Sache hätte herbeiführen können. Eine Verzögerung kann jedoch nicht hingenommen werden, da die alsbaldige Verabschiedung dieses Gesetzes notwendig ist, damit das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts, wie vorgesehen, am 1. Januar 1975 in Kraft treten kann.

Da die Vorschläge des Entwurfs zur Reform der Konkursstrafatbestände im Sonderausschuß anhängen

gig bleiben, wird der Ausschuß die Beratungen hierüber zu einem geeigneten Zeitpunkt wieder aufnehmen können.

Zu Artikel 18 Nr. 136 bis 139

Der Regelungsgehalt der Nummer 137 ist nunmehr auf zwei Nummern aufgeteilt, da unterschiedliche Zeitpunkte für das Inkrafttreten vorgesehen sind (siehe Artikel 299 Abs. 1, 3).

Zu Artikel 18 Nr. 140 und 140 a

Nach dem Entwurf sollten die Vorschriften über Vollstreckungsverweigerung und Pfandkehr als §§ 283, 283 a StGB in den neuen Vierundzwanzigsten Abschnitt eingestellt werden, und zwar im Zusammenhang mit der vorgesehenen Neugestaltung der Konkursstrafatbestände (vgl. Nummer 135 des Entwurfs). Der Sonderausschuß hat diesen gesamten Problemkreis einstweilen zurückgestellt (siehe die Ausführungen zu Nummer 135). Daher müssen die §§ 288, 289 StGB auch zunächst aufrechterhalten bleiben. Die beschlossenen Änderungen dienen lediglich der Anpassung. Die Worte „der Gläubiger“ in dem bisherigen § 288 Abs. 2 sind überflüssig; antragsberechtigt ist der Verletzte (§ 77 Abs. 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG), und das ist bei diesem Tatbestand eben der Gläubiger. § 289 Abs. 3 wurde ebenfalls nur redaktionell geändert. § 289 Abs. 4 mußte als Folge der Neufassung des § 247 in Nummer 109 ersatzlos gestrichen werden.

Zu Artikel 18 Nr. 141 bis 145 b

Der Regelungsgehalt der Nummer 145 des Entwurfs ist teilweise in der neuen Nummer 145 a aufgegangen, da unterschiedliche Zeitpunkte für das Inkrafttreten vorgesehen sind (siehe Artikel 299 Abs. 1, 3). Die Änderungen in Nummer 145 b ergeben sich aus der Einführung amtlicher Überschriften.

Zu Artikel 18 Nr. 149

wie zu Nummer 86

Zu Artikel 18 Nr. 150

wie zu Nummer 86. Die ausdrückliche Erwähnung des räuberischen Diebstahls und der räuberischen Erpressung in § 307 Nr. 2 StGB dient der Klarstellung.

Zu Artikel 18 Nr. 151

wie zu Nummer 86

Zu Artikel 18 Nr. 161

Die umstrittene Frage, ob die auf einen räuberischen Diebstahl gerichtete Absicht des Täters für

§ 316 a Abs. 1 StGB ausreicht, wird nunmehr ausdrücklich geregelt. Im übrigen nur redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 18 Nr. 163

Die Neufassung des § 316 c Abs. 4 übernimmt aus dem Entwurf die Verweisungsänderung und die Berichtigung des Sprachgebrauchs. Weiterhin wird die durch die andersartige Regelung in den §§ 239 a, 239 b in der Fassung des Zwölften Strafrechtsänderungsgesetzes aufgeworfene Zweifelsfrage entschieden, ob auch in den Fällen, in denen der Erfolg ohne Zutun des Täters unterbleibt, sein Bemühen freiwillig sein muß. Außerdem sollte die Privilegierungsvorschrift bei tätiger Reue entsprechend der in den §§ 239 a, 239 b getroffenen Regelung möglichst unkompliziert gefaßt werden. Der Sonderausschuß hat daher beschlossen, auf die Unterscheidung zwischen den Fällen, in denen bisher ein Absehen von Strafe möglich ist, und den Fällen, in denen die Strafe nur gemildert werden kann, zu verzichten.

Zu Artikel 18 Nr. 164

Redaktionelle Klarstellung durch die neue Klammerverweisung in § 321 Abs. 2.

Zu Artikel 18 nach Nr. 168

Der Bundesrat hält es für erwägenswert, einen Teil der Lärmschutzvorschriften zu einem Vergehenstatbestand auszugestalten, etwa als § 329 StGB; dies sei angesichts der zunehmenden Erkenntnis von der Gefährlichkeit und Schädlichkeit negativer Umwelteinflüsse sowohl vom Unrechtsgehalt her als auch kriminalpolitisch geboten. Der Sonderausschuß hat diese Anregung nicht aufgegriffen. Der neue § 117 OWiG in der Fassung des Artikels 27 Nr. 45 sieht für unzulässigen Lärm anstelle des bisherigen Übertretungstatbestandes in § 360 Abs. 1 Nr. 11 StGB zwar nur einen Bußgeldtatbestand vor. § 117 OWiG soll jedoch, wie sich aus der Subsidiaritätsklausel seines Absatzes 2 ergibt, nur als Auffangtatbestand für alle Arten ruhestörenden Lärms (technischer Lärm, Alltagslärm, asozialer Lärm) dienen. Strafvorschriften in anderen Gesetzen sind danach nicht ausgeschlossen. So wird hinsichtlich des technischen Lärms, der u. a. von Betriebsstätten und Maschinen ausgehen kann, und der in gesteigertem Maße geeignet ist, die Umwelt zu beeinträchtigen, im künftigen Bundes-Immissionsschutzgesetz eine besondere Regelung getroffen werden. Die sonstigen Erscheinungsformen des Lärms sind im Vergleich zu denen des technischen Lärms nicht so schwerwiegend, daß ihre Einstufung als Straftaten notwendig und gerechtfertigt wäre.

Zu Artikel 18 Nr. 169

Die Neufassung der §§ 330 bis 330 b StGB wurde unverändert angenommen. Der Sonderausschuß stimmt mit dem Entwurf darin überein, daß der Tat-

bestand des Vollrausches (§ 330 a) über die vorgenommene sprachliche Anpassung hinaus auch inhaltlich einer Überprüfung bedarf, die jedoch einstweilen zurückgestellt werden muß.

Zu § 330 b erörterte der Sonderausschuß, ob die Überlassung alkoholischer Getränke an einen Untergebrachten stets kriminelles Unrecht darstelle. Als Beispiel wurde der Fall gebildet, daß jemand einem wegen Rauschgiftsucht Untergebrachten eine Flasche Bier mitbringe. Im Ergebnis wurde davon abgesehen, für geringfügige Fälle Ausnahmen vorzuschlagen, da das therapeutische Klima innerhalb der gesamten Anstalt hierdurch beeinträchtigt werden könnte. Bagatellsachen können gegebenenfalls im Wege der Einstellung erledigt werden.

Zu Artikel 18 Nr. 171

Die Zusammenfassung und Neuregelung der Bestechungstatbestände bedeuten einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem geltenden Recht. Der Sonderausschuß hat die Konzeption des Entwurfs und auch die einzelnen Tatbestände aus den im Entwurf (Drucksache 7/550, S. 269 ff.) ausführlich dargestellten Gründen im wesentlichen unverändert übernommen. In zwei Fällen wurde die Strafdrohung verschärft. Eine knappe Mehrheit sprach sich dafür aus, in § 331 Abs. 1 und § 333 Abs. 1 jeweils die Obergrenze der Freiheitsstrafe von einem Jahr auf zwei Jahre zu erhöhen. Außerdem hat der Ausschuß zwecks sprachlicher Klarstellung in § 332 Abs. 3 und in § 334 Abs. 3 nach der jeweiligen Nummer 1 das Wort „oder“ eingefügt.

Im Zusammenhang mit § 331 Abs. 3 hat der Sonderausschuß vor allem die Fälle der nachträglichen Genehmigung behandelt. Grundsätzlich wird begrüßt, daß die Vorschrift einen straffreien Raum läßt, in dem die Annahme vor allem geringfügiger Geschenke und anderer Vorteile schon bisher üblich und nach dem Schutzzweck der Bestechungstatbestände auch nicht zu beanstanden war. Problematisch sind aber Fälle, in denen die Annahme eines Vorteils sich wegen der Art des Vorteils — z. B. Einladung zu einem Essen oder Theaterbesuch — sich nicht ungeschehen machen läßt und die Behörde die Genehmigung später verweigert. Hier wird deutlich, daß es nicht darauf ankommt, ob die Behörde tatsächlich genehmigt; die Strafbarkeit einer Handlung kann niemals von einem nachträglichen Willensakt abhängen. Vielmehr kommt es auf die Genehmigungsfähigkeit im Zeitpunkt der Annahme an. Selbst wenn die Behörde nicht genehmigt, ist die Vorteilsannahme straflos, wenn die Behörde sie vernünftigerweise im Rahmen ihrer Befugnisse hätte genehmigen können. Umgekehrt bleibt die Annahme trotz Genehmigung strafbar, wenn die Behörde dabei ihre Befugnisse überschritten hat. Die tatsächliche Erteilung oder Versagung der Genehmigung hat daher keine den Richter bindende Wirkung. Grenzfälle lassen sich über die allgemeinen Irrtumsregeln lösen.

§ 331 Abs. 3 stellt nicht nur einen persönlichen Strafausschließungsgrund dar. Die Frage, ob es sich um einen Tatbestandsausschluß (negative Tatbe-

standsmerkmale) oder einen Rechtfertigungsgrund handelt, ist jedoch bei den Beratungen offengeblieben.

Die nicht auf eine pflichtwidrige Handlung des Vorteilsempfängers gerichtete „aktive Bestechung“ ist im geltenden Recht, wenn man von dem Sonderfall des § 334 Abs. 2 StGB absieht, nicht strafbar. Der neue § 333 macht nunmehr eine Ausnahme von diesem Grundsatz bei der Vorteilsgewährung als Gegenleistung für künftige Ermessenshandlungen. Der Sonderausschuß hält die von Dornseifer (Die Vorteilsgewährung nach dem Entwurf eines Einführungsgesetzes zum StGB, in JZ 1973, S. 267) geäußerte Kritik an dem neuen Tatbestand nicht für stichhaltig. Seine Auffassung, für den Anwendungsbereich der Vorschrift blieben nur Fälle übrig, in denen der direkte Vorsatz des Vorteilsgebers dahin gehe, eine korrekte, von sachfremden Momenten unbeeinflusste Entscheidung des Ermessensbeamten herbeizuführen, da sonst der Tatbestand der Bestechung (§ 334 Abs. 3 in der Fassung des Entwurfs) erfüllt sei, geht an der Sache vorbei. Zwischen der Hingabe eines Geschenkes für vergangene korrekte Diensthandlungen oder für künftige Diensthandlungen, bei denen der Amtsträger auf Grund besonderer Vorschriften auf nur eine einzige mögliche korrekte Entscheidung festgelegt ist, und der Vorteilsgewährung für künftige Ermessenshandlungen besteht ein gravierender Unterschied. Bei Ermessenshandlungen hat der Amtsträger einen Entscheidungsspielraum; er kann zwischen mehreren Möglichkeiten auswählen. In einem solchen Fall besteht in aller Regel die Gefahr, daß der Amtsträger den Vorteil bewußt oder unbewußt zugunsten des Gebers berücksichtigen wird. Dieser Gefahr soll vorgebeugt werden, und zwar ungeachtet des konkreten Vorsatzes des Vorteilsgebers. § 334 Abs. 3 Nr. 2 erfaßt nur die Fälle, in denen der Vorsatz des Vorteilsgebers darauf gerichtet ist oder er damit rechnet und dies billigend in Kauf nimmt, daß der Amtsträger sich bewußt bei der Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen lassen werde. § 333 bezieht auch andere Fälle mit ein, z. B. die, in denen der Vorteilsgeber lediglich in Kauf nimmt, daß der Amtsträger auf Grund des Vorteils unbewußt zu seinen Gunsten beeinflußt werden könnte. Außerdem dient § 333 als Auffangtatbestand für Handlungen, bei denen nach den Umständen des Einzelfalles ein Bestechungsvorsatz im Sinne des § 334 Abs. 3 nicht festgestellt werden kann.

Der Bundesrat hat vorgeschlagen, in § 334 Abs. 2 für die in Nummer 1 und 2 geregelten Fälle eine einheitliche Strafdrohung — Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren — vorzusehen; die Differenzierung im Entwurf sei perfektionistisch und für die Praxis ohne Bedeutung. Nach Auffassung des Sonderausschusses sind beide Lösungen vertretbar. Die Mehrheit entschied zugunsten der Entwurfsfassung, da die Gefährlichkeit und der Unrechtsgehalt der Tat größer seien, wenn der Vorteil für eine künftige Pflichtwidrigkeit des Richters gewährt werde, als wenn die pflichtwidrige richterliche Handlung bereits in der Vergangenheit liege. Hinzu kommt, daß der letztere Fall im geltenden § 334 Abs. 2 StGB überhaupt nicht erfaßt ist.

Zu Artikel 18 Nr. 172

Bei der Beschreibung des Täterkreises wird wegen Artikel 17 I Nr. 5 die im Entwurf vorgeschlagene Änderung erforderlich.

Im übrigen ist die Frage zu entscheiden, welchen Umfang der subjektive Tatbestand der Strafvorschrift gegen Rechtsbeugung künftig haben soll. Im geltenden § 336 StGB wird das subjektive Tatbestandsmerkmal „vorsätzlich“ überwiegend dahin ausgelegt, daß es den bedingten Vorsatz nicht umfaßt. Da jedoch nach dem künftigen Sprachgebrauch dieser Begriff einheitlich in dem Sinn verwendet wird, daß er auch den bedingten Vorsatz umfaßt (siehe Entwurfsbegründung, Einleitung II 2), würde eine unveränderte Beibehaltung des bisherigen Wortlauts automatisch zu der entsprechenden Ausweitung des subjektiven Tatbestands führen. Dementsprechend stellt der Regierungsentwurf, der die geltende Vorschrift insoweit inhaltlich unverändert lassen will, darauf ab, ob der Täter „absichtlich oder wissentlich“ handelt. Diese Situation gebietet eine Überprüfung, welche Abgrenzung sachgerecht ist.

Die Gründe, die für die erwähnte Einschränkung des Vorsatzbegriffs im geltenden § 336 StGB vorgebracht werden, überzeugen nicht; sie stoßen auch in der Literatur auf zunehmende Kritik.

Die entscheidende Befürchtung für den Fall einer Einbeziehung des bedingten Vorsatzes ist die, daß der Richter oft nicht die absolute Gewißheit haben könne, ob seine Sachverhaltsfeststellung mit der Wirklichkeit übereinstimme, ob seine Auslegung eines (mehrdeutigen) Gesetzes richtig sei, oder ob er sich innerhalb des ihm eingeräumten Ermessensspielraums halte. Gerade der sorgfältig und gewissenhaft prüfende und abwägende Richter gerate oft in Zweifel über die Richtigkeit seiner Entscheidung. Andererseits sei er in den Fällen, mit denen er konfrontiert werde, zur Entscheidung gezwungen. Er komme also nicht umhin, Entscheidungen zu treffen, bei denen er damit rechne, daß sie auch unrichtig sein könnten. Wenn somit die nur bedingt vorsätzliche Handlung mit Strafe bedroht werde, so wird befürchtet, müsse auch dieser Richter verfolgt werden.

Der Ausschuß teilt diese Bedenken nicht. Ausgangspunkt der Überlegungen muß die Tatsache sein, daß das Gesetz auch vom Richter nichts Unmögliches verlangt. Bei dem Auftrag, den es ihm erteilt hat, geht es z. B. davon aus, daß verschiedene Richter bei sorgfältigster Würdigung derselben Beweise, bei gewissenhaftester Erforschung des Inhalts eines mehrdeutigen Gesetzes und bei bestmöglicher Ermessensausübung (z. B. bei der Strafzumessung) zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen können. Schon allein die Existenz von Kollegialgerichten, die Einrichtung eines umfassenden Kontrollsystems, das nicht nur die Entscheidung der Untergerichte einbezieht, sondern selbst bei oberen Gerichten Divergenzen voraussetzt und (siehe § 136 GVG, Artikel 95 GG) zu vereinheitlichen sucht, sowie schließlich die zum Teil komplizierte Abstimmungsregelung des § 196 GVG sind dafür Beweis genug. Dieses System ist nicht nur für die Korrek-

tur vorwerfbarer Fehlentscheidungen geschaffen. Vielmehr liegt ihm auch der Gedanke zugrunde, daß in vielen Fällen mehrere vertretbare Entscheidungen möglich sind, von denen im Ergebnis, wenn schon nicht immer die einzig richtige, so doch nach Möglichkeit die beste herausgefunden werden soll.

Unter diesen Umständen kann z. B. der Tatsache allein, daß eine Entscheidung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen aufgehoben wird oder daß ein Richter sein Ermessen anders ausübt als die Mehrheit des Kollegiums oder als das übergeordnete Gericht, strafrechtliche Relevanz selbst dann nicht zukommen, wenn der Richter mit dieser Möglichkeit rechnet und sie in Kauf nimmt. Der Bereich der „Beugung des Rechts“ kann vielmehr erst da beginnen, wo die (im weiteren Sinn verstandene, die Tatsachenfeststellung und Ermessensausübung einschließende) Rechtsanwendung unvertretbar ist. Nach der Auffassung des Ausschusses zeigen z. B. die dahin gehenden Ausführungen von Bemman in Juristenzeitung 1973, S. 547, 549 und Spindel in Festschrift für Heinitz S. 445, 450, 452 einen richtigen Ansatz, von dem aus die einschlägigen Fälle sachgerecht zu lösen sind.

Wenn man andererseits den strafrechtlich relevanten Raum so eng zieht — und aus den erwähnten Gründen so eng ziehen muß —, daß nur die eindeutig unrichtige, die nicht vertretbare Rechtsanwendung zugunsten oder zum Nachteil einer Partei erfaßt wird, so erscheint es andererseits geboten, auch die nur mit bedingtem Vorsatz begangene Rechtsbeugung mit Strafe zu bedrohen. Denn dazu gehört immer, daß der Richter seine Rechtsanwendung auch für den Fall ihrer Unvertretbarkeit innerlich billigt. Mit einem solchen Verhalten zugunsten oder zum Nachteil einer Partei mißbraucht der Richter seinen Auftrag in einer Weise, die strafbedürftig ist. Die Gefahr, daß ein Richter wegen der Zweifel an der Richtigkeit seiner Entscheidung, die ihn gerade bei gewissenhafter Wahrnehmung seiner Aufgaben befallen können, von der Strafdrohung erfaßt werden könnte, besteht nach der Auffassung des Ausschusses nicht.

Der Auffassung, daß die Einschränkung des subjektiven Tatbestandes auf absichtliches und wissentliches Handeln zur Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit notwendig sei, folgt der Ausschuß ebenfalls nicht. Dieses Argument ist u. a. schon deshalb problematisch, weil auch ein abhängiger Beamter Täter einer Rechtsbeugung sein kann. Entscheidend ist aber, daß auch eine mit nur bedingtem Vorsatz begangene Rechtsbeugung, so wie sie hier verstanden wird, von richterlichem Handeln so weit entfernt ist, daß ihre Verfolgung die Unabhängigkeit des Richters nicht tangiert.

Nun hat zwar der Bundesgerichtshof seine Sorge damit begründet, daß der Richter dann, wenn auch der bedingte Vorsatz mit Strafe bedroht werde, immer mit entsprechenden Verdächtigungen rechnen müsse (BGHSt 10, 294, 300). Demgegenüber ist — neben anderen in der Literatur z. B. von Sarstedt und von Spindel in der Festschrift für Heinitz S. 442, 443 und 449 vorgebrachten Gesichtspunkten — darauf hinzuweisen, daß die Urheber falscher

Verdächtigungen regelmäßig keine subtilen Überlegungen zur Art des dem Richter unterstellten Vorsatzes anstellen. Es erscheint deshalb auch äußerst unwahrscheinlich, daß wegen einer Einbeziehung des bedingten Vorsatzes der falsche Vorsatz der Rechtsbeugung häufiger erhoben werden wird, als dies jetzt schon der Fall ist. Nach der Auffassung des Ausschusses ergibt sich deshalb auch aus dem erwähnten Bedenken des Bundesgerichtshofs keine Rechtfertigung dafür, strafbedürftige Fälle von Rechtsbeugung straffrei zu lassen.

Zu Artikel 18 Nr. 173

Die neue Klammerverweisung in § 340 Abs. 2 dient der Klarstellung.

Zu Artikel 18 Nr. 175

Die §§ 343 und 344 StGB wurden in der Entwurfsfassung angenommen. Zu § 345 StGB hat der Sonderausschuß dagegen eine Änderung beschlossen. Der neu eingefügte Absatz 2 droht für Vollstreckung gegen Unschuldige Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe an, wenn der Täter in den Fällen des Absatzes 1 leichtfertig handelt. In den Fällen des Absatzes 3 (= Absatz 2 des Entwurfs), in denen andere als freiheitsentziehende Maßnahmen vollstreckt werden, muß der Täter dagegen immer vorsätzlich handeln. Die vorgeschlagene Regelung, die auf § 457 des Entwurfs 1962 zurückgeht, liegt auf der Mitte zwischen dem geltenden Recht, das in § 345 Abs. 2 StGB für alle Fälle der unzulässigen Vollstreckung Fahrlässigkeit genügen läßt, und dem Entwurf, der nur noch an die vorsätzliche Begehungsweise anknüpft. Gegen die geltende Vorschrift sind Bedenken geltend gemacht worden, weil sie im Grunde bloße Nachlässigkeiten in der Dienstführung von Vollstreckungsbeamten mit krimineller Strafe bedrohe; solche Verfehlungen könnten disziplinarisch geahndet werden. Nach Auffassung des Sonderausschusses muß aber der Strafschutz wenigstens in den besonders schwerwiegenden Fällen der gesetzwidrigen Vollstreckung aufrechterhalten bleiben, in denen es um freiheitsentziehende Maßnahmen geht und den Amtsträger der Vorwurf der Leichtfertigkeit, der an den des Vorsatzes heranreicht, trifft.

Zu Artikel 18 Nr. 178

Der Sonderausschuß hat die Aufhebung der besonderen Vorschriften über Amtsunterschlagung (§§ 350, 351 StGB) gebilligt. Die bisherige Regelung, bei der es wegen des Fehlens einer Vorschrift über Amtsdiebstahl von zufälligen und oft schwierig zu beurteilenden Gewahrsamsverhältnissen abhängt, ob ein Täter der höheren Strafandrohung unterliegt, führt nach einmütiger Auffassung zu unbefriedigenden Ergebnissen. Der nach wie vor bestehenden gesteigerten Verantwortung der Beamten gegenüber den ihnen anvertrauten Sachen kann auch im Rahmen der Strafzumessung nach § 246 StGB Rechnung getragen werden. Nach den Verurteiltenstatistiken der letzten Jahre (1967 bis 1971) ist für Amtsunter-

schlagung nach §§ 350, 351 StGB in keinem Fall eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verhängt worden. In den gravierenden Fällen des § 351 liegt zumeist auch Untreue vor (§ 266 StGB).

Zu Artikel 18 Nr. 183

Die Bedenken des Bundesrates gegen die Einbeziehung amtlicher Schriftstücke eines Bußgeldverfahrens in § 353 d Nr. 3 werden von dem Sonderausschuß nicht geteilt. Die Vorschrift dient nicht ausschließlich dem Schutz der Unbefangenheit von Verfahrensbeteiligten, sondern zugleich dem Schutz der von einem Straf-, Bußgeld- oder Disziplinarverfahren Betroffenen vor einer Bloßstellung durch Veröffentlichung amtlicher Schriftstücke, noch ehe das Verfahren erledigt ist oder bevor die zugrunde liegenden Vorwürfe in öffentlicher Verhandlung geprüft bzw. erörtert worden sind. Auch in Bußgeldverfahren, vor allem in Wirtschaftssachen, kann die vorzeitige Veröffentlichung für die Betroffenen einen schwerwiegenden Nachteil bedeuten, selbst wenn die Gründe, die zur Einleitung eines Verfahrens geführt haben, im Laufe des späteren Verfahrens nicht mehr aufrechterhalten werden können. Im übrigen entspricht diese Regelung den geltenden Landespressegesetzen (vgl. § 5 des niedersächsischen Pressegesetzes).

Das Verbot, amtliche Schriftstücke im Wortlaut öffentlich mitzuteilen, soll — wie bisher — die übliche Gerichtsberichterstattung nicht einschränken. Diese ist auf Informationen durch die Justizpressestellen angewiesen. Werden auf Pressekonferenzen wesentliche Teile eines amtlichen Schriftstücks verlesen, um eine wahrheitsgetreue Berichterstattung über bestimmte Tatsachen zu ermöglichen, liegt hierin jedenfalls dann keine öffentliche Mitteilung, wenn hinsichtlich des Wortlauts eine vertrauliche Behandlung ausbedungen wird. Das Publikum hat in diesem Fall nicht die Möglichkeit ungehinderter Kenntnisnahme.

Zu Artikel 18 Nr. 184

Die unverändert angenommene neue Vorschrift über die Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses (§ 354), welche die geltenden §§ 354, 355 StGB ersetzt, entspricht der im Entwurf eines Zwölften Strafrechtsänderungsgesetzes der 6. Wahlperiode — Drucksache VI/2202 — vorgeschlagenen Neuregelung. Bei den Beratungen wurde klargestellt, daß unter „technischen Mitteln“ in § 354 Abs. 2 Nr. 1 sowohl physikalische als auch chemische Mittel zu verstehen sind.

Zu Artikel 18 Nr. 185

§ 355 Abs. 1 ist der von der Arbeitsgruppe „AO-Reform“ des Finanzausschusses des Bundestages beschlossenen Fassung des § 5 Abs. 2 des Entwurfs einer Abgabenordnung — Drucksache 7/79 — angeglichen worden.

Im übrigen unverändert.

Zu Artikel 18 Nr. 188

Redaktionelle Folgeänderung im Hinblick auf den in Nummer 175 geänderten § 345 StGB.

Zu Artikel 18 Nr. 191

In dieser neuen Nummer erhalten alle Vorschriften des Besonderen Teils amtliche Überschriften, bei denen dies nicht im Wege der Einzelanpassung in den vorangehenden Nummern geschehen ist (vgl. im übrigen die Vorbemerkung zu Artikel 18).

Zu Artikel 18 a

Die Änderung in Nummer 1 sieht vor, daß § 184 StGB auch in seiner im Rahmen des Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts beschlossenen Neufassung, die erst nach dem 1. Januar 1975 in Kraft treten kann, anstelle des Katalogs verschiedener Darstellungsformen die Verweisung auf § 11 Abs. 3 StGB n. F. erhält (vgl. auch Artikel 18 Nr. 68 i).

Die Aufhebung des Artikels 2 in Nummer 2 ist eine Folgeänderung. Die darin enthaltenen Bußgeldvorschriften sind durch Artikel 27 Nr. 45 — §§ 119, 120, 123 OWiG — in das Ordnungswidrigkeitengesetz übernommen worden.

Zu Artikel 19 Nr. 5 b

redaktionelle Ergänzung

Zu Artikel 19 Nr. 10

Durch das Zweite Strafrechtsreformgesetz erst wurde der Begriff „Heil- oder Pflegeanstalt“ durch die Bezeichnung „psychiatrische Krankenanstalt“ ersetzt. An die Stelle dieses Begriffs soll nunmehr die modernere Bezeichnung „psychiatrisches Krankenhaus“ treten. Mit diesem Beschluß ist der Sonderausschuß im Rahmen der Beratungen zu §§ 80 a, 81 StPO einer Anregung des Bundesrates gefolgt. Soweit in gesetzlichen Vorschriften allgemein an die Unterbringung oder Verwahrung in einer „Anstalt“ angeknüpft wird, ist darunter nach wie vor auch die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu verstehen (z. B. in § 120 Abs. 4 i. d. F. des Artikels 18 Nr. 39).

Der Bundesrat neigt weiter der Auffassung zu, daß das psychiatrische Krankenhaus in gleicher Weise wie die sozialtherapeutische Anstalt nach § 81 Abs. 2 StPO angehört werden sollte, bevor die Anordnung zur Beobachtung in dem Krankenhaus ergeht, da die zu beurteilenden Probleme für beide Einrichtungen im wesentlichen die gleichen seien. Der Sonderausschuß ist nicht dieser Auffassung. Wie die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung (Drucksache 7/550, S. 496) dargelegt hat, soll die Anhörung der sozialtherapeutischen Anstalt in § 81 Abs. 2 StPO deshalb vorgeschrieben werden, weil es möglicherweise von vornherein abzusehen ist, daß der Beschuldigte sich für die speziellen Be-

handlungsmöglichkeiten in dieser Anstalt nicht eignet. Für die Beobachtung in einem psychiatrischen Krankenhaus gilt etwas anderes. Ihre Anordnung wird immer dann erforderlich sein, wenn Zweifel an der Schuldfähigkeit eines Beschuldigten bestehen und ein Sachverständiger eine Beobachtung für erforderlich hält.

Zu Artikel 19 Nr. 13

Die Änderung des § 94 Abs. 1 StPO steht im Zusammenhang mit der Einfügung neuer Vorschriften über die Sicherstellung von Gegenständen, die dem Verfall oder der Einziehung unterliegen, durch Nummer 27 dieses Artikels. § 94 StPO soll sich künftig — von der Sonderregelung des neuen Absatz 3 über die Beschlagnahme von Führerscheinen abgesehen — auf die Sicherstellung von Beweismitteln beschränken. Wegen der Bedenken des Bundesrates siehe die Ausführungen zu Nummer 27.

Zu Artikel 19 Nr. 17

Die Änderungen der Buchstaben c und d sind überwiegend redaktioneller Art. In § 100 a Satz 1 Nr. 2 wurde der Straftatenkatalog nach der Reihenfolge der Vorschriften neu geordnet. Als Folge des Vierten Strafrechtsreformgesetzes ersetzt die Vorschrift über Menschenhandel den aufgehobenen Tatbestand des Mädchenhandels.

Der Deutsche Anwaltsverein hat vorgeschlagen, durch einen Zusatz in § 100 a klarzustellen, daß gegen Rechtsanwälte, die nicht selbst Beschuldigte sind, die vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen nicht angeordnet werden dürfen; die Annahme, daß ein Verdächtiger mit einem Rechtsanwalt zwecks Verteidigung Verbindung aufnehmen, müsse als Überwachungsgrund ausscheiden. Nach Auskunft der Bundesregierung soll eine Novelle zum Gesetz zu Artikel 10 des Grundgesetzes, die den berechtigten Wünschen des Deutschen Anwaltsvereins Rechnung trägt, noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden. Die Beratungen zum Einführungsgesetz sollen daher mit diesem Problem nicht mehr belastet werden.

Zu Artikel 19 Nr. 18

§ 101 a StPO wird im Zusammenhang mit der in Nummer 27 beschlossenen Neuregelung als § 111 l eingestellt. Wegen der Bedenken des Bundesrates siehe die Ausführungen zu Nummer 27.

Zu Artikel 19 Nr. 25

§ 111 StPO wird im Zusammenhang mit der in Nummer 27 beschlossenen Neuregelung als § 111 k eingestellt. Wegen der Bedenken des Bundesrates siehe die Ausführungen zu Nummer 27.

Zu Artikel 19 Nr. 26

redaktionelle Änderung

Zu Artikel 19 Nr. 27

Der Sonderausschuß hat die neuen §§ 111 b bis 111 i StPO mit einer geringfügigen redaktionellen Klarstellung in § 111 i unverändert übernommen.

Die Vorschriften regeln die Sicherstellung von Gegenständen und Vermögensvorteilen, die dem Verfall oder der Einziehung unterliegen. Hierdurch erhalten die Vorschriften des Zweiten Strafrechtsreformgesetzes über den Verfall und die Einziehung (§§ 73 ff. StGB) ihre geeignete verfahrensrechtliche Grundlage, wie sie von dem Sonderausschuß für die Strafrechtsreform der 5. Wahlperiode als Ergänzung zu den damals beschlossenen materiellrechtlichen Bestimmungen gefordert worden ist. Wegen der Konzeption der Neuregelung und deren Einzelheiten kann auf die umfassende Begründung des Regierungsentwurfs zu Nummer 27 verwiesen werden.

Der Bundesrat hält die neuen Vorschriften über die Sicherstellung und Beschlagnahme für zu kompliziert, um sie noch im Rahmen des Einführungsgesetzes zu verabschieden; bei der kurzen Prüfungszeit könnten sich Fehler einschleichen; auch handele es sich um keine eilige und zwingende Reform.

Der Sonderausschuß teilt die Bedenken des Bundesrats nicht. Er schließt sich in vollem Umfang der in der Gegenäußerung der Bundesregierung — Drucksache 7/550, S. 496, 497 — vertretenen Auffassung an. Entscheidend ist, daß die Vorschriften des Zweiten Strafrechtsreformgesetzes über den Verfall bei Inkrafttreten des Gesetzes ohne die neuen prozessualen Vorschriften weitgehend unanwendbar wären.

Nicht ausreichend wäre es, die geltenden Beschlagnahmenvorschriften — §§ 94 ff. StPO — durch eine einfache redaktionelle Änderung auf Gegenstände zu erstrecken, die dem Verfall unterliegen. Das ergibt sich aus der Konstruktion des § 73 Abs. 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG. Danach unterliegen die vom Täter für die Tat oder aus der Tat erlangten Vermögensvorteile nicht dem Verfall, soweit dem Verletzten aus der Tat ein Anspruch erwachsen ist, dessen Erfüllung den erlangten Vermögensvorteil beseitigen oder mindern würde. Diese Frage muß beim ersten Zugriff offenbleiben. Wäre eine Sicherstellung der Gegenstände, hinsichtlich derer die Verletzten Ersatzansprüche haben, nicht möglich, so wären die Verletzten praktisch schutzlos; geschützt wäre dann nur der Verfallanspruch zugunsten des Staates. Eine solche Rechtslage stände im Widerspruch zu den in der 5. Wahlperiode ausdrücklich gefaßten Beschlüssen. Hinzu kommt, daß sich im Vorverfahren gelegentlich gar nicht in der gebotenen Eile feststellen lassen wird, ob die Anordnung des Verfalls im Hinblick auf mögliche Ersatzansprüche Geschädigter überhaupt in Betracht kommt. Da den Verletzten der Vorrang eingeräumt ist, müssen sie während einer bestimmten Zeit auch die Möglichkeit haben, sich aus den sichergestellten Gegenständen zu befriedigen. Hierfür enthält der Regierungsentwurf in § 111 b Abs. 3, §§ 111 g bis 111 k eine vernünftige Lösung.

Gleichzeitig war es notwendig, erstmals Vorschriften für die Sicherstellung in Fällen einzufügen, in denen der Verfall bzw. die Einziehung sich nicht auf aussonderbare Gegenstände, sondern — wie in § 73 a und § 74 c StGB i. d. F. des 2. StrRG — auf eine Geldsumme bezieht. Die insoweit in § 111 d getroffene Regelung lehnt sich an § 10 der geltenden Justizbeitragsordnung an, der den dinglichen Arrest im Hinblick auf die voraussichtlichen Kosten des Strafverfahrens vorsieht. Die Ausdehnung dieser Möglichkeit auf die Sicherung einer Geldstrafe in § 111 d Abs. 1 Satz 1 und 2 ist zwar im Rahmen des Einführungsgesetzes nicht durch die Vorschriften des Zweiten Strafrechtsreformgesetzes unbedingt geboten. Dieser Änderung wird aber dennoch zugestimmt, da das Interesse an der Vollstreckung einer Geldstrafe wegen der gestiegenen Bedeutung dieser Straftat zugenommen hat (vgl. im übrigen die Begründung des Regierungsentwurfs und die Gegenäußerung der Bundesregierung a a O.).

Nach Auffassung des Ausschusses wird die Praxis mit den neuen Vorschriften, die den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung nachgebildet sind, ohne größere Schwierigkeiten fertig werden. Bereits heute wird in vielen Fällen sinngemäß verfahren. Gerichte und Staatsanwaltschaften werden durch die Neuregelung auch nicht wesentlich belastet werden, da die Durchführung der Beschlagnahme, die Vollziehung des Arrestes und die Anordnung der Notveräußerung weitgehend auf den Rechtspfleger übertragen werden sollen, wie es der Rechtsausschuß des Bundesrates hilfsweise angeregt hat; siehe dazu die Änderungen des Rechtspflegegesetzes in Artikel 84.

Nach § 111 e ist, außer bei Gefahr im Verzuge, zur Anordnung der Beschlagnahme und des Arrestes nur der Richter befugt. Welcher Richter in Frage kommt, ergibt sich aus anderen Vorschriften. Für die örtliche Zuständigkeit vor Erhebung der öffentlichen Klage ist weiterhin, ohne daß es eines ausdrücklichen Hinweises in § 111 e bedarf, § 98 Abs. 2 Satz 3 StPO maßgeblich. Diese Vorschrift enthält für Beschlagnahmen eine allgemeine Zuständigkeitsregelung, die sich nach der Neufassung des § 94 Abs. 1 in Nummer 13 nicht etwa künftig auf Fälle der Sicherstellung von Beweismitteln beschränken soll.

Zu Artikel 19 Nr. 28 a

Der Änderungsvorschlag zu § 113 Abs. 1 StPO ist im Regierungsentwurf nur versehentlich ausgelassen. Die Änderung ist geboten, da im künftigen Recht Geldstrafe nur noch neben einer Freiheitsstrafe angedroht wird (siehe u. a. Artikel 12). Die Anzahl der Tagessätze ist an das in Artikel 11 Abs. 4 vorgeschriebene Höchstmaß bei Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten angeglichen.

Zu Artikel 19 Nr. 31

Die einstweilige Unterbringung in der sozialtherapeutischen Anstalt soll nach der vom Aus-

schuß beschlossenen Ergänzung des § 126 a Abs. 1 StPO nur dann in Betracht kommen, wenn gerade diese Anstaltsform aus besonderen Gründen angezeigt ist. Die sozialtherapeutische Anstalt soll zuvor gehört werden. Diese Ergänzung übernimmt die auch in § 81 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 StPO i. d. F. der Nummer 10 für den Fall getroffene Regelung, daß der Beschuldigte zwecks Vorbereitung eines Gutachtens untergebracht werden soll.

Weiter soll in § 126 a Abs. 1 und 3 nicht von einer „psychiatrischen Krankenanstalt“, sondern von einem „psychiatrischen Krankenhaus“ die Rede sein. Für diese neue Bezeichnung hatte sich der Ausschuß im Rahmen der Beratungen zu Nummer 10 (§§ 80 a, 81 StPO) entschieden.

Zu Artikel 19 Nr. 36

Der neue § 132 a StPO trifft eine Regelung für das im geltenden Strafrecht noch unbekannt vorläufige Berufsverbot, wie es in § 70 Abs. 2, 4 StGB i. d. F. des 2. StrRG vorausgesetzt wird.

Die Vorschrift wurde durch Mehrheitsbeschluß unverändert angenommen. Eine Minderheit im Ausschuß hatte sich demgegenüber für einen engeren Anwendungsbereich des vorläufigen Berufsverbots eingesetzt; man solle eine Fassung wählen, nach der bei Anordnung des vorläufigen Verbots bereits eine erhebliche Gefahr für die Allgemeinheit erkennbar sein müsse. Die Mehrheit befürchtet jedoch, daß die neue Vorschrift hierdurch in ihrer praktischen Rechtsanwendung in Frage gestellt werden könne; das einschränkende Merkmal der Gefahr werde durch die in Absatz 1 Satz 1 enthaltene Verweisung auf die Voraussetzungen des endgültigen Berufsverbots (§ 70 StGB) genügend berücksichtigt.

Zu Artikel 19 nach Nr. 37

Der Deutsche Anwaltsverein hat vorgeschlagen, in § 136 Abs. 1 StPO nach Satz 2 folgenden Satz einzufügen: „Liegt ein Fall des § 140 Abs. 1 vor oder kommt die Bestellung eines Verteidigers nach § 140 Abs. 2 in Betracht, so ist der Beschuldigte auch darauf hinzuweisen, daß er den beizuordnenden Verteidiger selbst auswählen kann.“ Es erscheint schon aus zeitlichen Gründen zweckmäßig, dieses neue Problem nicht im Rahmen des Einführungsgesetzes, sondern im Zusammenhang mit der Gesamtreform des Strafverfahrensrechts zu behandeln. Das Bundesjustizministerium hat eine entsprechende Prüfung zugesagt.

Zu Artikel 19 Nr. 38 und 39

Ergänzungsvorschläge des Deutschen Anwaltsvereins gehen dahin, den Bereich der notwendigen Verteidigung in § 140 Abs. 1 Nr. 2 StPO auf Vergehen mit einer Mindeststrafe von drei Monaten Freiheitsstrafe zu erweitern und durch eine Neufassung des § 142 Abs. 1 StPO klarzustellen, daß dem Beschuldigten in der Regel ein Anwalt seines Vertrauens als Pflichtverteidiger beizuordnen ist. Das

Bundesjustizministerium hat zugesagt, diese Vorschläge bei der Reform des Strafverfahrensrechts zu berücksichtigen, so daß sie hier zurückgestellt werden können.

Der Regierungsentwurf sieht in Nummer 100 — § 414 Abs. 4 — die notwendige Verteidigung im Sicherungsverfahren vor. Der Sonderausschuß hat es vorgezogen, diese Vorschrift bereits in § 140 StPO einzustellen, und zwar als neuen Absatz 1 Nr. 7.

Zu Artikel 19 Nr. 41

Der Sonderausschuß hat die im Entwurf neugefaßten §§ 153, 153 a StPO mit einer Ausnahme (§ 153 Abs. 1 Satz 2) unverändert übernommen. Wie in der Entwurfsbegründung bereits hervorgehoben ist, liegt die Bedeutung der Vorschriften vor allem darin, daß verfahrensrechtliche Einschränkungen für eine Einstellung durch die Strafverfolgungsbehörden verringert werden, um dadurch die Verfolgung der Kleinkriminalität zu vereinfachen und die Strafverfahren zu beschleunigen. So wird die Staatsanwaltschaft bei geringfügigen Vermögensdelikten, auch wenn es sich um Vergehen handelt, ohne Zustimmung des Gerichts einstellen bzw. von der Erhebung der öffentlichen Klage vorläufig absehen können (§ 153 Abs. 1 Satz 2; § 153 a Abs. 1 Satz 6). Außerdem wird es nach § 153 a künftig möglich sein, die Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit von der Erfüllung bestimmter Auflagen und Weisungen abhängig zu machen, wenn nur auf diese Weise bei geringer Schuld zugleich das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung beseitigt werden kann. Eng verbunden mit dieser Neuregelung ist die Entscheidung, für geringfügige Vermögensdelikte im künftigen Recht keine Privilegierungstatbestände mehr vorzusehen (siehe Artikel 18 Nr. 111 und die Ausführungen dazu).

Lediglich § 153 Abs. 1 Satz 2 wurde geändert. Diese Vorschrift bestimmt, in welchen Fällen die Zustimmung des Gerichts entbehrlich ist, wenn die Staatsanwaltschaft von der Strafverfolgung absieht. Im Regierungsentwurf waren konkrete Vermögensstatbestände aufgeführt (§ 248 a StGB i. d. F. des Artikels 18 Nr. 111 und andere Vorschriften, die auf § 248 a verweisen). Der Sonderausschuß hat an deren Stelle eine Generalklausel gesetzt. Voraussetzung ist danach ein gegen fremdes Vermögen gerichtetes Vergehen, das nicht mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe bedroht ist; außerdem muß der durch die Tat verursachte Schaden gering sein. Diese Änderung geht auf einen Vorschlag von Eduard Dreher zurück, der in einem noch unveröffentlichten Aufsatz Kritik daran übt, daß der Entwurf nur die als Antragsdelikte ausgestalteten Bagatellfälle bei Diebstahl, Unterschlagung, Hehlerei, Betrug, Erschleichen von Leistungen (§ 265 a StGB) und Untreue erfasse, während andere Vermögens- und Eigentumsdelikte, bei denen Fälle ähnlich geringen Unrechtsgehalts vorkämen, in dem Katalog nicht aufgeführt seien, z. B. der unbefugte Gebrauch eines Fahrzeuges, die Sachbeschädigung und die Entziehung elektrischer Energie.

Der Begriff des Schadens ist in § 153 Abs. 1 Satz 2 gewählt, da er für alle gegen fremdes Vermögen oder Eigentum gerichteten Bagatellvergehen als Maßstab des eingetretenen Rechtsverlustes geeignet ist. Die Frage, ob der durch die Tat verursachte Schaden gering ist, soll sich allein nach objektiven Kriterien richten, wie sie bereits in den einzelnen Straftatbeständen vorkommen (z. B. „geringwertige Sache“ in § 248 a StGB). Das Affektionsinteresse (z. B. bei einem objektiv geringwertigen Bild, das einen für den Eigentümer großen Erinnerungswert hat) wird hier nicht berücksichtigt, wohl aber bei der Frage des besonderen öffentlichen Interesses. Davon kann es abhängen, ob eine Tat überhaupt verfolgt wird (§ 248 a StGB) und ob eine Einstellung nur unter Auferlegung von Auflagen oder Weisungen nach § 153 a StPO in Betracht kommt.

Der Bundesrat hat vorgeschlagen, § 153 Abs. 1 Satz 2 und § 153 a Abs. 1 Satz 6 überhaupt zu streichen, um die richterliche Kontrolle auch bei einer Einstellung in Fällen der Kleinkriminalität zu erhalten. Der Sonderausschuß hat diesen Vorschlag nicht aufgegriffen, und zwar im wesentlichen aus folgenden Gründen:

Ein Teil der geringfügigen Vermögensdelikte wird im geltenden Recht als Übertretung geahndet (§ 370 Abs. 1 Nr. 5 StGB). Verfahren, die eine Übertretung zum Gegenstand haben, können nach § 153 Abs. 1 StPO ohne Zustimmung des Gerichts eingestellt werden. Der Gesetzgeber kann in einem Zeitpunkt, in dem aus guten Gründen allgemein gefordert wird, die Verfolgung der Kleinkriminalität zu vereinfachen und die Strafverfahren zu beschleunigen, nicht hinter den bestehenden Rechtszustand zurückgehen. Die Neuregelung wird die Strafverfolgungsbehörden entlasten. Sie werden eher als heute in der Lage sein, sich mit der mittleren und schweren Kriminalität zu befassen. Auf der anderen Seite besteht kein Anlaß zu der vom Bundesrat geäußerten Besorgnis, die Staatsanwaltschaften könnten — nur weil sie bei der Einstellung bestimmter Delikte der richterlichen Kontrolle entzogen sind — die Kleinkriminalität vernachlässigen und damit der kriminologischen Erkenntnis zuwiderhandeln, daß ein erheblicher Teil der schwer kriminellen Täter mit kleinen Delikten angefangen habe.

Der Sonderausschuß ist allerdings der Auffassung, daß die „Richtlinien für das Strafverfahren“ im Hinblick auf den neuen § 153 Abs. 1 Satz 2 ergänzt werden sollten. Auf der einen Seite sollten Hinweise gegeben werden, die eine möglichst einheitliche und nicht zu kleinliche Anwendung dieser Vorschrift sicherstellen. Zum anderen muß zum Ausdruck kommen, daß die Vorschrift — vor allem im Hinblick auf Verfehlungen Jugendlicher, auf mögliche Folgekriminalität und auf das Problem der Ladendiebstähle — nicht unangemessen weit ausgelegt werden darf.

Nach Anklageerhebung kann nur noch das Gericht einstellen, wenn die Staatsanwaltschaft und der Angeschuldigte zustimmen (§ 153 Abs. 2). Dagegen, daß auch der Angeschuldigte zustimmen muß,

wendet sich vor allem Friedrich Dencker, Die Bagatelldelikte im Entwurf eines EGStGB, in Juristenzeitung 1973, S. 144, 148 f.: der Angeschuldigte werde in eine unangenehme Zwangslage versetzt; auch im Falle seiner Unschuld werde er u. U. zustimmen, wenn er sich nach dem Stand der Dinge des Freispruchs nicht sicher sei. Nach Auffassung des Sonderausschusses verdient die Regelung des Entwurfs den Vorzug, auch wenn es im Einzelfall für den Angeschuldigten schwierig sein mag, die Risiken gegeneinander abzuwägen (Einstellung trotz guter Aussichten auf Freispruch? Fortsetzung des Verfahrens bei Ungewißheit über den Ausgang?). Eine Anklage ist geeignet, den Angeschuldigten zu diskriminieren, da die Staatsanwaltschaft mit ihr bereits einen bestimmten Tatverdacht verbindet. In diesem Stadium des Verfahrens soll der Betroffene, wenn er mit einem Freispruch rechnet, daher auch darauf bestehen können, daß das Hauptverfahren durchgeführt wird.

Tiefgreifende Bedenken äußert Dencker (a a O. S. 149 ff.) aber vor allem gegen den neuen § 153 a, der es in Absatz 1 der Staatsanwaltschaft und in Absatz 2 dem Gericht erlaubt, mit Zustimmung des Beschuldigten das Verfahren vorläufig einzustellen und ihm bestimmte Auflagen oder Weisungen zu erteilen. Dencker sieht hierin einen Verstoß gegen § 136 a StPO und gegen die Unschuldsvermutung des Artikels 6 Abs. 2 der Menschenrechtskonvention. Der Sonderausschuß teilt auch diese Bedenken nicht. Die Situation, in die der Beschuldigte bei Anwendung des § 153 a geraten kann, ist nicht mit einem nach § 136 a StPO unzulässigen Geständnis- oder Unterwerfungszwang zu vergleichen. Ihm wird kein Schuldbekennnis abverlangt. Er kann zwischen Einstellung unter der angekündigten Auflage und Fortgang des Verfahrens wählen. Seine Entscheidung wird zwar von dem Risiko beeinflusst, je nach den Umständen des Einzelfalles mit einer Verurteilung rechnen zu müssen, falls das Verfahren fortgesetzt wird. Dieses Risiko wird aber nicht angedroht; es entsteht nicht erst im Zusammenhang mit der dem Beschuldigten angesonnenen Willensentscheidung. Vielmehr besteht das Risiko bereits vorher; es ergibt sich aus dem bisherigen Ermittlungsverfahren. Das ist auch dann der Fall, wenn ein Unschuldiger sich erdrückendem Beweismaterial gegenüber sieht. Er steht, falls er der Einstellung nicht zustimmt, in keiner Weise schlechter da als zuvor. Man wird die Auffassung vertreten können, daß es ungeachtet der rechtlichen Problematik im Einzelfall fragwürdig sein könne, jemanden zwischen zwei möglichen Übeln wählen zu lassen. Dieses Problem tritt aber, soweit es sich um die Verfolgung leichterer Delikte handelt, bei denen das Strafrisiko überschaubar ist und von vornherein keine schwerwiegenden Nachteile drohen, in den Hintergrund. In diesem Bereich, vor allem bei den Bagatelldelikten, überwiegt das praktische Bedürfnis nach einer Regelung, die es — in einem vertretbaren Rahmen — erlaubt, ein Verfahren einfach und schnell, vor allem aber ohne den auch den Beschuldigten belastenden Aufwand einer Hauptverhandlung oder anderer Verfahrensabschnitte zu erledigen.

Ein Konflikt mit der Unschuldsvermutung der Menschenrechtskonvention wird durch § 153 a ebenfalls nicht ausgelöst. Die Schuldfrage wird durch die Einstellung nicht entschieden. Die mit ihr verbundene Auflage oder Weisung steht einer Strafe oder einer strafähnlichen Sanktion nicht gleich, da der Beschuldigte sie freiwillig erfüllt. Er kann die Erfüllung auch dann noch versagen, wenn er der vorläufigen Einstellung zunächst zugestimmt hat.

Neuerdings hat sich Eberhard Schmidhäuser mit beachtenswerten Argumenten gegen die beschlossene Neuregelung gewandt (Freikaufverfahren mit Strafcharakter im Strafprozeß?, in Juristenzeitung 1973, S. 529 ff.). Vor allem sein Hinweis auf die Gefahren, die sich aus einer ungleichen oder mißbräuchlichen Anwendung des § 153 a ergeben könnten, ist sehr ernst zu nehmen. Der Ausschuß teilt jedoch seine Besorgnis, daß sich die Strafverfolgungsbehörden gerade hier sachfremden Erwägungen in besonderem Maße zugänglich zeigen könnten, nicht. Es darf allerdings kein Zweifel daran bestehen, daß die Art und Weise, wie § 153 a künftig angewendet werden wird, für die Glaubwürdigkeit der Strafrechtspflege insgesamt von erheblicher Bedeutung ist. Dieser Verantwortung entsprechend muß darauf hingewirkt werden — u. a. auch durch das Mittel der Dienstaufsicht bei der Staatsanwaltschaft —, daß sachfremde Motive, wie z. B. Arbeitsüberlastung, auf jeden Fall unberücksichtigt bleiben. Im übrigen ist abzuwarten, ob und wie sich die neuen Vorschriften in der Praxis bewähren werden.

Zu Artikel 19 Nr. 47 und 47 a

redaktionelle Änderungen

Zu Artikel 19 Nr. 48

Die Vorschrift wurde unverändert angenommen. Der Sonderausschuß hat die Frage geprüft, ob nicht auch bei Meineid, falscher uneidlicher Aussage und falscher Versicherung an Eides Statt die Möglichkeit vorgesehen werden sollte, von der Erhebung der öffentlichen Klage abzusehen, solange wegen der hierdurch einem anderen zur Last gelegten Handlung gegen letzteren ein Straf- oder Disziplinarverfahren anhängig ist. Die Beratungen führten jedoch zu keinem entsprechenden Änderungsvorschlag.

Zu Artikel 19 Nr. 49

redaktionelle Änderung

Zu Artikel 19 Nr. 51

Diese Nummer wird zurückgestellt. Im Entwurf ist vorgeschlagen, an § 161 Abs. 2 StPO einen neuen Absatz 2 anzufügen, der die Finanzbehörden unter bestimmten Voraussetzungen zwecks Bemessung der Geldstrafe zu Auskünften über die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Beschuldigten verpflichtet. Der

Bundesrat hat gegen die hier vorgesehene Lockerung des Steuergeheimnisses grundsätzliche Bedenken erhoben. Der Finanzausschuß des Bundestages hat die geplante Vorschrift in der vorliegenden Fassung ebenfalls abgelehnt; ein Teil des Finanzausschusses hat sich dabei den grundsätzlichen Erwägungen des Bundesrates angeschlossen; die Mehrheit befürchtet darüber hinaus Schwierigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschrift in der Praxis ergeben könnten.

Im Sonderausschuß wurde das rechtspolitische Anliegen des Entwurfs, die Voraussetzungen für eine gerechte, den Einkommensverhältnissen eines Beschuldigten angepaßte Bemessung der Geldstrafe zu schaffen, allgemein anerkannt; denn nur so kann das künftige Tagessatzsystem bei der Geldstrafe die ihm zugedachte Funktion voll erfüllen. Auf Grund der erhobenen Einwände hält der Ausschuß jedoch weitere eingehende Beratungen für erforderlich, die aus zeitlichen Gründen vor der für Dezember dieses Jahres vorgesehenen Verabschiedung der übrigen Teile des Einführungsgesetzes durch den Bundestag nicht mehr abgeschlossen werden können. Die Gründe für die rechtzeitige Verabschiedung sind in der Einleitung dieses Berichts vor Artikel 1 dargelegt. Der Ausschuß hat daher den Vorschlag des Entwurfs für eine Auskunftspflicht der Finanzbehörden zunächst ausgeklammert und mit einigen anderen Teilen des Einführungsgesetzes, die gleichfalls anhängig bleiben, zur späteren Beratung zurückgestellt (siehe Einleitung vor Artikel 1). Der Ausschuß wird dann ungeachtet der Grundsatzproblematik u. a. die Frage behandeln, ob durch eine vom Entwurf abweichende Fassung die Auskunftspflicht der Finanzbehörden so eingegrenzt werden kann, daß die Bedenken gegen die neue Vorschrift ausgeräumt werden. Zu denken ist etwa an die Aufnahme eines Verwertungsverbots und an Beschränkungen hinsichtlich des möglichen Zeitpunkts und des Umfangs der Auskunft. Für den Fall der Annahme einer solchen Vorschrift hat der Ausschuß bereits entsprechend einem Vorschlag des Unterausschusses „AO-Reform“ des Finanzausschusses eine Regelung erwogen, die es ermöglicht, den Kreis derer, die von Steuergeheimnissen Kenntnis erhalten, auf die Verfahrensbeteiligten zu beschränken. Dies könnte dadurch geschehen, daß man an § 172 GVG i. d. F. des Artikels 20 einen neuen Absatz 2 anfügt, nach dem die Öffentlichkeit auf Antrag eines Prozeßbeteiligten ausgeschlossen werden muß, falls derartige Tatsachen zur Sprache kommen. Die Frage einer Ergänzung des § 172 GVG soll ebenfalls im Ausschuß anhängig bleiben.

Zu Artikel 19 Nr. 52

Der Innenausschuß des Bundestages hat angeregt, einem Vorschlag der Gewerkschaft der Polizei zu folgen und an § 163 StPO folgenden Absatz 3 anzufügen:

„(3) In Ermittlungsverfahren minderer Bedeutung, bei denen ein Beschuldigter nicht bekannt ist und keine Anhaltspunkte zur Aufklärung der Straftat festgestellt werden können,

sind die Verhandlungen mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft bei den Polizeibehörden oder den Polizeidienststellen abzulegen.“

Der Sonderausschuß empfiehlt jedoch, diese Frage, die das umstrittene Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei berührt, nicht im Rahmen des Einführungsgesetzes, sondern später im Rahmen der Reform des Strafverfahrensrechts zu behandeln.

Zu Artikel 19 Nr. 53

§ 172 Abs. 2 Satz 3 StPO schließt den Antrag auf gerichtliche Entscheidung im sogenannten Klageerzwingungsverfahren für Fälle aus, in denen die Staatsanwaltschaft nach ihrem — pflichtgemäß auszuübenden — Ermessen von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen bzw. das Verfahren einstellen kann, in denen also das Opportunitätsprinzip gilt. Die im wesentlichen unverändert angenommene Neufassung der Vorschrift berücksichtigt den Fortfall der Übertretungen im künftigen Strafrecht und die Beschlüsse zu Artikel 19 Nummern 41 bis 44. Ausgeschlossen ist das Klageerzwingungsverfahren danach auch bei einer vorläufigen Einstellung unter Erteilung einer Auflage oder Weisung, gleichgültig ob die Staatsanwaltschaft hierzu der Zustimmung des Gerichts bedarf (§ 153 a Abs. 1 Satz 1 StPO i. d. F. der Nummer 41) oder nicht. Letzteres hat der Sonderausschuß durch den ergänzenden Hinweis auf § 153 a Abs. 1 Satz 6 ausdrücklich klar gestellt.

Gegen die Konzeption des Regierungsentwurfs zur Regelung der Bagatellsachen bei den Vermögensdelikten ist u. a. vorgebracht worden, die Stellung des Verletzten werde in verfassungsrechtlich und rechtspolitisch bedenklicher Weise geschwächt; § 248 a StGB i. d. F. des Artikels 18 Nr. 111 gewähre ihm zwar ein Antragsrecht; die Staatsanwaltschaft könne jedoch ohne Zustimmung des Gerichts einstellen; diese Entscheidung sei der richterlichen Kontrolle entzogen, da dem Verletzten weder das Klageerzwingungsverfahren noch das Privatklageverfahren offenständen (vgl. Friedrich Dencker, Die Bagatelldelikte im Entwurf eines EGStGB, in Juristenzeitung 1973, S. 144, 146 ff.; in dieselbe Richtung zielt ein Vorschlag der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels, in § 172 Abs. 2 Satz 3 die Worte „§ 153 Abs. 1, § 153 a Abs. 1 Satz 1“ zu streichen, um damit den Weg der richterlichen Nachprüfung in allen Fällen zu eröffnen, in denen die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstelle).

Der Sonderausschuß teilt diese Bedenken nicht. Insbesondere nötigt die neue Regelung für Bagatellvermögensdelikte nicht dazu, die Möglichkeiten des Klageerzwingungsverfahrens über den Entwurf hinaus zu erweitern. Dem Verletzten steht nach dem Grundgesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften kein allgemeines Strafklagerecht zu. Vielmehr besteht ein Strafklagemonopol des Staates. Dieser ist nicht daran gehindert, auf die Durchsetzung des Strafanspruchs im Bereich der Kleinkriminalität unter bestimmten Voraussetzungen zu ver-

zichten, ohne daß gleichzeitig dem Verletzten als Äquivalent ein Rechtsbehelf an die Hand gegeben wird.

Im Hinblick auf die Vermögensdelikte stimmt die getroffene Regelung auch weitgehend mit dem geltenden Recht überein. So hat der durch Mundraub Geschädigte nach § 370 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 StGB zwar ein Antragsrecht; die Staatsanwaltschaft kann aber ohne richterliche Zustimmung gemäß § 153 Abs. 1 StPO einstellen, ohne daß dem Verletzten der Weg des Klageerzwingungsverfahrens oder des Privatklageverfahrens offensteht. Die Einstufung der Delikte (bisher Übertretung, künftig Vergehen) ist in diesem Zusammenhang unmaßgeblich.

Auch rechtspolitisch erscheint es nicht sinnvoll, die Einflußmöglichkeiten des Verletzten z. B. durch eine Änderung des § 172 StPO zu erweitern. Hierin läge ein Widerspruch zu dem mit der Konzeption des Entwurfs verfolgten Zweck, die Strafverfolgung in Bagatellsachen zu vereinfachen und die Verfahren zu beschleunigen. Im Einzelfall besteht immer noch die Möglichkeit, eine unkorrekte Verfahrensweise der Staatsanwaltschaft in einer Dienstaufsichtsbeschwerde zu rügen.

Zu Artikel 19 Nr. 55 a

§ 206 b ist bereits durch Artikel 3 des Vierten Strafrechtsreformgesetzes in der vorgeschlagenen Fassung in die Strafprozeßordnung eingefügt worden.

Zu Artikel 19 Nr. 56 a

Die §§ 24 und 25 GVG sind in Artikel 20 Nr. 1 neugefaßt.

Zu Artikel 19 Nr. 58 und 59

Nach den vom Ausschuß beschlossenen gleichlautenden Änderungen zu § 232 Abs. 1 Satz 1 und § 233 Abs. 1 Satz 1 StPO soll die Geldstrafe, die in einer nach diesen Vorschriften ohne den Angeklagten durchgeführten Hauptverhandlung verhängt werden kann, abweichend vom Entwurf nach oben begrenzt werden, und zwar auf 180 Tagessätze. Schon aus systematischen Gründen stieße eine höhere Geldstrafe auf Bedenken. 180 Tagessätzen entsprechen nach § 43 StGB i. d. F. des 2. StrRG sechs Monate Ersatzfreiheitsstrafe. Damit ist zugleich das Limit der nach § 233 Abs. 1 StPO zulässigen Freiheitsstrafe erreicht.

Zu Artikel 19 Nr. 60

§ 246 a Satz 1 in der Fassung des Regierungsentwurfs legt in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht, das in allen Fällen, in denen mit einer freiheitsentziehenden Maßregeln der Sicherung und Besserung zu rechnen ist, die Zuziehung eines Arztes vorschreibt, die Fachrichtung des Sachverständigen fest. Immer soll ein Arzt zu vernehmen sein.

Der Sonderausschuß ist auf Grund einer Anregung des Bundesrates hiervon abgewichen. Die neue Fassung („ein Sachverständiger“) gestattet es, im Einzelfall auf den medizinischen Sachverständigen zu verzichten, wenn andere Sachverständige geeigneter erscheinen, den „Zustand des Angeklagten und die Behandlungsaussichten“ zu beurteilen. Im Hinblick auf das Ziel der Untersuchung wird zwar in den allermeisten Fällen die Mitwirkung des Arztes geboten sein („Behandlungsaussichten“). Ausnahmen sind jedoch denkbar, und zwar vor allem dann, wenn die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt in Frage kommt. Hier bietet sich unter bestimmten Voraussetzungen der Psychologe oder Sozialpädagoge eher als Sachverständiger an als der Arzt. In derselben Weise hat der Ausschuß auch § 415 Abs. 5 StPO i. d. F. der Nummer 100 geändert.

Zu Artikel 19 Nr. 62

Der Sonderausschuß hat sich den Vorschlägen des Bundesrates zur Präzisierung des Urteilspruchs im wesentlichen angeschlossen.

Grundsätzlich soll nunmehr die gesetzliche Überschriften zu erwähnen sind, schreibt der neue § 260 zeichnung der Tat in die Urteilsformel aufgenommen werden (§ 260 Abs. 4 Satz 2 StPO). Ausnahmen sind zulässig. Im Einzelfall ist nämlich eine Überschrift möglicherweise ungeeignet, die Tat zu kennzeichnen. Ein Beispiel ist das unbefugte Tragen von Uniformen, eine Tatmodalität des neuen § 132 a StGB i. d. F. des Artikels 18 Nr. 45, die in der Überschrift nicht zum Ausdruck kommt.

In welcher Weise die angewendeten Strafvorschriften zu erwähnen sind, scheidet der neue § 260 Abs. 5 StPO vor. Die beschlossene Fassung weicht vom Bundesratsvorschlag in zweierlei Hinsicht ab. Ein Unterschied liegt darin, daß die Vorschriften nicht „in“, sondern „nach“ der Urteilsformel — aber noch vor den Urteilsgründen — aufgeführt werden sollen (etwa in der Form: „Angewendete Strafvorschriften: §§ . . .“). Der Sonderausschuß hält die Aufzählung von Paragraphen, Absätzen usw. bei der notwendigen Verlesung der Urteilsformel (§ 268 Abs. 2 Satz 1 StPO) für unnötig; oftmals wirkt die Aufzählung störend, ohne daß sie zum Verständnis etwas beiträgt.

Ein weiterer Unterschied besteht in dem Verzicht darauf, in Absatz 5 den Kreis der neben den eigentlichen Straftatbeständen gegebenenfalls aufzuführenden Vorschriften nach näheren Merkmalen zu konkretisieren (z. B. Vorschriften über Versuch, Teilnahme und Rückfall). Abgesehen davon, daß der vom Bundesrat aufgestellte Katalog von Vorschriften selbst nicht vollständig ist (vgl. Gegenäußerung der Bundesregierung, Drucksache 7/550, S. 498), bietet schon der allgemeine Hinweis auf „die angewendeten Vorschriften“ Gewähr dafür, daß die Gerichte alle das Urteil tragenden Vorschriften aufführen werden. Die kasuistische Aufzählung aller Vorschriften, deren Anwendung im Einzelfall denkbar ist, erscheint überflüssig.

Zu Artikel 19 Nr. 66

In § 267 Abs. 3 Satz 2 und 3 StPO konnte der Hinweis auf „ähnlich allgemein umschriebene Fälle“ gestrichen werden, da es solche Fälle im Bereich der Strafmilderungs- und Strafschärfungsgründe künftig nicht mehr geben wird (siehe § 12 Abs. 3 StGB i. d. F. des Artikels 17 Nr. 6). Die vom Bundesrat angeregte Änderung des Absatzes 3 Satz 3 letzter Halbsatz dient der Klarstellung.

Zu Artikel 19 Nr. 67 bis 72

Unverändert mit Ausnahme einer sprachlichen Änderung in § 268 a Abs. 3 Satz 4; siehe dazu Nummer 10.

Zu Artikel 19 Nr. 72 a

Der neue § 290 Abs. 2 StPO geht auf einen Vorschlag des Bundesrates zurück, vgl. dessen Stellungnahme Drucksache 7/550, S. 477, 478.

Zu Artikel 19 Nr. 73 a

Der Anwendungsbereich des § 304 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 Nr. 5 soll ausdrücklich auf die Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe (§ 453 Abs. 2 Satz 3 i. d. F. der Nummer 111), den Verfall und die Unbrauchbarmachung ausgedehnt werden.

Zu Artikel 19 Nr. 75

redaktionelle Änderung

Zu Artikel 19 Nr. 77

Von dem Verschlechterungsverbot des entsprechend dem Regierungsentwurf geänderten § 331 Abs. 1 StPO sind die in § 45 Abs. 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG bezeichneten Rechtsfolgen — Verlust der Amtsfähigkeit und der Wählbarkeit — ausgenommen. Hierbei handelt es sich nämlich nicht um einen Teil des Strafausspruchs, sondern um eine im Urteil gar nicht erwähnungsbedürftige gesetzliche Nebenfolge eines bestimmten Schuld- und Strafausspruchs. Eine Änderung des Schuldspruchs ist also auch dann im Berufungsurteil zulässig, wenn den Verurteilten erst auf Grund dieser Änderung die Rechtsfolgen aus § 45 StGB treffen. § 331 Abs. 2 wurde gegenüber dem Entwurf nur sprachlich geändert.

Zu Artikel 19 Nr. 78 bis 85

Unverändert mit Ausnahme von redaktionellen Änderungen in Nummer 79, 83 und 85.

Zu Artikel 19 Nr. 86

§ 374 Abs. 1 StPO wurde über die Änderungsvorschläge des Regierungsentwurfs hinaus redaktionell neugefaßt.

Zu Artikel 19 Nr. 89

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf die neue Reihenfolge der in Absatz 1 aufgeführten Straftatbestände.

Zu Artikel 19 Nr. 91

weitere redaktionelle Anpassung

Zu Artikel 19 Nr. 96

Buchstabe a entspricht der bisherigen Nummer 96. Buchstabe b enthält eine notwendige Verweisungsberichtigung in § 407 Abs. 3 StPO.

Zu Artikel 19 Nr. 98

Der Sonderausschuß hat § 409 Abs. 1 Nr. 4 StPO an die Neufassung des § 260 Abs. 5 StPO durch Nummer 62 angeglichen. Die darin vorgeschriebenen Angaben sind notwendig, um Verurteilungen künftig auf Datenträgern erfassen zu können, z. B. beim Bundeszentralregister. Der Ausschuß hat auch erwogen, § 409 Abs. 1 Nr. 3, 6 an § 260 Abs. 4 StPO anzupassen, hiervon jedoch abgesehen, da die sinngemäße Anwendung dieser Vorschrift beim Strafbefehl ohnedies gewährleistet erscheint. So ist es selbstverständlich, daß bei der Geldstrafe Zahl und Höhe der Tagessätze angegeben werden.

Zu Artikel 19 Nr. 100

Die jetzt als §§ 413 bis 416 in die StPO eingestellten Vorschriften über das Sicherungsverfahren tragen vor allem dem Umstand Rechnung, daß die Möglichkeit, in Zukunft Maßregeln der Besserung und Sicherung selbständig anzuordnen, durch § 71 StGB i. d. F. des 2. StrRG erheblich erweitert worden ist (vgl. die Begründung des Regierungsentwurfs zu § 413).

§ 414 Abs. 4 der Entwurfsfassung wurde bei den Vorschriften über die notwendige Verteidigung eingestellt, siehe § 140 Abs. 1 Nr. 7 StPO i. d. F. der Nummer 38.

Weiter hat der Sonderausschuß § 415 Abs. 5 geändert. Wie in der Neufassung des § 246 a Satz 1 StPO in Nummer 60 soll auch hier davon abgesehen werden, die Fachrichtung des Sachverständigen auf den Arzt festzulegen. Die Entscheidung war allerdings umstritten. Der Ausschuß war sich nämlich bewußt, daß im Sicherungsverfahren die Mitwirkung eines Arztes in aller Regel unabweisbar ist. Das ergibt sich bereits aus den für diese Verfahrensart in § 413 Abs. 1 aufgestellten Voraussetzungen — Schuldunfähigkeit oder Verhandlungsunfähigkeit des Täters — und die in diesem Zusammenhang erforderlichen Feststellungen über den Beschuldigten. Ein zunächst gestellter, mit der Regierungsvorlage im wesentlichen übereinstimmender Antrag, in jedem Fall einen Arzt, darüber hinaus aber auch andere Sachverständige hinzuzuziehen, falls sich dies als erforderlich erweise (das-

selbe dürfte für das geltende Recht aus § 244 Abs. 2 zu entnehmen sein) wurde aber bei Stimmgleichheit abgelehnt. Die Mehrheit sprach sich schließlich dafür aus, die Entscheidung über die Fachrichtung des Sachverständigen den Gerichten zu überlassen; an der Praxis, stets wenigstens auch einen Arzt zu hören, werde sich kaum etwas ändern; man wolle nur denkbaren Ausnahmefällen Rechnung tragen, in denen man auf den Arzt zugunsten anderer Sachverständiger — z. B. Psychologen — verzichten könne.

Zu Artikel 19 Nr. 102

Der verdeutlichende Hinweis darauf, daß die Einziehung sich auf Gegenstände oder auf Wertersatz erstrecken kann, wurde in § 430 Abs. 1 StPO als überflüssig gestrichen.

Zu Artikel 19 Nr. 107 a

Die Streichung der Worte „eines Gegenstandes oder des Wertersatzes“ in § 440 Abs. 1 hat dieselbe redaktionelle Bedeutung wie bei § 430 Abs. 1 StPO.

Zu Artikel 19 Nr. 109 a

redaktionelle Anpassung an das 2. StrRG

Zu Artikel 19 Nr. 110

Die unverändert angenommene Neufassung des § 451 Abs. 3 StPO ist wegen der Einrichtung der neuen Strafvollstreckungskammern (§ 462 a StPO i. d. F. der Nummer 122, §§ 78 a, 78 b GVG i. d. F. des Artikels 20 Nr. 5) geboten. Mit der Aufhebung des bisher geltenden § 451 Abs. 3 ist auch die Entscheidung verbunden, daß künftig allein die Staatsanwaltschaften und nicht mehr die Amtsrichter als Strafvollstreckungsbehörden tätig sein sollen. Für eine Übergangszeit gilt die in Artikel 291 a getroffene Regelung. Das entspricht einem Vorschlag des Bundesrates.

Zu Artikel 19 Nr. 112

redaktionelle Anpassung an § 268 a StPO i. d. F. der Nummer 67

Zu Artikel 19 Nr. 114

Die Neufassung des § 454 StPO wurde mit einer Änderung angenommen. Nach Auffassung der Arbeitsgruppe sollte die mündliche Belehrung über die Aussetzung des Strafrestes (Absatz 3 Satz 2) in allen Fällen der Vollzugsanstalt übertragen werden können. Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Differenzierung erscheint sachlich nicht geboten.

Zu Artikel 19 Nr. 118

redaktionelle Anpassung

Zu Artikel 19 Nr. 120

Die neu eingefügten §§ 459 bis 459 h StPO regeln — zum Teil in Anlehnung an das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (§§ 89 ff.) — die Vollstreckung von Geldstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, Anordnungen des Verfalls, der Einziehung oder der Unbrauchbarmachung (§ 459 g Abs. 1) sowie von Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten (§ 459 g Abs. 2). Die Vollstreckung von Geldstrafen soll sich künftig nicht mehr nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung richten (so bisher § 463 StPO), sondern nach denen der Justizbeitreibungsordnung, die auf die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche zugeschnitten sind (§ 459). Hiervon ist vor allem eine schnellere und nachdrücklichere Vollstreckung zu erwarten, die der gestiegenen Bedeutung der Geldstrafe Rechnung trägt.

Durch die zu § 459 g Abs. 1 Satz 1 beschlossene Änderung wird die Unbrauchbarmachung ausdrücklich in die für den Verfall und die Einziehung geltende Vollstreckungsregelung einbezogen.

Zu Artikel 19 Nr. 122

Die neu gefaßten §§ 462, 462 a StPO wurden unverändert angenommen. Sie regeln in erster Linie die Zuständigkeit für die nach einer Verurteilung bzw. im Vollstreckungsverfahren notwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen. Wegen der Einführung der Strafvollstreckungskammer war deren Zuständigkeit von der des Gerichts des ersten Rechtzuges abzugrenzen. Das geschieht in § 462 a (vgl. im einzelnen die Begründung des Regierungsentwurfs).

Zu Artikel 19 Nr. 123

§ 463 StPO tritt an die Stelle des geltenden § 463 a. Zu Absatz 4 hat der Sonderausschuß Änderungen beschlossen, um redaktionell bedingte Unklarheiten zu beseitigen. Absatz 6 muß sich nunmehr auch auf § 67 d Abs. 4 i. d. F. des Artikels 17 I Nr. 22 a Buchstabe b erstrecken.

§ 463 a regelt die Befugnisse und die örtliche Zuständigkeit der neuen Aufsichtsstellen (§ 68 a StGB i. d. F. des 2. StrRG).

Zu Artikel 19 Nr. 125

Der neue § 463 c StPO ergänzt in verfahrensrechtlicher Hinsicht § 200 StGB i. d. F. des Artikels 18 Nr. 79. Bedeutsam ist vor allem, daß die angeordnete Bekanntgabe der Verurteilung in einer periodischen Druckschrift künftig mit geeigneten Zwangsmitteln durchgesetzt werden kann. Hinsichtlich der Art und des Umfangs der Zwangsmittel wurde § 463 c Abs. 3 allerdings erheblich geändert. Dem Sonderausschuß erschienen die im Regierungsentwurf vorgesehenen Höchstgrenzen von 10 000 DM für das einzelne Zwangsgeld und 50 000 DM für den bei wiederholter Festsetzung zulässigen Gesamtbetrag in gravierenden Fällen zu niedrig. Nunmehr soll das einzelne Zwangsgeld in Anlehnung an die

Regelung in § 888 Abs. 1 Satz 2 ZPO i. d. F. des Artikels 88 Nr. 13 b bis zu 50 000 DM betragen können. Für den Gesamtbetrag bei wiederholter Festsetzung ist keine Grenze mehr vorgesehen. Außerdem sieht die neu gefaßte Vorschrift jetzt auch die Möglichkeit vor, Zwangshaft zu verhängen. Dies darf sechs Wochen allerdings nicht überschreiten. Eine längere Haft wäre nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kaum tragbar.

Für die Fälle, in denen eine Verurteilung im Rundfunk bekanntzumachen ist (vgl. § 200 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz StGB i. d. F. des Artikels 18 Nr. 79), hat der Sonderausschuß in dem neuen § 463 c Abs. 4 eine ergänzende Regelung getroffen. Der Begriff des „für die Programmgestaltung Verantwortlichen“ ist gewählt, da es den „verantwortlichen Redakteur“ im Rundfunkbereich noch nicht allgemein gibt.

§ 463 d StPO i. d. F. des Regierungsentwurfs wurde gestrichen. Nach Absatz 1 soll der Staat unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet sein, den Verletzten wegen seines aus der Straftat erwachsenen Anspruchs aus den Mitteln einer gezahlten oder beigetriebenen Geldstrafe zu befriedigen. Eine solche Regelung gehört nicht zu den durch das 2. StrRG oder durch die neuen §§ 111 g bis 111 i StPO i. d. F. der Nummer 27 gebotenen Änderungen, die im Rahmen dieses Einführungsgesetzes zu beschließen sind. Die Beratungszeit reichte auch nicht aus, die Bedenken des Sonderausschusses gegen den Zugriff des Verletzten auf die Geldstrafe auszuräumen. Es erscheint schon fraglich, ob der angestrebte Härteausgleich gerecht ist. Die Vorschrift räumt nämlich dem Verletzten eine Vorrangstellung vor allen anderen Gläubigern des Verurteilten ein, obwohl auch diese bei Vollstreckung der Geldstrafe eine Verringerung des Haftungssubstrats hinnehmen müssen und deshalb möglicherweise mit ihren Ansprüchen leer ausgehen. Es wäre auch nicht verständlich, wenn bei einer Verurteilung zu Freiheitsstrafe und Geldstrafe wegen mehrerer Taten (vgl. § 53 Abs. 2 Satz 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG) nur Ansprüche befriedigt würden, die aus der mit Geldstrafe geahndeten Tat erwachsen sind, während die aus der schwerwiegenderen Tat Verletzten auf einen Härteausgleich verzichten müßten. Bedenklich erscheint es weiter, daß in zahlreichen Fällen unnötige Zivilprozesse und fruchtlose Zwangsvollstreckungsversuche zu befürchten wären, da die Verletzten nunmehr bestrebt wären, möglichst schnell die Voraussetzungen für den Schadensausgleich (Titel, Zwangsvollstreckungsversuch) zu erfüllen. Das Problem des Ausgleichs bei mehreren Anspruchsberechtigten ist im Regierungsentwurf ebenfalls nicht gelöst. Schließlich wäre mit einer erheblichen Mehrbelastung der Gerichte zu rechnen, da zu erwarten ist, daß in sehr vielen Verfahren wegen Vermögensstraftaten Anträge auf Schadensausgleich gestellt würden.

Die Bedenken des Ausschusses gelten in gleicher Weise für den vorgeschlagenen Ausgleich zugunsten der Verletzten aus den durch Vollstreckung des Verfalls oder der Einziehung erlangten Gegenständen bzw. Geldbeträgen (§ 463 d Abs. 2). Nicht hierhin gehören die Fälle, in denen durch die Einzie-

hung Rechte Dritter an dem eingezogenen Gegenstand berührt werden. Insoweit ist bereits im materiellen Recht eine ausreichende Regelung getroffen (§ 74 e Abs. 2 Satz 1, § 74 f StGB i. d. F. des 2. StrRG).

Ungeachtet der Bedenken gegen die vorgeschlagene Regelung hat der Ausschuß das mit § 463 d der Entwurfsfassung verfolgte Grundanliegen, daß die Entschädigung der durch eine Straftat Verletzten nicht deshalb scheitern sollte, weil der Täter vom Staat in Anspruch genommen wird, befürwortet. Das Bundesministerium der Justiz wird die Möglichkeiten einer befriedigenden Lösung dieser Probleme erneut prüfen und gegebenenfalls einen neuen Entwurf ausarbeiten.

Der neue § 463 e StPO sieht vor, die erstmals in der Strafprozeßordnung berücksichtigte Gerichtshilfe über das Ermittlungsverfahren hinaus (§ 160 Abs. 3 StPO) auch bei der Vorbereitung der nach den §§ 453 bis 461 zu treffenden Entscheidungen zu beteiligen. Zur Einrichtung der Gerichtshilfe vgl. im übrigen die Begründung des Regierungsentwurfs zu Nummer 50.

Zu Artikel 19 Nr. 127

Der Deutsche Anwaltsverein hat über die unverändert angenommene redaktionelle Änderung des § 464 a Abs. 1 Satz 2 StPO hinaus vorgeschlagen, den Bereich der notwendigen (und damit bei Freispruch erstattungsfähigen) Auslagen in § 464 a Abs. 2 zu erweitern, und zwar

- a) auf die Entschädigung für jegliche notwendige Zeitversäumnis, z. B. für den Verdienstaufschlag des Angeklagten wegen einer notwendigen Reise zu seinem Verteidiger,
- b) auf die Mehrkosten eines Rechtsanwalts, die ihm dadurch entstanden sind, daß abweichend vom Zweiten Abschnitt des Ersten Buches ein besonderer Gerichtsstand begründet ist (z. B. in Wirtschaftsstrafsachen, die bei bestimmten Gerichten konzentriert sind),
- c) unter bestimmten Voraussetzungen auf die vereinbarten Honorare eines Rechtsanwalts.

Der Sonderausschuß hat beschlossen, über diese Vorschläge nicht im Zusammenhang mit dem Einführungsgesetz zu entscheiden. Sie sollen im Rahmen der Gesamtreform des Strafverfahrensrechts, die bereits eingeleitet ist, bei der Überprüfung der Kostenvorschriften berücksichtigt werden.

Zu Artikel 19 nach Nr. 127

Der Deutsche Anwaltsverein hat sich dafür eingesetzt, in § 464 b folgenden Satz 2 einzufügen: „Der zu erstattende Betrag ist vom Tage der Antragstellung an mit 4 % zu verzinsen.“ Eine entsprechende Regelung, die § 106 OWiG mit einschließt, soll jetzt auf Vorschlag des Bundesrates im Ersten Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts getroffen werden (vgl. Bundestagsdrucksache 7/551 S. 147 und 156). Der Entwurf wird gegenwärtig im Rechtsausschuß des Bundestages beraten.

Zu Artikel 19 Nr. 128

Die Änderungen des § 465 Abs. 1 StPO wurden unverändert angenommen. Der Vorschlag des Deutschen Anwaltsvereins, für den Fall des Teilfreispruchs eine ausdrückliche Kostenregelung zu treffen, nach der die notwendigen Auslagen des Angeklagten nach dem Gewicht und der Bedeutung der in der Anklage erhobenen Vorwürfe zwischen ihm und der Staatskasse aufzuteilen sind, soll bei der bevorstehenden Reform der Kostenvorschriften geprüft werden. Die Frage, ob bereits das geltende Recht eine Aufteilung der notwendigen Auslagen des Angeklagten im Falle des Teilfreispruchs erlaubt oder gebietet, hat der Sonderausschuß nicht erörtert.

Zu Artikel 19 Nr. 130

Auf Grund einer Prüfungsempfehlung des Bundesrates hat der Sonderausschuß an § 467 StPO einen neuen Absatz 5 angefügt. Die Vorschrift schließt die Erstattung notwendiger Auslagen aus, wenn das Verfahren nach vorangegangener vorläufiger Einstellung (§ 153 a StPO) endgültig eingestellt wird. Die Einstellung nach dem neuen § 153 a StPO setzt voraus, daß der Beschuldigte sich freiwillig bestimmten Auflagen oder Weisungen unterwirft und dadurch das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung beseitigt. Dem Sinn dieser Regelung liefe es zuwider, wenn der Beschuldigte auf der anderen Seite die Erstattung seiner notwendiger Auslagen verlangen könnte.

Eine weitere Anregung des Bundesrates soll erst im Rahmen der Reform aller Kostenvorschriften geprüft werden. Dabei geht es um die Frage, ob in Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft oder das Gericht das Verfahren auf Grund einer Vorschrift einstellt, die dies nach ihrem Ermessen zuläßt, der Beschuldigte stets die Kosten tragen sollte oder ob jedenfalls eine ergangene Kostenentscheidung unanfechtbar sein sollte.

Ebenfalls bis zur Reform der Kostenvorschriften sollen Vorschläge des Deutschen Anwaltsvereins zurückgestellt werden, die für die Auslagenerstattung im Falle des Todes des Beschuldigten vor rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens eine ausdrückliche Regelung in § 467 StPO vorsehen.

Zu Artikel 19 Nr. 130 a

Die Änderung des § 467 a Abs. 1 Satz 2 bezieht den neuen § 467 Abs. 5 i. d. F. der Nummer 130 in den Kreis der Vorschriften ein, die im Falle der Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft sinngemäß anzuwenden sind. Hinsichtlich der Auslagenerstattung kann es keinen Unterschied machen, ob nach einer vorangegangenen vorläufigen Einstellung gem. § 153 a StPO i. d. F. der Nummer 41 das Gericht oder die Staatsanwaltschaft das Verfahren endgültig einstellt.

Der Deutsche Anwaltsverein schlägt vor, im Falle der Einstellung durch die Staatsanwaltschaft die Auslagenerstattung nach § 467 a StPO nicht davon abhängig zu machen, daß bereits öffentliche Klage

erhoben ist (Absatz 1) oder die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten den Abschluß der Ermittlungen mitgeteilt hat (Absatz 2). Auch dieses Problem kann erst im Zusammenhang mit der späteren Reform des Kostenrechts gelöst werden.

Zu Artikel 19 Nr. 131 a

Die neu beschlossenen Änderungen des § 472 a StPO folgen aus Artikel 16 dieses Entwurfs.

Zu Artikel 19 nach Nr. 132

Der Deutsche Anwaltsverein schlägt eine Ergänzung des § 473 Abs. 6 StPO vor. Danach sollen die Kosten der Wiedereinsetzung dem Antragsteller auch dann nicht zur Last fallen, wenn er entgegen §§ 35 a, 319 Abs. 2 Satz 3 oder § 346 Abs. 2 Satz 3 StPO nicht belehrt worden ist. Dieser Vorschlag soll hier ausgeklammert und bei der Reform der Kostenvorschriften behandelt werden.

Zu Artikel 20 Nr. 1 bis 3 a

Unverändert mit Ausnahme redaktioneller Änderungen in § 24, § 74 Abs. 1 Satz 2 und § 74 a Abs. 1 GVG.

Zu Artikel 20 Nr. 4

Buchstabe b wurde gestrichen. Die darin vorgeschlagene Neufassung des § 74 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GVG muß entfallen, da der Ausschuß beschlossen hat, die Straftatbestände der Konkursordnung und der Vergleichsordnung im Rahmen des Einführungsgesetzes nicht in das Strafgesetzbuch zu übernehmen (siehe die Ausführungen dieses Berichts zu Artikel 18 Nr. 135).

Zu Artikel 20 Nr. 5

Die neuen §§ 78 a, 78 b GVG regeln die Einrichtung und Besetzung der künftigen Strafvollstreckungskammern. Ihre Zuständigkeit richtet sich nach § 462 a StPO i. d. F. des Artikels 19 Nr. 122.

Die Einfügung der Worte „durch Rechtsverordnung“ in § 78 a Abs. 2 Satz 2 dient lediglich der Klarstellung.

§ 78 a Abs. 3 übernimmt aus systematischen Gründen die Regelung des Artikels 274 des Entwurfs. Durch die geringfügig abweichende Fassung wird klargestellt, daß die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer sich nach dem Bezirk der für die auswärts unterhaltene Anstalt zuständigen Aufsichtsbehörde richten soll.

§ 78 b Abs. 1 wurde inhaltlich geändert. Nach dem Entwurf sollte die Strafvollstreckungskammer mit einem Richter besetzt sein, wenn der zu treffenden Entscheidung eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zugrunde liegt; in allen sonstigen Fällen mit drei Richtern. Nach der Ausschlußfassung soll die Grenze, bis zu welcher der

Einzelrichter entscheidet, bei zwei Jahren Freiheitsstrafe liegen. Dies bedeutet vor allem eine Entlastung der Gerichte. Außerdem wird die Position des Einzelrichters gestärkt, wie es im Rahmen der Justizreform allgemein vorgesehen ist. Die Zweijahresgrenze stellt auch im materiellen Recht eine gewisse Zäsur dar, vgl. § 56 Abs. 2, § 65 Abs. 1 Nr. 1 und § 68 f StGB i. d. F. des 2. StrRG.

Nach Auffassung des Bundesrates sollte die Strafvollstreckungskammer bei Entscheidungen über Anträge nach § 97 des Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes (Drucksache 7/918) ebenfalls mit nur einem Richter besetzt sein. Der Sonderausschuß hat diese Frage bis zur Beratung über das Vollzugsgesetz zurückgestellt.

Zu Artikel 20 Nr. 6

§ 80 GVG ist in der Zwischenzeit bereits durch Artikel 4 des Vierten Strafrechtsreformgesetzes neu gefaßt worden. Der Sonderausschuß konnte sich daher darauf beschränken, in den Straftatenkatalog der Vorschrift die durch Artikel 18 dieses Entwurfs gebotenen Folgeänderungen einzufügen.

Zu Artikel 20 Nr. 6 a

Redaktionelle Änderungen, die sich aus den neuen amtlichen Überschriften für die Straftatbestände des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches ergeben, siehe Artikel 18 Nr. 191.

Zu Artikel 20 Nr. 6 b

Anpassung an den Sprachgebrauch dieses Entwurfs.

Zu Artikel 20 Nr. 7

§ 171 a GVG wurde lediglich redaktionell geändert; siehe dazu auch die Ausführungen zu Artikel 19 Nr. 10.

Die Beratungen zur Neufassung des § 172 GVG hatten folgende Ergebnisse:

Die „Gefährdung der Sittlichkeit“ soll trotz einiger Bedenken auch im künftigen Recht als Grund, die Öffentlichkeit auszuschließen, fortwirken, wie es der Entwurf in § 172 Nr. 1 vorschlägt. Dieser Begriff stimmt überein mit der Terminologie in § 6 Abs. 1 Satz 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und in Artikel 14 des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte, der demnächst vom Bundestag ratifiziert werden soll; vgl. den Entwurf des Zustimmungsgesetzes Drucksache 7/660. Dem Interesse an einem einheitlichen Sprachgebrauch wäre es daher abträglich, wenn man § 172 GVG in diesem Punkt änderte.

Zweifel bestanden zunächst auch an der sehr weit gefaßten neuen Voraussetzung „Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Prozeßbeteiligten oder Zeugen“ in Nummer 2. Der Sonderausschuß

hat sich jedoch einmütig über diese Bedenken hinweggesetzt. Belanglosigkeiten werden in keinem Fall und die Erörterung wichtiger privater Geheimnisse nur dann dazu berechtigten, die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn andernfalls „überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt würden“. Im Rahmen der Abwägung werden die Gerichte jeweils das besondere Gewicht, das dem Prinzip der Öffentlichkeit zukommt, zu berücksichtigen haben.

In Nummer 3 hat der Sonderausschuß die Verweisung auf § 203 StGB gestrichen. Soweit strafrechtliche Geheimhaltungsvorschriften nämlich noch außerhalb des Strafgesetzbuches bestehen, sollen sie mit einbezogen werden.

In Nummer 4 hat der Sonderausschuß die Altersgrenze gegenüber der Entwurfsfassung von „vierzehn“ auf „sechzehn“ Jahre angehoben. Bereits in der 6. Wahlperiode hat sich der damalige Sonderausschuß im Rahmen der Beratungen zum Sexualstrafrecht eingehend mit dem Problem schädlicher Wirkungen eines Strafverfahrens auf Kinder und Jugendliche befaßt; dieses Thema war auch Gegenstand einer öffentlichen Anhörung von wissenschaftlichen Sachverständigen (vgl. aus den Protokollen des Sonderausschusses der 6. Wahlperiode S. 916 f, 922 f, 929 f, 966, 978, 986, 1006, 1009, 1020, 1029, 1113, 1130 f, 1518 ff, 1531 ff, 1533, 1541, 2111 f, 2123 ff). Auf Grund der bisherigen Erfahrungen dürfte kein Zweifel daran bestehen, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung für kindliche Zeugen eine besondere psychische Belastung darstellt. Schädliche Folgen lassen sich im Einzelfall nicht ausschließen. Außerdem können die Fähigkeit und die Bereitschaft, die Wahrheit zu sagen, beeinträchtigt sein, wenn die Öffentlichkeit anwesend ist. Derartige Wirkungen sind nun nicht nur bei Kindern unter vierzehn Jahren, sondern auch bei Jugendlichen über vierzehn zu befürchten. So hat beispielsweise das Bochumer Institut für Gerichtspsychologie darauf hingewiesen, daß nach den dort durchgeführten Untersuchungen die Begleitumstände eines Strafverfahrens sich in besonderem Maße auf dreizehn- bis siebzehnjährige Mädchen ungünstig auswirken könnten. Aus diesem Grunde erscheint es gerechtfertigt, die Altersgrenze anzuheben. Offen bleibt, ob und wann neue Erkenntnisse der wissenschaftlichen Forschung zu einer erneuten Änderung Anlaß geben werden.

Zu Artikel 20 Nr. 8

Aus Gründen der redaktionellen Klarstellung hat der Sonderausschuß in dem neuen § 174 Abs. 3 GVG, wie ihn der Entwurf vorschlägt, den Begriff des „privaten Geheimnisses“ durch eine ausdrückliche Verweisung auf § 172 Nr. 2 und 3 GVG i. d. F. der Nummer 7 ersetzt. Diese Änderung entspricht einem Wunsch des Bundesrates (Drucksache 7/550, S. 478, 479).

Zu Artikel 20 Nr. 10

Die Rechtsprechung hält es bereits nach geltendem Recht in Anlehnung an § 459 StPO für zulässig, für

das Ordnungsgeld ersatzweise Ordnungshaft bis zu drei Tagen festzusetzen. Dies soll jetzt ausdrücklich in § 178 GVG geregelt werden, zumal § 459 StPO durch Artikel 19 einen anderen Inhalt erhält.

Zu Artikel 20 Nr. 14

redaktionelle Änderung

Zu Artikel 22 Nr. 3

Folgeänderung aus der Streichung der Nummer 7 dieses Artikels.

Zu Artikel 22 Nr. 5

redaktionelle Berichtigung

Zu Artikel 22 Nr. 7

Nummer 7 des Entwurfs wurde gestrichen. Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und über die Einrichtung eines Gewerbezentralregisters — Drucksache 7/626 — sieht in seinem Artikel II ebenfalls eine Änderung des § 11 BZRG vor. Es wurde Einverständnis darüber erzielt, daß nunmehr sämtliche notwendigen Änderungen dieser Vorschrift im Gesetzgebungsverfahren zur Drucksache 7/626 beschlossen werden sollen. Der Vorschlag des Bundesrates, die Eintragungspflicht auf die „vollziehbaren“ Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde auszudehnen (Drucksache 7/550, S. 479), ist dabei zu berücksichtigen. Der Sonderausschuß stimmt diesem Vorschlag zu.

Zu Artikel 22 nach Nr. 8

Artikel 19 Nr. 41 des vorliegenden Entwurfs und Artikel 1 Nr. 38 des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts (1. StVRG) — Drucksache 7/551 — schlagen, in ihrem Wortlaut übereinstimmend, einen neuen § 153 a StPO vor. Diese Vorschrift soll die Möglichkeit eröffnen, die Einstellung eines wegen Vergehens eingeleiteten Strafverfahrens von der Erfüllung bestimmter Auflagen oder Weisungen abhängig zu machen, wenn dadurch bei geringer Schuld zugleich das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung beseitigt wird.

Trotz dieser gleichlautenden Vorschläge zu § 153 a StPO enthält nur der Entwurf des 1. StVRG, der dem Rechtsausschuß des Bundestages zur Beratung überwiesen worden ist, in Artikel 7 I Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 3 den Vorschlag für einen neuen § 12 a BZRG, nach dem Einstellungen gemäß § 153 a StPO in das Bundeszentralregister eingetragen werden sollen; die Eintragung soll allerdings nicht im Führungszeugnis erscheinen; über sie soll auch nur Gerichten, Staatsanwaltschaften und Finanzbehörden für ein Strafverfahren gegen den Betroffenen Auskunft gegeben werden.

Da das Einführungsgesetz zeitlich vor dem 1. StVRG beraten worden ist, und der Sonderaus-

schuß den § 153 a StPO bereits verabschiedet hat, war die im 1. StVRG vorgeschlagene Änderung des Bundeszentralregistergesetzes wegen des Sachzusammenhangs bereits im Rahmen des Einführungsgesetzes zu erörtern. Ein Antrag, die entsprechende Regelung hier zu übernehmen, fand jedoch im Sonderausschuß — bei Stimmgleichheit — keine Mehrheit. Zwar wurde allgemein ein kriminalpolitisches Bedürfnis dafür anerkannt, daß Gerichte und Staatsanwaltschaften in einem neuen Strafverfahren von früheren Einstellungen nach § 153 a StPO Kenntnis erhalten. Andernfalls besteht nämlich bei Gewohnheitstätern, die ständig gegen die gleichen Vorschriften verstoßen und deren Taten sich jeweils in ihrer Schwere unter einer bestimmten Schwelle halten, die Gefahr, daß erneut eingestellt wird, obwohl es wegen der wiederholten Gesetzesverletzungen an einer wesentlichen Voraussetzung für die Einstellung (mangelndes öffentliches Interesse) fehlt.

Bedenken gegen die Eintragung ergeben sich jedoch daraus, daß die Einstellung nach § 153 a StPO auf keinen Fall in die Nähe einer Verurteilung rücken darf. Wenn der Beschuldigte in diesen Fällen auch eine gewisse Sanktion (Auflage) auf sich nimmt, gilt im Prinzip dasselbe wie für eine Einstellung nach § 153 StPO. Der Sachverhalt ist nicht in einer Hauptverhandlung aufgeklärt, und die Schuldfrage bleibt offen. Daraus folgt, daß sich die Einstellung in späteren Verfahren für den Betroffenen nicht in der Weise nachteilig auswirken darf wie eine frühere Verurteilung, z. B. bei der Strafzumessung. Die Eintragung eröffnet aber den Weg, das frühere Verfahren in dem späteren Verfahren auch außerhalb der Frage, ob erneut eine Einstellung in Betracht kommt, zu berücksichtigen. Außerdem gibt es nach Auffassung der Ausschlußmehrheit keine einleuchtenden Gründe dafür, Einstellungen nach § 153 a StPO einzutragen, Einstellungen nach § 153 StPO dagegen nicht. Die Entscheidung zwischen beiden Möglichkeiten wird häufig von Unwägbarkeiten abhängen, die einer einheitlichen Praxis im gesamten Geltungsbereich des Gesetzes entgegenstehen. Unterschiedliche Folgewirkungen erscheinen daher kaum gerechtfertigt.

Zu Artikel 22 Nr. 9

Die Neufassung des § 14 BZRG war redaktionell in einigen Punkten zu ändern.

Die Verweisung auf § 67 e StGB in Absatz 1 Nr. 2 muß entfallen, da § 67 e nicht Grundlage einer Aussetzung ist.

In Absatz 1 Nr. 3 ist die Neufassung des § 68 d StGB durch Artikel 17 I Nr. 23 zu berücksichtigen.

Die Angabe „§ 67 e“ in Absatz 1 Nr. 7 der Entwurfsfassung beruht auf einem Schreibfehler; es muß „§ 67 g“ heißen.

In Absatz 1 Nr. 8 muß auf § 70 a Abs. 3 statt auf § 70 Abs. 3 verwiesen werden. Auch hier handelt es sich um einen Schreibfehler.

Zu Artikel 22 Nr. 10

Buchstabe d wurde redaktionell geändert. Die Verweisung auf § 67 e StGB in § 15 Abs. 1 Nr. 7 BZRG geht ins Leere, da § 67 e nicht die nachträgliche Aussetzung regelt, sondern nur eine Überprüfung.

Zu Artikel 22 Nr. 12

§ 17 BZRG mußte über den Entwurf hinaus geändert werden. Nach der geltenden Fassung ist nur bei denjenigen Maßregeln der Besserung und Sicherung der Tag der Erledigung einzutragen, die mit einer Freiheitsentziehung verbunden sind. Diese Einschränkung beruht auf einem Versehen. Auch bei anderen Maßregeln, z. B. der künftigen Führungsaufsicht und dem Berufsverbot, ist der Tag ihrer Beendigung oder anderweitigen Erledigung bedeutsam, und zwar im Hinblick auf die Ablaufhemmung gemäß § 35 Abs. 2 und § 45 Abs. 2 BZRG. Nur für die Untersagung der Erteilung der Fahrerlaubnis ist eine Ausnahme zu machen (vgl. § 35 Abs. 2 BZRG); das Ende der Sperrfrist ergibt sich bereits aus §§ 9, 14 Nr. 7 BZRG.

Zu Artikel 22 Nr. 13

Als Folge der Streichung der Nummer 7 mußte auch Nummer 13 des Entwurfs entfallen.

Zu Artikel 22 Nr. 14

In § 21 Abs. 1 Nr. 3 BZRG i. d. F. des Entwurfs wird auf Grund eines Schreibfehlers auch auf § 14 Abs. 1 Nr. 6 verwiesen. Richtig ist die Bezugnahme auf § 14 Abs. 1 Nr. 6 nur in Absatz 1 Nr. 5.

Zu Artikel 22 Nr. 15

Der Entwurf schlägt eine Änderung des § 23 Abs. 1 BZRG dahin vor, daß künftig auch Eintragungen nach § 10 BZRG über Entmündigungen durch Anordnung des Generalbundesanwalts aus dem Register entfernt werden können. Der Sonderausschuß lehnt diesen Vorschlag ab. Er hält aus den Gründen, wie sie im Schriftlichen Bericht zum Bundeszentralregistergesetz (Drucksache VI/1550, S. 4 f) und in den Sitzungsprotokollen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform der 6. Wahlperiode (hier vor allem S. 545) niedergelegt sind, daran fest, daß die Eintragung über eine Entmündigung im Register verbleiben sollte.

Zu Artikel 22 Nr. 16 des Entwurfs

Der Sonderausschuß sah ebenfalls keinen Anlaß, § 26 Abs. 1 BZRG im Rahmen des Einführungsgesetzes in dem vorgeschlagenen Sinne zu ändern.

Zu Artikel 22 Nr. 16 a

Die vom Sonderausschuß zusätzlich beschlossene Änderung des § 28 Abs. 2 BZRG beruht auf einem

Vorschlag des Bundesrates (vgl. Drucksache 7/550, S. 479).

Zu Artikel 22 Nr. 17

redaktionelle Änderung

Zu Artikel 22 Nr. 18

Nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BZRG in der geltenden Fassung werden Verurteilungen zur Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt in das für Behörden bestimmte Führungszeugnis unbefristet aufgenommen. Für die Unterbringung in der sozialtherapeutischen Anstalt wird man in den Fällen des § 65 Abs. 3 StGB i. d. F. des 2. StrRG gleichziehen müssen; denn hier liegen die Voraussetzungen des § 63 Abs. 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG vor, die an sich die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus — heute noch: „Heil- oder Pflegeanstalt“ — rechtfertigen; nur wird wegen der im Einzelfall besseren Behandlungsaussichten die sozialtherapeutische Anstalt vorgezogen. Nach dem Entwurf soll das für Behörden bestimmte Führungszeugnis über „andere freiheitsentziehende Maßnahmen“ unbefristet Auskunft erteilen. Diesem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Hinsichtlich der Entziehungsanstalt ist die Entscheidung bereits bei der Verabschiedung des Bundeszentralregistergesetzes gefallen; man hat im Interesse der Wiedereingliederung der Verurteilten bewußt davon abgesehen, diese nach § 42 c StGB geltender Fassung zulässige Maßregel in § 31 Abs. 2 Nr. 2 BZRG zu berücksichtigen. Der Sonderausschuß sieht auch im gegenwärtigen Zeitpunkt kein zwingendes Bedürfnis dafür, die Unterbringung in der sozialtherapeutischen Anstalt nach § 65 Abs. 1 und 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG einzubeziehen. Diese Frage, die im Hinblick auf die Rehabilitation der Verurteilten sorgfältig überlegt werden muß, kann zurückgestellt werden, da die Vorschriften über die Unterbringung in der sozialtherapeutischen Anstalt erst am 1. Januar 1978 in Kraft treten sollen. Es ist bekannt, daß vor allem die Bundesländer eine Überprüfung wichtiger Teile des Bundeszentralregistergesetzes für notwendig halten (siehe zum Verwertungsverbot die Ausführungen zu Artikel 22 nach Nr. 29). In diesem Zusammenhang kann später auch noch rechtzeitig beschlossen werden, § 31 Abs. 2 Nr. 2 im Sinne des Entwurfs zu ändern.

Zu Artikel 22 Nr. 25 0a

Die Änderung wurde durch den Bundesrat ange-regt (vgl. Drucksache 7/550, S. 479).

Zu Artikel 22 Nr. 26

Die Unterbringung in der sozialtherapeutischen Anstalt gemäß § 65 Abs. 3 StGB i. d. F. des 2. StrRG muß in § 43 Abs. 3 Nr. 2 BZRG der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus — heute noch „Heil- oder Pflegeanstalt“ — gleichbehandelt werden. Dagegen sieht der Sonderausschuß zur Zeit kei-

nen zwingenden Grund, die Tilgung auch bei Anordnung der Unterbringung in der sozialtherapeutischen Anstalt in den Fällen des § 65 Abs. 1, 2 StGB oder in der Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB auszuschließen, wie es der Entwurf im Auge hat. Auf die Ausführungen zu Artikel 22 Nr. 18 kann insoweit verwiesen werden.

Zu Artikel 22 nach Nr. 29

Der Bundesrat hat eine Änderung des § 50 Nr. 4 BZRG vorgeschlagen, nach der unter den Voraussetzungen dieser Vorschrift getilgte Vorstrafen auch bei der Entscheidung über die Erteilung einer Fahrerlaubnis abweichend von dem umfassenden Verwertungsverbot des § 49 BZRG berücksichtigt werden können; bei der Prüfung der Eignung eines Bewerbers seien frühere Verurteilungen oftmals von wesentlicher Bedeutung; die geltende Fassung sei im Hinblick auf die Verkehrssicherheit nicht zu vertreten.

Der Sonderausschuß hat dieses Problem zunächst einmal ausgeklammert. Das Verwertungsverbot des § 49 BZRG hat in der Rechtsprechung und im Schrifttum zu zahlreichen Zweifelsfragen Anlaß gegeben und teilweise Widerspruch hervorgerufen. Eine eingehende Prüfung ist vor Verabschiedung der übrigen Teile des Einführungsgesetzes nicht möglich. Die Frage des Umfangs des Verwertungsverbots — §§ 49, 50 BZRG — bleibt aber im Ausschuß anhängig. Die Beratungen hierüber und über andere zunächst offen gelassene Punkte werden im Laufe des Jahres 1974 wiederaufgenommen (siehe oben, Einleitung vor Artikel 1).

Zu Artikel 24 Nr. 01

Der bisher geltende § 1 Abs. 3 JGG ist in § 19 StGB aufgegangen (vgl. Artikel 17 Nr. 6 a).

Zu Artikel 24 Nr. 1 bis 4

Lediglich sprachliche Änderungen in § 5 Abs. 3 und § 7 JGG (vgl. Artikel 19 Nr. 10) sowie in § 6 Abs. 1 Satz 2 JGG (vgl. Artikel 18 Nr. 61 a, 79).

Zu Artikel 24 Nr. 4 a

§ 8 Abs. 2 Satz 2 JGG ist entbehrlich, wenn in § 8 Abs. 2 Satz 1, das Wort „nur“ eingefügt wird. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Artikel 24 Nr. 5

redaktionelle Anpassung

Zu Artikel 24 Nr. 6

Im geltenden Recht besteht Unklarheit darüber, ob die Gesamtdauer des Jugendarrestes, wenn der Richter wegen wiederholter Verstöße gegen die in einem Urteil ausgesprochenen Weisungen wieder-

holt nach § 11 Abs. 2 JGG mit Jugendarrest reagiert, die vierwöchige Höchstdauer des § 16 Abs. 4 JGG überschreiten darf. Der Sonderausschuß hält eine Obergrenze, wie sie nunmehr der Entwurf in § 11 Abs. 3 JGG ausdrücklich bestimmt, aus rechtsstaatlichen Gründen für geboten, da auch Sanktionen zur Durchsetzung einer Weisung in einer gewissen Relation zur Verfehlung des Jugendlichen stehen müssen. Die neue Regelung wird auch für Fälle des § 15 Abs. 3 i. d. F. der Nummer 9 Buchstabe d und § 23 Abs. 1 i. d. F. der Nummer 13 Buchstabe b gelten.

Zu Artikel 24 Nr. 7

Diese Nummer kann entfallen. § 12 Satz 2 JGG ist bereits durch die Bekanntmachung der Neufassung des JGG vom 1. März 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 149) in der vorgeschlagenen Weise berichtigt worden.

Zu Artikel 24 Nr. 8

redaktionelle Ergänzung in Buchstabe a

Zu Artikel 24 Nr. 11

In Ubereinstimmung mit dem Regierungsentwurf hält der Sonderausschuß es für erforderlich, die obligatorische Aussetzung der bestimmten Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr bei günstiger Prognose an die Stelle der bisherigen Kannbestimmung in § 21 Abs. 1 Satz 1 JGG zu setzen. Dabei soll der Gesichtspunkt der Verteidigung der Rechtsordnung im Gegensatz zum allgemeinen Strafrecht keine Rolle spielen. Im Jugendstrafrecht, das in jedem Fall Bewährungshilfe vorschreibt, besteht nach den bisherigen Erfahrungen bei einer Strafaussetzung mehr Aussicht, das Erziehungsziel zu erreichen, als wenn die Strafe vollstreckt wird.

Zu Artikel 24 Nr. 16

§ 26 Abs. 1 Nr. 2 und 3 JGG wurde an die vom Sonderausschuß beschlossene Neufassung des § 56 f Abs. 1 StGB angepaßt, vgl. Artikel 17 I Nr. 14.

Zu Artikel 24 Nr. 17

Aus den im Entwurf zu Nummer 14 (§ 24 JGG) angeführten Gründen wird auch für § 29 JGG die neue Überschrift „Bewährungshilfe“ vorgeschlagen.

Zu Artikel 24 Nr. 18 bis 20

Unverändert mit Ausnahme einer sprachlichen Änderung in § 39 Abs. 2 JGG.

Zu Artikel 24 Nr. 20 a und 20 b

In der neuen Nummer 20 a wird § 48 Abs. 2 Satz 1 JGG redaktionell an die in Nummern 14 und 17 zu §§ 24 und 29 JGG beschlossenen Änderungen angepaßt. Nummer 20 a des Regierungsentwurfs ist jetzt Nummer 20 b.

Zu Artikel 24 Nr. 22

Die grundsätzliche Anrechnung erlittener Untersuchungshaft oder anderer Freiheitsentziehung auf die Jugendstrafe bedeutet eine wichtige Änderung des geltenden Jugendstrafrechts, durch die das bisherige Regel-Ausnahmeverhältnis in § 52 Abs. 2 JGG umgekehrt wird. Der Sonderausschuß hat diese im Entwurf vorgeschlagene Neuregelung, die sich an das allgemeine Strafrecht anlehnt (§ 60 StGB; § 51 StGB in der Fassung des 2. StrRG) einstimmig beschlossen.

Zu Artikel 24 Nr. 24

Zu c) redaktionelle Folgeänderung der Neufassung des § 260 Abs. 4 StPO in Artikel 19 Nr. 62.

Zu Artikel 24 Nr. 25

Aus der Entwurfsfassung ist nur der Änderungsvorschlag des Buchstaben a übriggeblieben. Die Buchstaben b und c sind durch die Bekanntmachung der Neufassung des JGG vom 1. März 1973 überholt.

Zu Artikel 24 Nr. 26

§ 60 Abs. 1 Satz 1 JGG wurde über den Entwurf hinaus neugefaßt. Weisungen und Auflagen im Rahmen der Bewährungshilfe können nicht in Rechtskraft erwachsen, wie es der geltende Wortlaut auf Grund eines früheren Redaktionsversehens voraussetzt.

Zu Artikel 24 Nr. 36

Der an § 83 JGG neu angefügte Absatz 2 soll ausschließen, daß der Richter, der im ersten Rechtszug als Jugendrichter erkannt oder dem erkennenden Jugendschöffengericht als Vorsitzender angehört hat, über die Rechtmäßigkeit der von ihm als Vollstreckungsleiter getroffenen Anordnungen selbst entscheidet. Dies gilt auf Grund der durch Artikel 27 Nr. 37 dieses Gesetzes geänderten Verweisung in § 91 OWiG sinngemäß auch für Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende. § 104 Abs. 2 OWiG, der schon bisher in einigen Fällen die Zuständigkeit der Jugendkammer vorsieht, wird durch Artikel 27 Nr. 42 Buchstabe c aufgehoben.

Zu Artikel 24 Nr. 39 a

Redaktionelle Anpassung des § 93 Abs. 3 JGG (siehe auch die Ausführungen zu Nummer 20 a).

Zu Artikel 24 Nr. 40 a bis 41 a

In diesen Nummern ist der Entwurf auf Grund einer Anregung des Bayerischen Staatsministers der Justiz geändert bzw. ergänzt worden.

Durch § 66 des Bundeszentralregistergesetzes wurde der frühere § 96 Abs. 3 JGG (Beseitigung des Strafmarkels nach Erlaß einer Strafe oder eines Straf-

restes) als Absatz 1 in den bisherigen § 97 JGG (Beseitigung des Strafmakels durch Richterspruch) eingefügt. Dies hat zur Folge, daß das besondere Verfahren der §§ 98, 99 JGG nun auch auf die vom Gesetz vorgeschriebene Beseitigung des Strafmakels in den Fällen des früheren § 96 Abs. 3 JGG anzuwenden ist. Da dem Richter hier keinerlei Ermessensspielraum zusteht, erscheint es wenig sinnvoll, in diesen Fällen umfangreiche Ermittlungen durch Jugendamt und Schule anzustellen und die vom Gesetz vorgeschriebene Entscheidung für anfechtbar zu erklären, während der vorausgegangene Erlaß der Strafe selbst unanfechtbar ist (§ 59 Abs. 4 JGG).

Die Unstimmigkeiten werden dadurch beseitigt, daß die Überschrift des Vierten Hauptstückes allgemeiner gefaßt wird und daß § 97 Abs. 1 nach den Verfahrensvorschriften der §§ 98 und 99 als § 100 in das JGG eingestellt wird. Damit wird deutlich, daß die §§ 98 und 99 sich allein auf die Fälle der Beseitigung des Strafmakels durch Richterspruch nach § 97 beziehen.

§ 100 in der vorgeschlagenen Fassung weicht von der Fassung des § 97 Abs. 1 JGG insoweit ab, als die Worte „oder Entlassung“ gestrichen werden. Dies ist eine Folge der Änderung des § 88 (vgl. Nummer 37). Außerdem ist in den letzten Satzteil das Wort „zugleich“ eingefügt. Dadurch soll klargestellt werden, daß die Anordnung nach § 100 in demselben Beschluß auszusprechen ist wie der Straferlaß.

Zu Artikel 24 Nr. 44 a

Anpassung an die Änderungen in Nummern 40 a bis 41 a.

Zu Artikel 24 Nr. 45

Buchstabe a ist neu. Darin wird § 112 a Nr. 3 JGG redaktionell an den durch Nummer 9 neugefaßten § 15 JGG angepaßt.

Zu Artikel 24 Nr. 50

Anpassung an die Neufassung des JGG vom 1. März 1973.

Zu Artikel 25

Redaktionelle Änderungen finden sich in Nummer 3 Buchstabe a, Nummer 23 Buchstabe b und Nummer 40.

§ 12 WStG i. d. F. der Nummer 7 ist künftig die einzige Vorschrift des Wehrstrafgesetzes, die noch Strafarrest androht. Auf Grund einer redaktionellen Ergänzung — der Ausschuß hat die Worte „bei Straftaten von Soldaten“ eingefügt — wird es schon nach dieser Vorschrift ausgeschlossen sein, Strafrecht gegen Nichtsoldaten zu verhängen. § 9 Abs. 4 WStG kann daher gestrichen werden (vgl. Nummer 6 Buchstabe b der Ausschlußfassung).

Umstritten war allein der neue Tatbestand der Wachverfehlung (§ 44 Abs. 1 i. d. F. der Nummer 36). Nach der geltenden Fassung sind Pflichtverletzungen im Rahmen des Wachdienstes nur strafbar, wenn durch sie eine schwerwiegende Folge im Sinne des § 2 Nr. 3 WStG herbeigeführt worden ist, d. h. eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik, für die Schlagkraft der Truppe oder für Leib oder Leben eines Menschen oder für Sachen von bedeutendem Wert. Nach einheitlicher Auffassung muß eine konkrete Gefährdung der angeführten Rechtsgüter eingetreten sein. Dieser Umstand hat sich nach den bisherigen Erfahrungen dahin ausgewirkt, daß nur in den Fällen jemand als Täter eines Wachvergehens überführt werden konnte, in denen tatsächlich ein Schaden eingetreten war, da sich eine konkrete Gefahr in den anderen Fällen in aller Regel nicht nachweisen ließ. Nahezu alle wegen Verstoßes gegen § 44 WStG eingeleiteten Strafverfahren mußten eingestellt werden. Dieser Zustand hat insbesondere der Bundeswehr erhebliche Sorge bereitet. Der Vertreter des Bundesverteidigungsministeriums hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß Wachverfehlungen in großer Zahl vorkämen und die Truppe ständig darüber Klage führe, daß es gegen ungenügenden Wachdienst keine Sanktionen gebe; die ungenügende Bewachung sei eine besonders schwere Form des Ungehorsams, der — z. B. wenn Munitionslager bewacht würden — zu schwerwiegenden Folgen führen könne, wie der Lebach-Fall zeige; schon die abstrakte Gefahr müsse für die Strafbarkeit ausreichen.

Der Regierungsentwurf ist diesem Anliegen gefolgt. In dem neuen § 44 Abs. 1 wird im Hinblick auf die drei wesentlichsten Formen der Wachverfehlung auf das Merkmal der schwerwiegenden Folge verzichtet, nämlich bei der Pflichtverletzung des Wachvorgesetzten, beim pflichtwidrigen Verlassen des Postenbereichs oder des Streifenweges und bei einem Verhalten, durch das sich der Täter außerstande setzt, seinen Wachdienst zu versehen. Einer Minderheit im Sonderausschuß ging diese Fassung zu weit: man könne in den genannten Fällen nicht generell unterstellen, daß eine abstrakte Gefahr herbeigeführt werde; es seien relativ harmlose Vorkommnisse denkbar, die nicht unbedingt eine strafrechtliche Sanktion erforderten; die weite Fassung des Tatbestandes sei auch im Hinblick auf die angeordnete Höchststrafe — Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren — nicht gerechtfertigt. Ein auf diese Gründe gestützter Antrag, § 44 Abs. 1 dahin zu ergänzen, daß das Verhalten des Täters „geeignet“ sein müsse, „eine Gefährdung herbeizuführen“, wurde jedoch abgelehnt.

Der Ausschußmehrheit erscheint die im Entwurf vorgeschlagene Regelung im Hinblick auf die möglichen Folgen einer Wachverfehlung ausgewogen. Der Bedeutung des Wachdienstes wird damit Rechnung getragen, und die Soldaten haben nunmehr eine klare Richtschnur im Gesetz. Bei dieser Entscheidung wurde berücksichtigt, daß der Disziplinarvorgesetzte in geringfügigen Fällen nach § 29 Abs. 3 der Wehrdisziplinarordnung von der Abgabe der Sache an die Staatsanwaltschaft absehen kann.

Außerdem besteht die Möglichkeit der Einstellung eines solchen Verfahrens nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.

Zu Artikel 27 Nr. 5

§ 12 Abs. 1 Satz 1 OWiG wurde an § 19 StGB in der Fassung des Artikels 17 I Nr. 6 a angeglichen. Im übrigen unverändert.

Zu Artikel 27 Nr. 9

Der Deutsche Anwaltsverein hat angeregt, in das OWiG eine Vorschrift einzufügen, die dem durch eine Ordnungswidrigkeit Verletzten den Zugriff auf die bezahlte oder beigetriebene Geldbuße eröffnet, falls er auf andere Weise für seinen Schaden keinen Ersatz erlangen kann. Vorbild ist der in Artikel 19 Nr. 125 des Regierungsentwurfs vorgeschlagene § 463 d StPO, der für das Strafverfahren unter bestimmten Voraussetzungen einen entsprechenden Vorrang des Schadensausgleichs vorsieht. Der Sonderausschuß hat sich einstimmig gegen eine solche Regelung sowohl für das Strafverfahren als auch für das Bußgeldverfahren ausgesprochen. Außer den bereits zu Artikel 19 Nr. 125 — § 463 d StPO — genannten Gründen ist hier noch zu berücksichtigen, daß das praktische Bedürfnis für einen staatlich durchzuführenden Schadensausgleich bei Ordnungswidrigkeiten im Vergleich zu Strafsachen nur sehr gering sein dürfte. Schließlich wäre es verfahrensrechtlich bedenklich, wenn Verwaltungsbehörden — und nicht Richter — über die Befriedigung von Schadenersatzansprüchen zu entscheiden hätten, die nach dem Vorschlag des Deutschen Anwaltsvereins nicht einmal grundsätzlich tituliert zu sein brauchen.

Zu Artikel 27 Nr. 20

Die vom Sonderausschuß beschlossene Änderung des durch den Buchstaben b neu eingefügten § 33 Abs. 2 OWiG stimmt mit der Neufassung des § 78 c Abs. 2 StGB in Artikel 17 I Nr. 34 Buchstabe b überein. Auf die entsprechenden Ausführungen kann verwiesen werden.

Buchstabe c wurde ebenfalls geändert. Der Ausschuß hat § 33 Abs. 3 OWiG (neu) um eine Regelung ergänzt, nach der beim tateinheitlichen Zusammenreffen von Straftat und Ordnungswidrigkeit die für die vorgeworfene Straftat geltende längere Verjährungsfrist auch für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit maßgeblich ist, falls das Verfahren bereits beim Gericht anhängig und die Ordnungswidrigkeit bis zu diesem Zeitpunkt nicht bereits verjährt ist. Fälle, in denen eine dem Beschuldigten zur Last gelegte Handlung gleichzeitig einen Straf- und einen Bußgeldtatbestand erfüllt, sind häufig (z. B. Verkehrsordnungswidrigkeit und eine dadurch verursachte fahrlässige Tötung). Zieht sich in diesen Fällen das Verfahren aus Anlaß der Straftat in die Länge, etwa weil die Ermittlungen sich schwierig gestalten, so besteht die Gefahr, daß die möglicherweise von Anfang an aufgeklärte Ordnungswidrigkeit wegen der kürzeren Fristen verjährt. In einem

solchen Fall könnte gegen den Beschuldigten wegen der Ordnungswidrigkeit eine Geldbuße nicht mehr festgesetzt werden, wenn er nach dem späteren Ermittlungsergebnis wegen der Straftat nicht verurteilt werden kann. Dieses Ergebnis soll vermieden werden. Die Gründe, die sonst für eine Verjährung sprechen — daß nämlich im Laufe der Zeit die Beweismittel schwinden oder daß das Bedürfnis für eine Ahndung abnimmt —, spielen hier keine wesentliche Rolle. Es wäre unbefriedigend, wenn eine Ordnungswidrigkeit nicht mehr geahndet werden könnte, weil der schwerer wiegende Gesichtspunkt der Straftat hinzugekommen ist, während eine Sanktion hätte verhängt werden können, wenn dem Beschuldigten von vornherein nur eine Ordnungswidrigkeit zur Last gelegt worden wäre. Der Vertrauensschutz des Täters ist durch die neue Vorschrift nicht berührt, da er sich im Stadium der Anhängigkeit des gerichtlichen Verfahrens aufgrund der Anklage darüber im klaren ist, wegen welcher Handlung, die gleichzeitig Ordnungswidrigkeit ist, ihm der Prozeß gemacht wird.

Zu Artikel 27 Nr. 24

Die in Buchstabe a vorgesehene Regelung muß zunächst entfallen, da der Ausschuß den Vorschlag, an § 161 StPO einen neuen Absatz 2 anzufügen, der die Finanzbehörden in Strafverfahren zur Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Beschuldigten verpflichtet, aus dem Entwurf ausgeklammert und einstweilen zurückgestellt hat (siehe die Ausführungen zu Artikel 19 Nr. 51). Falls im Laufe der späteren Beratungen zu § 161 Abs. 2 StPO eine Entscheidung getroffen wird, muß gegebenenfalls § 46 Abs. 3 OWiG im Sinne des Entwurfs geändert werden.

Buchstabe b der Ausschußfassung fügt in § 46 Abs. 3 OWiG als Satz 2 eine neue Vorschrift ein, die § 160 Abs. 3 Satz 2 StPO i. d. F. des Artikels 19 Nr. 50 von der sinngemäßen Anwendung ausnimmt. Während es im Bußgeldverfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende oft sinnvoll erscheint, die Jugendgerichtshilfe heranzuziehen (§ 46 Abs. 5 OWiG), besteht für die Einschaltung der Gerichtshilfe im Verfahren gegen Erwachsene kein Bedürfnis.

Buchstabe c, der an § 46 OWiG einen neuen Absatz 6 anfügt, entspricht dem Buchstaben b der Entwurfsfassung. Der Sonderausschuß teilt die Bedenken des Bundesrates dagegen, daß in Bußgeldsachen besondere Spruchkörper entscheiden, nicht. Die funktionale Trennung von den Strafsachen entspricht dem Grundgedanken der Trennung des Ordnungsunrechts von dem Kriminalunrecht. Aus der verfahrensrechtlichen Zuordnung der Bußgeldsachen zu bestimmten Spruchkörpern sind für die Gerichtsorganisation keine Schwierigkeiten zu erwarten. Im Rahmen der Geschäftsverteilung bleibt die Möglichkeit offen, demselben Spruchkörper gleichzeitig Strafsachen und Bußgeldsachen zuzuweisen, nur daß er letztere Aufgaben dann nicht mehr als Strafrichter, Strafkammer oder Strafsenat wahrnimmt. Durch eine redaktionelle Änderung („Im gerichtlichen Verfahren entscheiden ...“ statt „Für das gerichtliche Verfahren werden ... gebil-

det“) will der Sonderausschuß allerdings klarstellen, daß § 46 Abs. 6 OWiG nur eine funktionale Zuweisung der Bußgeldsachen und nicht eine Vermehrung der Spruchkörper im Auge hat.

Zu Artikel 27 Nr. 25

Der Sonderausschuß hat den neuen § 47 Abs. 3 OWiG in unveränderter Fassung übernommen. Der Deutsche Anwaltsverein hat vorgeschlagen, die Vorschrift dahin zu ergänzen, daß die Einstellung des Verfahrens auch nicht von einem Verzicht des Betroffenen auf die Erstattung seiner notwendigen Auslagen abhängig gemacht oder damit in Zusammenhang gebracht werden dürfe. Der Sonderausschuß ist dem nicht gefolgt. Verzicht auf Auslagen-erstattung im Zusammenhang mit einer Einstellung ist zwar in der Tat problematisch. Ein ausdrückliches Verbot könnte aber in Einzelfällen zu einer engerherzigeren Einstellungspraxis führen und sich dadurch für die Betroffenen nachteilig auswirken. Bei der vom Bundesminister der Justiz in Aussicht gestellten Reform der Kostenvorschriften sollte dieses Problem neu überdacht werden. Der Bundesrat hat sich in diesem Zusammenhang für eine Änderung des § 47 Abs. 2 OWiG ausgesprochen. Danach soll nicht nur der Einstellungsbeschluß, sondern auch die diesem Beschluß zu treffende Entscheidung über die Kosten und die notwendigen Auslagen der Betroffenen unanfechtbar sein. Der Sonderausschuß hält es für zweckmäßig, auch in dieser Frage die spätere Reform der Kostenvorschriften abzuwarten (siehe u. a. die Ausführungen zu Artikel 19 nach Nr. 129).

Zu Artikel 27 Nr. 25 a

Die Nummer wurde neu eingefügt. Unter Buchstabe a wird eine Ergänzung des § 51 Abs. 1 OWiG vorgeschlagen. Der Bußgeldbescheid wird dem Betroffenen in der Regel in Form einer Ausfertigung zugestellt. Diese wird von einem Urkundsbeamten oder sonst ermächtigten Verwaltungsangehörigen in besonderer Form — Ausfertigungsvermerk, Dienst-siegel, Unterschrift — erteilt. Dieses Verfahren ist zu umständlich, wenn Bußgeldbescheide auf Grund vorheriger Prüfung und Entscheidung seitens der zu ihrem Erlaß zuständigen Verwaltungsangehörigen im Wege der elektronischen Datenverarbeitung ausgedruckt werden. Das Erfordernis eines förmlichen und unterschriebenen Ausfertigungsvermerks würde den erstrebten Rationalisierungseffekt vereiteln. Bei automatischer Herstellung muß es daher genügen, wenn die Ausfertigung mit dem Abdruck des Dienstsiegels der Verwaltungsbehörde versehen ist. Inwieweit in anderen Verfahrensarten auch ohne gesetzliche Grundlage das Zustellungsverfahren schon heute in entsprechender Weise vereinfacht werden kann, soll durch den neuen § 51 Abs. 1 Satz 2 OWiG nicht präjudiziert werden. Bei durch Computer ausgedruckten Ausfertigungen von Steuerbescheiden verzichten die Finanzämter bereits vielfach auf den unterschriebenen Ausfertigungsvermerk, ohne daß hierfür eine gesetzliche Regelung besteht. Der Bundesfinanzhof hat dieses

Verfahren für zulässig erklärt (Bundessteuerblatt 1967 III S. 682).

Die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer allgemeinen Regelung im Verwaltungszustellungsgesetz wird von der Bundesregierung noch geprüft.

Unter Buchstabe b wird ein früheres Redaktions-versehen berichtigt. Der durch das Gesetz zur Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 19. Mai 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 789) in § 8 Abs. 1 VwZG neu eingefügte Satz 2 ist nämlich in § 51 Abs. 5 Satz 2 OWiG versehentlich nicht von der Anwendung ausgenommen worden.

Zu Artikel 27 Nr. 26

Die vom Regierungsentwurf abweichende Fassung des neuen § 53 Abs. 2 OWiG entspricht dem Vorschlag des Bundesrates.

Zu Artikel 27 Nr. 27

Der neue Buchstabe a sieht eine Änderung des § 56 Abs. 1 Satz 1 OWiG vor. Die Neufassung gestattet es, durch Gesetz ein Verwarnungsgeld festzusetzen, dessen Höchstgrenze über 20 DM liegt. Durch eine Änderung des § 27 StVG in Artikel 244 Nr. 5 soll gleichzeitig die Obergrenze des Verwarnungsgeldes für Verkehrsordnungswidrigkeiten auf 40 DM angehoben werden. Diese Neuregelung geht auf die Stellungnahme des Bundesrates zurück. Angesichts der massenhaft vorkommenden Verkehrsverstöße ist ein Bedürfnis dafür, das einfache und zügige Verwarnungsverfahren in diesem Bagatellbereich zu erweitern, ohne weiteres anzuerkennen. Dies führt zu einer hier besonders notwendigen Entlastung der Polizei und der Bußgeldbehörden, ohne daß die Interessen des Betroffenen, der eine Verwarnung ablehnen kann, beeinträchtigt werden. Für den weitergehenden Vorschlag des Bundesrates, das Verwarnungsgeld in § 56 Abs. 1 Satz 1 OWiG allgemein auf 40 DM anzuheben, hat sich dagegen aus den in der Gegenäußerung der Bundesregierung genannten Gründen (Drucksache 7/550, S. 499 f) im Sonderausschuß keine Mehrheit gefunden.

Buchstabe b enthält die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Neufassung des § 56 Abs. 4 OWiG mit einer geringfügigen redaktionellen Änderung.

Zu Artikel 27 Nr. 28 und 29

Diese Nummern des Regierungsentwurfs sind infolge der Neufassung des § 53 Abs. 2 OWiG durch Nummer 26 gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 27 Nr. 36

Die im Regierungsentwurf noch nicht vorgesehene Ergänzung des § 90 Abs. 3 Satz 1 OWiG ist erforderlich, da künftig neben der Einziehung auch die Unbrauchbarmachung von Sachen angeordnet werden kann (vgl. § 123 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 OWiG i. d. F. der Nummer 45).

Zu Artikel 27 Nr. 37

Die Verweisung auf § 451 StPO ist einzuschränken, da dessen durch Artikel 19 Nr. 110 neu gefaßter Absatz 3 im Bußgeldverfahren keine Anwendung finden kann.

Neu gegenüber dem Regierungsentwurf ist ferner die Verweisung auf § 459 g Abs. 2 in Verbindung mit § 459 StPO. Dadurch soll klargestellt werden, daß auch Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, nach den Vorschriften der Justizbeitragsordnung vollstreckt werden. Wegen der zusätzlichen Verweisung auf § 83 Abs. 2 JGG wird auf die Ausführungen zu Artikel 24 Nr. 36 Bezug genommen.

Zu Artikel 27 Nr. 38, 38 a

Der Sonderausschuß hat beschlossen, § 93 Abs. 3 OWiG an § 459 a Abs. 4 StPO i. d. F. des Artikels 19 Nr. 120 anzugleichen. Auch im Bußgeldverfahren sollen künftig Zahlungserleichterungen für Geldbußen und Kosten nach einheitlichen Gesichtspunkten bewilligt werden können.

Diese Ergänzung würde den Anwendungsbereich des § 93 Abs. 5 OWiG mittelbar erweitern, da hier nur von „Zahlung“ die Rede ist und deshalb die Auslegung naheläge, daß eine Entscheidung nach § 93 Abs. 5 auch hinsichtlich der Kosten des Bußgeldverfahrens möglich sei. Dies stände im Widerspruch zu der vergleichbaren Regelung des § 459 c Abs. 2 StPO i. d. F. des Artikels 19 Nr. 120, der nicht für die Kosten des Strafverfahrens gilt. Daher soll § 93 Abs. 5 nunmehr — der Systematik des § 459 c StPO folgend — als Absatz 2 an § 95 OWiG angefügt werden. Mit der zugleich beschlossenen Neufassung des § 99 OWiG (siehe Nummer 40) wird der Anwendungsbereich des § 95 Abs. 2 hinreichend deutlich umschrieben.

Zu Artikel 27 Nr. 38 b

redaktionelle Anpassung

Zu Artikel 27 Nr. 40

Durch die vom Regierungsentwurf abweichende Fassung soll klargestellt werden, daß § 93 OWiG auch für die Vollstreckung von Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, entsprechend gilt (vgl. auch § 459 g Abs. 2 in Verbindung mit § 459 a StPO i. d. F. des Artikels 19 Nr. 120).

Zu Artikel 27 Nr. 42

§ 104 Abs. 2 OWiG kann als entbehrlich gestrichen werden. In Verfahren gegen Erwachsene hat die Vorschrift keine Bedeutung mehr, da die Vollstreckung in Straf- und Bußgeldsachen nunmehr ausnahmslos der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde übertragen wird, vgl. § 451 StPO i. d. F. des Artikels 19 Nr. 110 und § 91 OWiG. Im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende wird der

bisherige § 104 Abs. 2 OWiG durch den neuen § 83 Abs. 2 JGG i. d. F. des Artikels 24 Nr. 36 ersetzt, der gemäß § 91 OWiG i. d. F. der Nummer 37 in Bußgeldsachen sinngemäß gilt.

Zu Artikel 27 Nr. 42 a

Nach § 90 Abs. 2 Satz 1 OWiG kann durch Gesetz bestimmt werden, daß die Geldbußen in eine andere Kasse als die Bundeskasse oder Landeskasse fließen (z. B. in die Kasse einer Gebietskörperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts). Soweit eine solche abweichende Bestimmung getroffen ist, erscheint es nicht gerechtfertigt, in den Fällen des § 105 Abs. 2 OWiG die Staatskasse mit den notwendigen Auslagen zu belasten. Die notwendigen Auslagen sollte stets diejenige Kasse tragen, der auch die Geldbußen zufließen. Durch die beschlossene Ergänzung des § 105 Abs. 2 OWiG soll eine solche Regelung ermöglicht und, soweit eine solche bereits jetzt besteht (vgl. z. B. § 4 des Nds. Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 9. Februar 1971, GVBl. S. 39), bestätigt werden (vgl. bereits jetzt § 109 a Abs. 4 OWiG).

Zu Artikel 27 Nr. 42 b

Die unter Buchstabe a vorgeschlagene Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates, auf dessen Stellungnahme Bezug genommen wird (Drucksache 7/550, S. 483 bis 485).

Da nach § 93 Abs. 3 Satz 2 OWiG i. d. F. der Nummer 38 künftig Zahlungserleichterungen auch wegen der Kosten des Bußgeldverfahrens bewilligt werden können, ist die entsprechende Anwendung des § 59 Abs. 1 Nr. 1 der Bundeshaushaltsordnung über die Stundung, die § 19 des Verwaltungskostengesetzes in Verbindung mit § 107 Abs. 4 vorsieht, nicht mehr erforderlich. Die Neufassung des § 107 Abs. 4 OWiG unter Buchstabe b trägt diesem Umstand Rechnung.

Zu Artikel 27 Nr. 45

Der neue Dritte Teil des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten entspricht dem Besonderen Teil des Strafgesetzbuches. Er enthält im wesentlichen die bisher im Achten Abschnitt des Ersten Teils (§§ 31 ff.) eingestellten Bußgeldtatbestände sowie bisherige Übertretungstatbestände des Strafgesetzbuches, die nicht zu Vergehen aufgewertet, aber auch nicht ersatzlos gestrichen oder in anderen Bundes- oder Landesgesetzen aufgenommen werden konnten (vgl. weiter die Begründung des Regierungsentwurfs zu den Nummern 22 und 45).

Zu den einzelnen Vorschriften**§ 112 OWiG**

Diese Vorschrift soll jetzt § 106 b StGB ergänzen (vgl. die Ausführungen zu Artikel 18 Nr. 23).

§ 113 OWiG

Der Bundesrat hat vorgeschlagen, in Absatz 1 das Wort „dreimal“ zu streichen und in Absatz 3 das

Wort „tausend“ durch das Wort „zehntausend“ und das Wort „fünfhundert“ durch das Wort „fünftausend“ zu ersetzen. In der Stellungnahme des Bundesrates wird dazu ausgeführt: Bereits die Mißachtung einer einmaligen Aufforderung sei ahnungsbedürftig, da durch das Erfordernis einer dreimaligen Aufforderung Rettungsarbeiten und Ermittlungsmaßnahmen in unnötiger Weise behindert werden könnten; der bisherige Bußgeldrahmen sei zu niedrig, um das Verbleiben in einer unerlaubten Ansammlung angemessen ahnden zu können; das gelte vor allem bei Katastrophenfällen.

Die Mehrheit des Sonderausschusses hält eine mögliche Änderung der Vorschrift für verfrüht. § 113 OWiG stimmt wörtlich überein mit Artikel 2 des Dritten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 20. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 505), der in Artikel 264 Nr. 25 dieses Entwurfs aufgehoben wird. Bislang liegen noch keine ausreichenden Erfahrungen vor, die Anlaß geben könnten, den neuen Bußgeldtatbestand schon wieder zu ändern. Weitere Erfahrungen sollten daher abgewartet werden.

§ 115 OWiG

Der Sonderausschuß nahm die Vorschrift unverändert an. Abgelehnt wurde ein Antrag, das Merkmal „unbefugt“ im Tatbestand in folgender Weise zu präzisieren und zugleich einzuschränken: „Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt in einer Weise, die geeignet ist, die Anstaltsordnung, den Strafzweck oder die Strafverfolgung zu behindern, ...“. Die Mehrheit vertrat u. a. die Auffassung, daß jegliche Einschränkung dieser Art, wie auch die Ausgestaltung zu einem konkreten Gefährdungsdelikt, dazu führen könne, daß die Vorschrift wegen der mit den zusätzlichen Merkmalen verbundenen Beweisschwierigkeiten in der Praxis leerlaufen werde. Allerdings bestehen allgemein Bedenken dagegen, daß die Verständigung mit Gefangenen auch in harmlosen Fällen, wie sie etwa bei Kontakten zwischen Gefangenen und deren Angehörigen vorstellbar sind, als Ordnungswidrigkeit geahndet werden soll. Jedoch dürften zahlreiche Fallgestaltungen dieser Art aus dem Gesichtspunkt der sozialadäquaten Verhaltensweise aus dem Tatbestand herausfallen. Bei einigen Formen der Kontaktaufnahme, wie z. B. harmlosen Zurufen oder Begrüßungen, fehlt es bereits an dem Merkmal der „Verständigung“ oder der „Nachrichtenübermittlung“. Schließlich vertraut der Ausschuß darauf, daß die Bußgeldbehörden auf Grund des im Ordnungswidrigkeitenrecht geltenden Opportunitätsprinzips nicht ahndungsbedürftige Verstöße außer Betracht lassen werden, wie dies auch bei vergleichsweise harmlosen Zuwiderhandlungen gegen Straßenverkehrsvorschriften täglich geschieht.

§ 116 OWiG

Die Änderung der Überschrift hat nur redaktionelle Bedeutung.

§ 117 OWiG

Aufgrund der vom Sonderausschuß beschlossenen Ergänzung des Absatzes 1 ist nunmehr neben der Allgemeinheit auch die Nachbarschaft vor unzulässigem

gem Lärm geschützt, wie es der Bundesrat in einer Prüfungsempfehlung angeregt hat. Auch § 3 Abs. 1 des Entwurfs eines Bundesimmissionsschutzgesetzes erwähnt ausdrücklich die Nachbarschaft.

§§ 119, 120 OWiG

Die gleichlautenden Bußgeldvorschriften des Artikels 2 §§ 1 und 2 des Vierten Strafrechtsreformgesetzes werden in dem geänderten § 119 und dem neuen § 120 in das OWiG übernommen.

§ 123 OWiG

Die neue Einziehungsvorschrift ist ebenfalls durch die Übernahme der Bußgeldvorschriften des Vierten Strafrechtsreformgesetzes (hier Artikel 2 § 3) veranlaßt. In Absatz 2 hat der Ausschuß an die ursprüngliche Fassung einen neuen Satz angefügt, der ein Redaktionsversehen des Vierten Strafrechtsreformgesetzes beseitigt.

§§ 124 bis 129 OWiG

Die Vorschriften entsprechen §§ 123 bis 128 in der Fassung des Regierungsentwurfs. § 126 Abs. 2 wurde redaktionell geändert. In § 128 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Abs. 2 hat der Ausschuß die Worte „mißbräuchlich“ bzw. „mißbräuchlichen“ gestrichen. Wenn jemand aus Drucksachen oder Abbildungen „verwechslungsfähige Papiere“, d.h. Papiere, die mit Papiergeld oder diesem gleichstehenden Wertpapieren verwechselt werden können (Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a), herstellt, so liegt der Mißbrauch hierin bereits eingeschlossen. Die ausdrückliche Erwähnung dieses Merkmals ist überflüssig.

§ 129 des Regierungsentwurfs

Diese Nachfolgevorschrift für den gleichlautenden bisherigen § 32 OWiG — Verletzung der Aufsichtspflicht gegenüber Kindern und Jugendlichen — ist zu streichen, nachdem § 32 bereits durch Artikel 6 Nr. 5 Buchstabe a des Vierten Strafrechtsreformgesetzes ersatzlos aufgehoben worden ist.

§ 130 OWiG

Die hier gestrichene Überschrift ist nach dem Wegfall des § 129 in der Fassung des Regierungsentwurfs zur Abschnittsüberschrift geworden.

§ 131 OWiG

Folgeänderungen, die sich aus der veränderten Paragraphenfolge der vorangehenden Bußgeldtatbestände und aus der Aufhebung des § 129 in der Entwurfsfassung ergeben.

Zu Artikel 27 Nr. 48

redaktionelle Berichtigung

Zu Artikel 28 bis 36

Lediglich sprachliche Änderungen in Artikel 30 und 34 Nr. 2 Buchstabe d; siehe dazu die Ausführungen zu Artikel 19 Nr. 10.

Zu Artikel 37

Die Nummern 3 und 4 wurden redaktionell geändert. Vorschläge des Deutschen Anwaltsvereins zu den §§ 113 bis 115 der Bundesdisziplinarordnung können im Rahmen des Einführungsgesetzes nicht berücksichtigt werden. Auf die Vorschläge wird vielmehr bei der bevorstehenden Reform der Kostenvorschriften einzugehen sein.

Zu Artikel 38

Der Bundesrat hat vorgeschlagen, in § 1 Abs. 4 Nr. 2 des neuen Verpflichtungsgesetzes folgenden Satz anzufügen: „Die Landesregierung kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.“ Für diese Ergänzung besteht, wie bereits in der Gegenäußerung der Bundesregierung (Drucksache 7/550, S. 500) ausgeführt ist, kein Bedürfnis. Die Landesregierung kann nämlich in der Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 eine dem § 1 Abs. 4 Nr. 1 entsprechende Regelung treffen. In diesem Fall wird die jeweils zuständige oberste Dienst- oder Fachaufsichtsbehörde, ohne daß es einer weiteren Rechtsverordnung bedarf, bestimmen können, welche Stelle zur Vornahme der Verpflichtung zuständig sein soll.

Der neue § 4, der den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verpflichtungsgesetzes festlegt, wurde aus gesetzestechnischen Gründen angefügt. Das Datum „1. Januar 1975“ stimmt mit dem Zeitpunkt, zu dem wesentliche Teile des Einführungsgesetzes in Kraft treten sollen, überein. Die auf § 1 Abs. 4 bezogene Ausnahme soll sicherstellen, daß die für die Verpflichtung zuständigen Behörden schon in der Zwischenzeit bestimmt werden können.

Zu Artikel 39 a und 39 b

Die Anpassung der Strafvorschriften des Gesetzes über Personalausweise und des Gesetzes über das Paßwesen an das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts ist auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Es ist vorgesehen, die Vorschriften im Rahmen einer späteren Novelle insgesamt zu überarbeiten.

Artikel 39 a — Gesetz über Personalausweise

Der bisherige Übertretungstatbestand des § 3 wird in einen Bußgeldtatbestand umgewandelt, da es sich bei den genannten Zuwiderhandlungen nicht um kriminelles Unrecht handelt (vgl. auch die Einleitung der Begründung des Entwurfs unter II Nr. 9). Als Bußgeldrahmen reicht der Regelrahmen des § 17 Abs. 1 OWiG i. d. F. des Artikels 27 aus.

Artikel 39 b — Gesetz über das Paßwesen

In § 11 Abs. 1 wird die Reihenfolge der angedrohten Strafarten umgestellt; insoweit wird auf die Einleitung der Begründung des Entwurfs unter II Nr. 5 c Bezug genommen. Außerdem ist das Wort „vorsätzlich“ im Hinblick auf § 15 StGB i. d. F. des 2. StrRG entbehrlich (vgl. die Einleitung unter II Nr. 2).

Nach § 11 Abs. 3 der geltenden Fassung sind fahrlässige Zuwiderhandlungen in den Fällen des Absatzes 1 mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 500 Deutsche Mark bedroht. Der Tatbestand soll künftig in eine Ordnungswidrigkeit umgewandelt werden, da eine Anhebung der Strafdrohung auf Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagesätzen (vgl. die Einleitung der Begründung unter II Nr. 5 a) nicht gerechtfertigt ist. Deshalb wird § 11 Abs. 3 gestrichen und in § 12 Abs. 1 eine neue Nummer 6 eingefügt.

Zu Artikel 42 a

Der Sonderausschuß hat die im Entwurf vorgenommenen Änderungen des Betäubungsmittelgesetzes gebilligt. Der Bundesrat hat darüber hinaus vorgeschlagen, einige der in § 11 Abs. 4 aufgeführten Regelbeispiele für besonders schwere Fälle, die einer schärferen Strafandrohung unterliegen, dort herauszunehmen und in einem besonderen Verbrechenstatbestand zu erfassen, darunter den gewerbsmäßigen und den bandenmäßigen Rauschgifthandel. Wie in § 11 Abs. 4 soll Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren angedroht werden. Nach Auffassung des Bundesrats ist die Änderung wegen der Gefährlichkeit dieser Straftaten für die Volksgesundheit geboten; außerdem müsse die Polizei bei der Verfolgung der Täter notfalls von der Schußwaffe Gebrauch machen können, wozu sie nach § 10 UZwG (siehe Artikel 34) und den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften grundsätzlich nur bei Verbrechen befugt sei.

Der Sonderausschuß hat davon abgesehen, diesen Vorschlag im Rahmen des Einführungsgesetzes zu übernehmen. Es liegen noch keinerlei Erfahrungen vor, die eine inhaltliche Änderung der erst vor weniger als zwei Jahren neugefaßten Straftatbestände des Betäubungsmittelgesetzes erforderlich erscheinen lassen. Die Gefahr, daß Gerichte die Taten, für die der vorgeschlagene Verbrechenstatbestand gelten soll, nicht als „besonders schwere Fälle“ im Sinne des § 11 Abs. 4 werten, dürfte gering sein. Dann aber besteht hinsichtlich des Strafrahmens kein Unterschied. Sofern sich ein Bedürfnis zeigt, die Befugnisse der Polizei zum Schußwaffengebrauch zu erweitern, sollte eine Änderung des UZwG erwogen werden.

Zu Artikel 54

In Nummer 2 wurde § 13 a Abs. 1 Nr. 2 des Süßstoffgesetzes redaktionell geändert.

Zu Artikel 63

Nummer 1 blieb unverändert.

Nummer 2 der Entwurfsfassung wurde nicht übernommen. Der darin vorgesehenen Änderung der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Sicherung der Bauforde-

rungen ist dadurch die Grundlage entzogen, daß der Sonderausschuß abweichend vom Entwurf (Artikel 18 Nr. 135) darauf verzichtet hat, im Rahmen des Einführungsgesetzes die Konkursstrafatbestände grundlegend umzugestalten und sie als §§ 283 b ff in das Strafgesetzbuch einzubeziehen. Auf den Zusammenhang mit den Konkursstrafatbeständen ist in der Begründung des Entwurfs zu Artikel 63 hingewiesen.

Die neue Nummer 2 beinhaltet lediglich eine redaktionelle Änderung des geltenden § 5. Das Wort „vorsätzlich“ ist im Hinblick auf § 15 StGB i. d. F. des 2. StrRG entbehrlich (vgl. die Einleitung II, 2 der Entwurfsbegründung).

In der neuen Nummer 3 wird an § 6 als Absatz 2 ein Fahrlässigkeitstatbestand angefügt. Zur Strafbarkeit der darin beschriebenen Tathandlungen genügt zwar auch schon nach § 6 geltender Fassung, wie er von der Rechtsprechung ausgelegt worden ist, die Schuldform der Fahrlässigkeit. Nach dem in § 15 StGB i. d. F. des 2. StrRG aufgestellten Grundsatz könnte an dieser Auslegung jedoch nicht mehr festgehalten werden, da künftig fahrlässiges Handeln nur strafbar ist, wenn dies in der Strafandrohung ausdrücklich bestimmt ist.

Zu Artikel 64

Die Änderungen sind durch das Vierte Gesetz zur Reform des Strafrechts bedingt.

Zu Artikel 71 des Entwurfs

Der Sonderausschuß stimmt mit dem Bundesrat darin überein, daß kein Bedürfnis mehr besteht, das Gesetz über die Freizügigkeit aus dem Jahre 1867 aufrechtzuerhalten. Das Gesetz wird nunmehr in Artikel 264 Nr. 12 b aufgehoben.

Zu Artikel 72

Die Änderungen sind durch das Vierte Gesetz zur Reform des Strafrechts bedingt.

Zu Artikel 74

Die Änderungen der Nummer 1 der Entwurfsfassung sind durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) vom 28. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 701) und durch die Neubekanntmachung des Wortlauts des Gesetzes vom 29. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 703) bedingt.

Nummer 2 muß vorerst zurückgestellt werden, und zwar wegen des Sachzusammenhanges mit Artikel 19 Nr. 51 (siehe dort).

Zu Artikel 75

Der Sonderausschuß hat sich dem Vorschlag des Bundesrates, Artikel 75 zu streichen, § 5 Abs. 1 des

Gesetzes über die Führung akademischer Grade durch eine neue Nummer in Artikel 264 aufzuheben und auf eine Anpassung des § 5 Abs. 2 im Einführungsgesetz zu verzichten, aus den in der Gegenäußerung der Bundesregierung dargestellten Gründen (Drucksache 7/550, S. 500) nicht angeschlossen.

Zu Artikel 76 bis 83

Unverändert bis auf eine sprachliche Änderung in Artikel 81 Nr. 1 Buchstabe b.

Zu Artikel 84

Der Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts (Drucksache 7/551) enthält in Artikel 6 weitere Änderungen des Rechtspflegergesetzes, die namentlich die Übertragung von Entscheidungen des Gerichts und der Staatsanwaltschaft bei der Notveräußerung (§ 101 a = § 111 I StPO i. d. F. des Artikels 19) auf den Rechtspfleger vorsehen (vgl. § 22 Abs. 1, § 31 Abs. 1). Die übrigen Änderungen sind Folgeänderungen. Der neue Fassungsvorschlag zu Artikel 84 übernimmt diese Änderungen und sieht zugleich eine Erweiterung der in § 22 Abs. 1 und § 31 Abs. 1 vorgesehenen Übertragung von Geschäften auf den Rechtspfleger vor. Bei den neu aufgenommenen Geschäften handelt es sich um Geschäfte, die im Zwangsvollstreckungs- und Arrestverfahren ebenfalls dem Rechtspfleger übertragen oder mit diesen Geschäften vergleichbar sind. Dadurch sollen der Richter und der Staatsanwalt von weiteren Aufgaben entlastet werden, die ihrer üblichen Tätigkeit mehr oder weniger fremd sind. Die vorgeschlagene Regelung trägt insoweit auch einer Anregung des Rechtsausschusses des Bundesrates Rechnung, die dieser für den Fall gegeben hat, daß die §§ 111 b ff StPO i. d. F. des Artikels 19 Nr. 27 nicht, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, gestrichen würden.

Zu Artikel 86

Nummer 4 wurde redaktionell geändert.

Nummer 5 muß entfallen, und zwar als Folge der Änderung des Artikels 19 Nr. 38 Buchstabe a (§ 140 Abs. 1 Nr. 7 StPO). Im ehrengerichtlichen Verfahren gibt es kein Sicherungsverfahren.

Zu Artikel 88

Die Änderungen zu § 888 Abs. 1 Satz 1, § 890 Abs. 1 Satz 1 ZPO i. d. F. der Nummern 13 und 15 sehen vor, daß anstelle eines nicht beitreibbaren Zwangsgeldes oder Ordnungsgeldes jeweils ersatzweise Zwangshaft bzw. Ordnungshaft festgesetzt werden kann. Auch die geltenden §§ 888, 890 ZPO lassen diese Möglichkeiten nach herrschender Auffassung zu, obwohl sie dafür keine ausdrückliche Regelung treffen (siehe auch die Änderung des § 178 GVG in Artikel 20 Nr. 10).

Zu Artikel 88 a

Die Anpassung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen ist durch die Umstellung der bisherigen Übertretungen im Binnenschiffahrtsrecht in Ordnungswidrigkeiten bedingt. Die Blankettvorschrift des § 366 Nr. 10 StGB, die durch Artikel 18 Nr. 190 aufgehoben wird, und der Übertretungstatbestand des § 7 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt werden durch Artikel 251 a in einen Bußgeldtatbestand umgewandelt.

Zu Nummern 1, 2

Der Ausschuß schlägt — entsprechend einer Anregung der Bundesregierung — vor, den Schiffahrtsgerichten nicht nur die Bußgeldsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen schiffahrtspolizeiliche Vorschriften zuzuweisen, sondern auch Strafsachen wegen solcher Taten, die unter Verletzung von schiffahrtspolizeilichen Vorschriften begangen sind und deren Schwerpunkt in der Verletzung dieser Vorschriften liegt. Dieser Vorschlag beruht auf der Erwägung, daß die Beurteilung solcher Strafsachen ebenfalls eine besondere Sachkunde verlangt. Die Zuweisung sowohl der Bußgeld- wie auch der genannten Strafsachen an die Schiffahrtsgerichte ist im übrigen aus prozeßwirtschaftlichen Gründen geboten, weil erfahrungsgemäß gerade auf dem Gebiete der Verkehrsverstöße der rechtliche Gesichtspunkt bei der Beurteilung des Sachverhalts im Laufe des gerichtlichen Verfahrens wechseln kann und die §§ 81, 82 des neuen Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten aus prozeßwirtschaftlichen Gründen einen beweglichen Übergang vom Bußgeld- zum Strafverfahren wie auch ein Bußgelderkenntnis im Strafverfahren vorsehen.

Bei der Zuweisung von Strafsachen schlägt der Ausschuß jedoch in zwei Richtungen Einschränkungen vor: Zunächst wird vorausgesetzt, daß der Schwerpunkt der Tat in der Verletzung der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften liegen muß, wie dies z. B. bei einer fahrlässigen Körperverletzung, die auf der Verletzung von schiffahrtspolizeilichen Vorschriften beruht, oder der Gefährdung des Schiffsverkehrs i. S. von § 315 a StGB der Fall ist. In diesen Fällen bildet die Verletzung der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften gleichsam den Kern des Schuldvorwurfs, so daß überwiegende Gründe dafür sprechen, die Entscheidung dem dafür besonders sachkundigen Schiffahrtsgericht zu übertragen. Anders ist es jedoch, wenn die Verletzung von schiffahrtspolizeilichen Vorschriften nur zu den Begleitumständen des Tatgeschehens, aber nicht zu den Wesensmerkmalen der Tat gehört, wenn also z. B. ein Diebstahl auf einem Binnengewässer unter gleichzeitiger Verletzung schiffahrtspolizeilicher Vorschriften ausgeführt wird. Bei der Zuweisung von Strafsachen besteht die zweite Einschränkung darin, daß sie zur Zuständigkeit des Amtsgerichts gehören müssen, wozu auch die Zuständigkeit des Schöffengerichts rechnet. Der Ausschuß hält es für bedenklich, schwerwiegende Strafsachen, die in die Zuständigkeit des Landgerichts fallen, allein unter dem Gesichtspunkt einer Zuwiderhandlung gegen schiffahrtspolizeiliche Vorschriften in die Zuständigkeit

des Amtsgerichts zu verweisen. Derartige Fälle, in denen der Schwerpunkt der Tat in der Zuwiderhandlung gegen schiffahrtspolizeiliche Vorschriften liegt und die so schwerwiegend sind, daß die Zuständigkeit des Landgerichts gegeben ist, werden im übrigen selten vorkommen.

Wegen der beschränkten Zuweisung von Strafsachen ist es notwendig, in § 1 künftig nur noch die Zuständigkeit der Amtsgerichte zu nennen (vgl. Nummer 1) und die bisherige Regelung des § 1, die nur für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Bedeutung hat, in § 3 Abs. 1 aufzunehmen. Dies sieht die Nummer 3 Buchstabe a vor.

Zu der Nummer 2 wird ergänzend folgendes bemerkt: Abweichend von der geltenden Fassung des § 2 Abs. 3 werden in der vorgeschlagenen Fassung nur noch die schiffahrtspolizeilichen Vorschriften genannt, weil Zuwiderhandlungen gegen strompolizeiliche Vorschriften nicht solche schiffahrtsrechtlicher Art, sondern wegerechtlicher Art sind (vgl. § 50 des Bundeswasserstraßengesetzes), die der Sache nach nicht in die Zuständigkeit der Schiffahrtsgerichte gehören. Der Satz 3 des neuen § 2 Abs. 3 ist in Anlehnung an § 74 c Abs. 2 GVG ausgestaltet. Er soll gewährleisten, daß auch in diesen Fällen die Sachkunde der Schiffahrtsgerichte nutzbar gemacht werden kann. Die übrigen Änderungen sind solche redaktioneller Art.

Zu Nummer 3

Die Gründe für die unter Buchstabe a vorgesehene Änderung sind unter den Nummern 1, 2 im vorletzten Absatz dargelegt. § 3 Abs. 3 Satz 1 schließt für die Strafsachen wie bisher die daneben bestehenden örtlichen Zuständigkeiten aus. Im Bußgeldverfahren dagegen ist überhaupt nur die örtliche Zuständigkeit nach § 68 OWiG gegeben; die Zuständigkeit nach § 68 Abs. 1 OWiG ist vom Tatort unabhängig. Deshalb ist auch für Bußgeldsachen eine besondere Regelung notwendig. Der zweite Halbsatz des Satzes 1 verhindert eine Auslegung dahin gehend, daß der erste Halbsatz nur eingreift, wenn im Bußgeldverfahren andere Zuständigkeiten (§ 68 Abs. 3 OWiG) gegeben sind. Unberührt bleibt die Zuständigkeitsregelung des § 42 JGG.

Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 4

In Satz 1 des § 4, der aus redaktionellen Gründen geändert werden muß, wird die dort vorgesehene Ermächtigung i. S. des Artikels 80 GG in Anlehnung an die neuere Vorschrift des § 74 c GVG konkretisiert, weil die bisherige Regelung insoweit verfassungsrechtlich bedenklich ist. Im übrigen wird in Anlehnung an § 74 a Abs. 4 und § 74 c Abs. 3 GVG in dem neu eingefügten Absatz 2 klargestellt, daß sich der Bezirk des Gerichts, für das eine Konzentrationszuständigkeit bestimmt wird, auf die Bezirke der anderen Gerichte erstreckt. Daraus ergibt sich insbesondere, daß das nach Absatz 1 bestimmte Gericht auch in Schöffensachen für die Bezirke der anderen Gerichte zuständig ist. Die sonstigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 5

Die Neufassung des § 10 ist notwendig, weil der § 313 StPO mit dem Wegfall der bisherigen Übertretungen beseitigt wird (vgl. Artikel 19 Nr. 76).

In Strafsachen soll als Rechtsmittel nur die Berufung an das Schiffahrtsobergericht zulässig sein, die Revision also ausgeschlossen sein. Gegenüber dem geltenden Recht tritt damit freilich wegen der Erweiterung der Zuständigkeit der Schiffahrtsggerichte in Strafsachen eine erhebliche Änderung ein, weil danach künftig auch in Vergehen das Verfahren auf zwei Instanzen beschränkt wird. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch, daß über die Beschuldigung besonders sachkundige Gerichte entscheiden und daß das Oberlandesgericht in Strafsachen, die Schiffahrtssachen sind, das Urteil auch in tatsächlicher Hinsicht nachprüft, so daß für den Beschuldigten ein hinreichender Rechtsschutz gegeben ist. In Bußgeldsachen soll künftig ebenso wie in anderen Bereichen nur die Rechtsbeschwerde im Rahmen der §§ 79, 80 OWiG gegeben sein. Ein weitergehendes Rechtsmittel erscheint nicht erforderlich.

Zu Nummer 6

Die Änderung des § 11 ist eine Folge der Neufassung des § 2 Abs. 3. Im übrigen kann der Wortlaut der Vorschrift unverändert bleiben; die Rechtsbeschwerde nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wird von dem Begriff „Beschwerden“ erfaßt.

Zu Nummern 7 und 10

Die Änderungen sind durch den Vorschlag zu § 2 Abs. 3 bedingt.

Zu Nummern 8, 11

Die Neufassung der §§ 17, 18 d ist erforderlich, um auch die Rechtsbeschwerde nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten zu erfassen.

Soweit in den bisherigen §§ 17, 18 d der Begriff „Strafsachen“ verwendet ist, sind damit nur die bisherigen Übertretungen gemeint, nicht dagegen die Straftaten nach § 2 Abs. 3 Buchstabe a (neu). Demnach ist das Wort „Strafsachen“ durch das Wort „Bußgeldsachen“ (vgl. § 2 Abs. 3 Buchstabe b) zu ersetzen.

Zu Nummern 9, 12

Da nach dem neuen § 2 Abs. 3 der Begriff „Schiffahrtssachen“ gegenüber dem geltenden Recht erweitert wird, wird in den §§ 18, 18 e klargestellt, daß die Beschränkung des Artikels 37 der Mannheimer Akte nur für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Bußgeldsachen (§ 2 Abs. 3 Buchstabe b) gilt. Die Einfügung der Worte „oder der Rechtsbeschwerde“ ist erforderlich, weil nunmehr auch die Rechtsbeschwerde nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten als Rechtsmittel in Frage kommt.

Zu Nummer 13

Die Regelung der §§ 19, 20 wird durch die §§ 7, 7 b Abs. 3 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt i. d. F. des Artikels 251 a gegenstandslos.

Zu Nummer 14

Die Änderung ist redaktionell bedingt. § 451 StPO kann nur hinsichtlich seines Absatzes 1 Anwendung finden.

Zu Artikel 90

Die Nummern 1, 4 und 5 der Entwurfsfassung stehen im Zusammenhang mit dem Vorschlag, die Konkursstraftatbestände umzugestalten und als §§ 283 b ff. in das Strafgesetzbuch einzustellen. Die Entscheidung des Sonderausschusses, die Neugestaltung der Konkursstraftatbestände zunächst auszuklammern (siehe die Ausführungen zu Artikel 18 Nr. 135), bedeutet zugleich, daß die entsprechenden Änderungen der Vergleichsordnung zurückgestellt werden müssen. Aus denselben Gründen wird auch Nummer 6 der Entwurfsfassung, welche die ersatzlose Streichung der §§ 122, 123 der Vergleichsordnung vorsah, einstweilen nicht übernommen (wegen des Zusammenhanges mit den Konkursdelikten vgl. die Begründung des Regierungsentwurfs zu Artikel 90 Nr. 6). In der neuen Nummer 6 wird § 122 lediglich sprachlich angepaßt. Den Begriff „mildernde Umstände“ soll es künftig nicht mehr geben (vgl. die Entwurfsbegründung zu Artikel 17 I Nr. 6).

Die Zurückstellung der Nummer 7 des Entwurfs ist eine Folgeänderung.

Zu Artikel 91

Nummern 1, 2 und 4 sind unverändert angenommen. Nummern 3 und 5 des Entwurfs müssen zurückgestellt werden, bis über den Vorschlag, die Konkursstraftatbestände grundlegend umzugestalten und sie als §§ 283 b ff. in das Strafgesetzbuch einzustellen (siehe die Ausführungen zu Artikel 18 Nr. 135), entschieden ist.

Die neuen Nummern 5 bis 8 enthalten technische Anpassungen.

Zu Nummer 5

Die Neufassung des § 339 Abs. 2 KO ersetzt den Begriff „mildernde Umstände“ durch „minder schwere Fälle“ (vgl. Entwurfsbegründung zu Artikel 17 I Nr. 6).

Zu Nummer 6

Nach der bisherigen Auslegung zu § 240 KO genügt zur Strafbarkeit in den Fällen der Nummern 1, 3 — mit Ausnahme des Verheimlichens oder Vernichtens von Handelsbüchern — und 4 fahrlässiges Handeln. Dasselbe wird nunmehr in dem neuen Absatz 2 ausdrücklich bestimmt. Andernfalls wäre künftig nach dem in § 15 StGB i. d. F. des 2. StrRG aufgestellten Grundsatz nur noch vorsätzliches Handeln strafbar. Aus gesetzestechnischen Gründen wurden aus Nummer 3 des Absatzes 1, auf die in Absatz 2 verwiesen wird, die reinen Vorsatztaten — das Verheimlichen und Vernichten von Handelsbüchern — herausgenommen und in die neue Nummer 3 a des Absatzes 1 eingestellt.

Zu Nummern 7 und 8

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 93

Die vorgeschlagenen Änderungen des Auslieferungsgesetzes sind erforderlich

- a) in § 9 Abs. 2 und § 43 Abs. 1 DAG wegen der Herausnahme des Tatbestandes der Strafvereitelung aus dem bisherigen Tatbestand der Begünstigung (siehe §§ 257, 258 StGB i. d. F. des Artikels 18 Nr. 119),
- b) in § 14 Satz 1 und § 43 Abs. 1 DAG wegen der Ersetzung der Bezeichnung „Amtsrichter“ durch andere Bezeichnungen in der Strafprozeßordnung und in anderen verfahrensrechtlichen Gesetzen, die der Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts (Drucksache 7/551) vorsieht.

Zu Artikel 104 a

Der Sonderausschuß hat das Gerichtskostengesetz entsprechend den Vorschlägen des Bundesrates (Drucksache 7/550, S. 483 bis 485) in den Nummern 1 Buchstabe a, 4 Buchstabe a, 6, 7 und 8 a über den Entwurf hinaus geändert, hinsichtlich der Nummer 8 a (§ 88 GKG) allerdings in der Fassung, wie sie die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung (Drucksache 7/550, S. 501) formuliert und begründet hat.

Die zusätzlichen Änderungen der §§ 71 bis 73 GKG in den Nummern 5, 5 a und 5 b dienen der Klarstellung, daß auch in den dort genannten Fällen die Gebühr den Betrag der Strafe nicht übersteigen darf.

Der Deutsche Anwaltsverein hat angeregt, durch eine weitergehende Änderung des § 70 GKG die Gerichtsgebühren in Strafsachen an die seit der letzten Erhöhung im Jahre 1952 veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen. Dieser Vorschlag kann jedoch nicht im Rahmen des Einführungsgesetzes, sondern erst in der bereits angekündigten Kostennovelle berücksichtigt werden.

Zu Artikel 105 und 106

Sprachliche Änderung in Artikel 106 Nr. 2 Buchstabe b.

Zu Artikel 107

Die in der Nummer 1 a beschlossene Änderung des § 2 Abs. 1 der Justizbeitragsordnung geht auf einen Vorschlag des Bundesrates zurück (vgl. Drucksache 7/550, S. 485). Die neue Fassung enthält allerdings gegenüber dem Bundesratsvorschlag zwei geringfügige Abweichungen, die der Klarstellung dienen. So soll durch die Einfügung des Satzteils „soweit nicht die in Absatz 2 bezeichneten Vollstreckungsbehörden zuständig sind“ deutlich gemacht werden, daß § 2 Abs. 2 JBeitrO eine Spezialregelung ist, die unabhängig von der Kompetenzverteilung in

§ 2 Abs. 1 Satz 1 JBeitrO eingreift. Ferner soll durch die Ergänzung des Satzes 2 des § 2 Abs. 1 JBeitrO ausdrücklich klargestellt werden, daß die Landesregierungen nur hinsichtlich der Zuständigkeit der Gerichtskasse als Vollstreckungsbehörde eine andere Regelung treffen können. Dies könnte sonst wegen der in § 2 Abs. 1, 2 JBeitrO und § 451 Abs. 1 StPO i. d. F. des Artikels 19 Nr. 110 unterschiedlichen Verwendung der Bezeichnung „Vollstreckungsbehörde“ zweifelhaft sein.

Der Bundesrat hat weiter angeregt, die Nummer 4 zu streichen und § 10 JBeitrO dahin zu erweitern, daß ein Arrest auch zur Sicherung einer Geldstrafe angeordnet werden könne. Dieser Vorschlag hat sich dadurch erübrigt, daß der Sonderausschuß der Regelung des Artikels 19 Nr. 27 (§§ 111 b ff StPO) zugestimmt hat.

Zu Artikel 108

Die vom Sonderausschuß beschlossene Änderung des § 20 Abs. 1 Satz 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte hat lediglich redaktionelle Bedeutung. Das Verwaltungsstrafverfahren ist beseitigt (vgl. auch die Aufhebung des § 104 BRAGebO durch Artikel 44 EGOWiG).

Zu Artikel 113 a

Auf Vorschlag der Bundesregierung hat der Sonderausschuß beschlossen, die Vorschriften zur Anpassung und Umgestaltung der Strafvorschriften des Börsengesetzes unverändert aus dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Börsengesetzes — Drucksache 7/101 — in das Einführungsgesetz zu übernehmen. Diese Änderungen waren nur deshalb aus dem Entwurf des Einführungsgesetzes ausgeklammert worden, weil ursprünglich zu erwarten war, daß das Gesetz zur Änderung des Börsengesetzes früher als das Einführungsgesetz in Kraft treten würde. Das ist jedoch jetzt offen. Der bei der Drucksache 7/101 mitberatende Rechtsausschuß hat die übernommenen Vorschriften bereits gebilligt.

Zu Artikel 113 b

Die Möglichkeit der kumulativen Anordnung von Freiheitsstrafe und Geldstrafe wird beseitigt, vgl. Artikel 11 Abs. 3 und die Entwurfsbegründung zu dieser Vorschrift.

Zu Artikel 116 a

In diesem neuen Artikel werden — von redaktionellen Änderungen abgesehen — die Strafvorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung an das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts angeglichen. Dies geschieht jedoch nur in dem unbedingt notwendigen Maße, da der Entwurf eines Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung — Drucksache 7/253 — ebenfalls eine Neufassung der Strafvorschriften enthält.

Zu Nummer 1.

Die Gründe für die Ersetzung des Wortes „Ordnungsstrafe“ durch die Bezeichnung „Zwangsgeld“ ergeben sich aus der Einleitung unter II Nr. 12 der Entwurfsbegründung.

Zu Nummer 2

Die Androhung der kumulativen Geldstrafe wird beseitigt, da Geldstrafe neben Freiheitsstrafe künftig nur noch unter den Voraussetzungen des § 41 StGB i. d. F. des Artikels 17 I Nr. 7 verhängt werden kann (vgl. Artikel 11 Abs. 3 des Entwurfs sowie die Begründung hierzu). Zugleich wird in Anlehnung an § 399 AktG das Höchstmaß der Freiheitsstrafe auf drei Jahre angehoben (vgl. § 292 GmbHG-Entwurf). Das Wort „wissentlich“ in den Nummern 1 bis 3 wird gestrichen, da es im Sinne von „vorsätzlich“ zu verstehen ist.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift ist in Anlehnung an § 401 AktG und § 294 GmbHG-Entwurf neugefaßt worden, da sie auf einer Schuldvermutung beruht. Auch hier wird die kumulative Geldstrafe beseitigt.

Zu Artikel 117

Nach Auffassung des Bundesrates bestehen Bedenken, § 34 DepotG im gegenwärtigen Zeitpunkt aufzuheben.

Die Kommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität wird sich mit der Frage, ob die Vorschrift beibehalten werden soll, erst zu einem späteren Zeitpunkt befassen, so daß das Ergebnis ihrer Beratungen in dem jetzt laufenden Gesetzgebungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden kann. Um dem Ergebnis der Kommission nicht vorzugreifen, hat der Sonderausschuß entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates zunächst nur eine formale Anpassung des § 34 beschlossen. Dabei ist auch der Hinweis auf § 95 Abs. 1 Nr. 2 des Börsengesetzes gestrichen worden, da diese Vorschrift beseitigt wird (siehe Artikel 113 a).

Daraus, daß § 34 bestehenbleibt, ergeben sich gesetzestechnische Folgeänderungen für §§ 35, 36 DepotG.

§ 37 DepotG ist in seiner geltenden Fassung § 240 der Konkursordnung nachgebildet. Im Zusammenhang damit, daß die Neugestaltung der Konkursstraftatbestände zunächst ausgeklammert werden soll (siehe die Ausführungen zu Artikel 18 Nr. 135), hat der Sonderausschuß auch die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Neufassung des § 37 DepotG zurückgestellt und sich mit einer formalen Anpassung dieser Vorschrift begnügt. So ist das Wort „vorsätzlich“ aus den in der Einleitung II Nr. 2 der Entwurfsbegründung angeführten Gründen entbehrlich; das angedrohte Höchstmaß der Geldstrafe entfällt im Hinblick auf Artikel 11 Abs. 2 des Entwurfs; die Androhung der kumulativen Geldstrafe wird beseitigt (Artikel 11 Abs. 3 des Entwurfs).

Zu Artikel 120

redaktionelle Änderung in Nummer 3

Zu Artikel 121

redaktionelle Änderung in Nummer 1

Zu Artikel 122

Entgegen Nummer 3 des Entwurfs kann § 26 des Warenzeichengesetzes nicht aufgehoben werden. Nach dem Entwurf sollten die strafwürdigen Fälle des § 26 WZG künftig unter einen neuen § 4 UWG i. d. F. des Artikels 124 Nr. 1 fallen; § 26 Abs. 2 WZG sollte in § 5 Abs. 1 UWG i. d. F. des Artikels 124 Nr. 2 aufgehen. Der Sonderausschuß hat jedoch von der hier vorausgesetzten Neuregelung des § 4 UWG vorerst Abstand genommen (siehe die Ausführungen zu Artikel 124 Nr. 1).

In der neuen Nummer 3 wird die Strafandrohung des § 26 Abs. 1 an das neue Strafsystem angepaßt. Daraus ergibt sich eine gewisse Verschärfung, da die Obergrenze der Freiheitsstrafe im Hinblick auf Artikel 11 von bisher sechs Wochen auf sechs Monate angehoben werden muß. Der Ausschuß konnte sich jedoch nicht dazu entschließen, § 26 von einem Vergehenstatbestand in einen Bußgeldtatbestand umzuwandeln, da teilweise sozialschädliche und damit strafwürdige Verhaltensweisen erfaßt werden, die bei der vorgesehenen materiellen Reform der Strafvorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb möglicherweise in einen neuen Vergehenstatbestand dieses Gesetzes einbezogen werden sollen, wie es der Entwurf schon jetzt vorschlägt.

Die Änderung der Nummer 3 führt in Nummer 7 zu der beschlossenen Folgeänderung.

Zu Artikel 123

Nummer 3 wurde sprachlich geändert. Nummer 4 muß entfallen, und zwar als Folge der Änderung des Artikels 19 Nr. 38 Buchstabe a (§ 140 Abs. 1 Nr. 7 StPO). Im ehrengerichtlichen Verfahren gibt es kein Sicherungsverfahren.

Zu Artikel 124**Zu Nummer 1**

Im Entwurf ist vorgeschlagen, § 4 UWG über eine Anpassung der Strafandrohung an das neue Strafsystem hinaus auch sachlich zu ändern und dabei den Tatbestand im Interesse eines wirksamen Verbraucherschutzes gegen sozialschädliche Verhaltensweisen zu erweitern. Gegen die neuen §§ 4, 4 a, die an die Stelle des geltenden § 4 UWG treten sollen, sind von verschiedenen Seiten Bedenken erhoben worden, u. a. vom Deutschen Industrie- und Handeltag, der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels und dem Zentralausschuß der Werbewirtschaft. Der Sonderausschuß hat die Vorschriften zurückgestellt, um die rechtzeitige Verabschiedung der

wichtigsten Teile des Einführungsgesetzes, das im wesentlichen der Vorbereitung für das Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts und der Anpassung von Vorschriften an das neue Strafrechtssystem dient, nicht zu gefährden. Die Änderungsvorschläge bleiben anhängig, so daß der Ausschuß sich zu einem späteren Zeitpunkt, ohne daß ein neuer Entwurf eingebracht werden muß, mit dieser schwierigen Problematik befassen und einen Lösungsvorschlag ausarbeiten kann. Insoweit gilt dasselbe, wie für die Neugestaltung der Konkursstrafatbestände (siehe die Ausführungen zu Artikel 18 Nr. 135).

Demgemäß sieht Nummer 1 in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung nur noch eine technische Anpassung in der Weise vor, daß die Androhung der kumulativen Geldstrafe beseitigt wird (vgl. Artikel 11 Abs. 3 des Entwurfs und die dazu gegebene Begründung).

Zu Nummer 2

Nach Artikel 122 Nr. 3 des Entwurfs sollte § 26 des Warenzeichengesetzes aufgehoben werden; die strafwürdig erscheinenden Fälle der falschen oder irreführenden Warenbezeichnung sollten künftig von § 4 Abs. 1 UWG in der Fassung der Nummer 1 des Entwurfs erfaßt werden. Als Folge dieser Änderung war vorgesehen, in § 5 Abs. 1 die im Vergleich mit der geltenden Fassung modernere Regelung des § 26 Abs. 2 WZG zu übernehmen.

Da § 4 UWG auf Grund der Beschlüsse zu Nummer 1 zur Zeit sachlich nicht geändert wird und demgemäß auch § 26 WZG aufrechterhalten bleiben muß (siehe Artikel 122 Nr. 3 der Ausschlußfassung), ist jedoch gleichzeitig die Grundlage für die Änderung des § 5 UWG entfallen.

Zu Nummern 8 und 9

§ 15 Abs. 2 UWG entspricht § 4 Abs. 2. Der Sonderausschuß hat darauf verzichtet, schon jetzt die im Entwurf vorgeschlagene Umgestaltung des § 4 Abs. 2 in einer neuen Bußgeldvorschrift (§ 4 a) vorzunehmen. Aus demselben Grund wird vorläufig davon abgesehen, § 15 Abs. 2 zu streichen und dafür in § 15 a einen neuen Ordnungswidrigkeitentatbestand zu schaffen.

Zu Nummer 12

Verweisungsberichtigung in § 20 a UWG auf Grund der Neufassung des § 5 StGB (vgl. Artikel 17 Nr. 3).

Zu Nummern 13 und 14

Ausschließlich redaktionelle Änderung in § 23 Abs. 1 UWG.

Zu Nummer 15

Die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels hat sich gegen die ersatzlose Streichung des § 26 UWG ausgesprochen. Nach Auffassung des Sonderausschusses sprechen jedoch die überwiegenden Gründe dafür, auch im Wettbewerbsrecht nicht mehr an dem Institut der Buße festzuhalten. § 26 hat keine

praktische Bedeutung erlangt. Seine Anwendung würde auch nur zu beträchtlichen Verzögerungen des Strafverfahrens führen. Die Gerichte müßten nämlich umfangreiche Ermittlungen über die Schadenshöhe anstellen, da eine erkannte Buße die Geldtendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs ausschließt. Vgl. im übrigen die Begründung des Entwurfs.

Zu Artikel 129

redaktionelle Änderung in Nummer 4

Zu Artikel 131

redaktionelle Änderung in Nummer 1

Zu Artikel 132

Die vom Sonderausschuß beschlossenen Änderungen sind durch das Vierte Gesetz zur Reform des Strafrechts bedingt.

Zu Artikel 132 a

Der Artikel wurde neu eingefügt. In § 2 Satz 2 des Gesetzes betreffend die Bestrafung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels wird die Rechtsfigur der „mildernden Umstände“ durch die Rechtsfigur der „minder schweren Fälle“ ersetzt. Auf die Begründung zu Artikel 17 I Nr. 6 des Entwurfs wird verwiesen.

Die Aufhebung der §§ 3 bis 5 war bereits in Artikel 264 Nr. 31 des Regierungsentwurfs vorgesehen.

Zu Artikel 133

Die Entwurfsfassung wurde unverändert angenommen. Lediglich in dem durch Nummer 8 neugefaßten § 16 des Wirtschaftsstrafgesetzes wurde an zwei Stellen der offengelassene Zeitpunkt des Inkrafttretens eingerückt.

Der Bundesrat hat in einer Prüfungsempfehlung angeregt, das Wirtschaftsstrafgesetz ganz aufzuheben und die in ihm enthaltenen Straf- und Bußgeldtatbestände in die einschlägigen Spezialgesetze oder in das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten einzufügen. Für diese Anregung spricht, daß der Anwendungsbereich des Wirtschaftsstrafgesetzes durch Artikel 133 weiter verengt wird. Eine eingehende Prüfung ist jedoch im Rahmen des Einführungsgesetzes nicht mehr möglich.

Zu Artikel 134

Die zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit) beschlossene Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Artikel 136

sprachliche Anpassung in Nummer 2 Buchstabe a

Zu Artikel 139

Auch in der Wehrdisziplinarordnung ist der Begriff „psychiatrische Krankenanstalt“ durch den Begriff „psychiatrisches Krankenhaus“ zu ersetzen; siehe die Ausführungen zu Artikel 19 Nr. 10.

Zu Artikel 142

Redaktionelle Änderungen finden sich in Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 8 — § 56. Die übrigen Änderungen ergeben sich aus Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst zum 25. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 669) sowie aus der Neubekanntmachung des Wortlauts des Gesetzes vom 9. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1015).

Zu Artikel 144 a

Im Regierungsentwurf ist von einer Anpassung der Straf- und Bußgeldvorschriften an das 2. StrRG mit Rücksicht auf den Entwurf einer Abgabenordnung (EAO 1974; Drucksache 7/79) abgesehen. Es ist jedoch nicht sichergestellt, daß der Entwurf der Abgabenordnung, dessen Straf- und Bußgeldvorschriften bereits auf das 2. StrRG zugeschnitten sind und der z. Z. im Finanzausschuß beraten wird, am 1. Januar 1975 in Kraft treten wird. Der Sonderausschuß hat deshalb beschlossen, die geltenden Straf- und Bußgeldvorschriften der Reichsabgabenordnung vorsorglich an das 2. StrRG und die Gesetzesvorschläge anzupassen, die der vorliegende Entwurf vorsieht. Die Anpassung beschränkt sich dabei weitgehend auf sachliche Änderungen, die unerlässlich sind, sowie auf sprachliche Angleichung.

Im einzelnen wird zu den Änderungen bemerkt:

Zu Nummer 1

Die Neufassung des § 391 AO ist notwendig, weil die bisher in der Abgabenordnung enthaltenen Strafvorschriften über die Steuerwertzeichenfälschung (§ 399 AO) und den Bruch des Steuergeheimnisses (§ 400 AO) aufgehoben und künftig durch die §§ 148, 149, 355 StGB i. d. F. des Artikels 18 dieses Entwurfs ersetzt werden. Es ist danach in § 391 AO klarzustellen, ob die genannten Straftaten weiterhin als Steuerstraftaten anzusehen sind mit der Folge, daß für ihre Verfolgung die Finanzbehörden zuständig sind. Für den Bruch des Steuergeheimnisses soll dies künftig nicht mehr gelten, weil ein Bedürfnis für die besondere Verfolgungskompetenz der Finanzbehörden bei diesem Delikt nicht gegeben ist. Deshalb beschränkt der neue § 391 den Anwendungsbereich des Absatzes 1 Nr. 1 auf solche Taten, die „nach den Steuergesetzen“ strafbar sind, was künftig für den Bruch des Steuergeheimnisses nicht mehr zutrifft. Sachlich berechtigt ist es jedoch, den Finanzbehörden die Verfolgungskompetenz bei Wertzeichendelikten, die Steuerwertzeichen betreffen, wegen des Sachzusammenhanges mit dem Steuerrecht zu belassen. Dies sieht die Nummer 3 des neuen § 391 Abs. 1 vor.

Die übrigen Änderungen sind sprachlicher Art. An Stelle des Begriffs „Steuervergehen“ wird jetzt durchgängig der Begriff „Steuerstraftaten“ verwendet, weil nach dem Wegfall der Übertretungen zur Abgrenzung gegenüber Ordnungswidrigkeiten einheitlich der Begriff Straftat verwendet wird (vgl. die Einleitung unter II Nr. 1 Buchstabe c der Entwurfsbegründung).

Die neue Fassung des § 391 AO entspricht wörtlich dem Fassungs-vorschlag des § 352 EAO 1974, den inzwischen auch der Unterausschuß „AO-Reform“ des Finanzausschusses beschlossen hat.

Zu Nummer 2

In den Buchstaben a und b werden die bisherige kumulative Geldstrafe und die Androhung einer Geldstrafe mit einem besonderen Höchstmaß beseitigt (vgl. Artikel 11 Abs. 2, 3 sowie die Entwurfsbegründung zu dieser Vorschrift). Künftig gelten insoweit die §§ 40, 41 StGB i. d. F. des 2. StrRG und des Artikels 17. Das Wort „vorsätzlich“ in Absatz 2 ist im Hinblick auf § 15 StGB i. d. F. des 2. StrRG entbehrlich.

Der neue Absatz 5 Satz 2 des § 392 AO dehnt den Geltungsbereich für den Tatbestand der Steuerhinterziehung aus.

Die Notwendigkeit dafür ergibt sich einerseits aus dem erstrebten Schutz der Eingangsabgaben der Europäischen Gemeinschaften, der Europäischen Freihandelsassoziation sowie der mit dieser assoziierten Staaten und andererseits aus der im 2. StrRG vorgesehenen Ablösung des Personalitätsprinzips durch das Territorialitätsprinzip. Ohne eine Ausdehnung des Geltungsbereiches würde mit Einführung des Territorialitätsprinzips eine Verkürzung des jetzt bereits in § 392 Abs. 5 AO bestehenden Strafschutzes eintreten, während dessen Erweiterung erstrebt ist. Die danach gebotene Änderung des § 392 Abs. 5 AO hat der Sonderausschuß zum Anlaß genommen, den Anwendungsbereich des Satzes 1 dieser Vorschrift in dem Rahmen auszudehnen, in dem eine Erweiterung auf Grund internationaler Verträge geboten ist. Die für § 392 Abs. 5 AO vorgeschlagene Fassung entspricht wörtlich der, die inzwischen auch der Unterausschuß „AO-Reform“ des Finanzausschusses für § 353 Abs. 6 EAO 1974 beschlossen hat.

Zu Nummer 3

Sprachliche Anpassung, die unter Nummer 1 erläutert ist.

Zu Nummer 4

Der § 398 AO, der die Steuerhehlerei betrifft, wird in der Tatbestandsumschreibung an den neuen Tatbestand der Hehlerei (§ 259 StGB i. d. F. des Artikels 18 Nr. 120) angepaßt.

Zu Nummer 5

Die Strafvorschrift über Steuerwertzeichenfälschung (§ 399 AO) wird durch die neuen §§ 148, 149 StGB i. d. F. des Artikels 18 Nr. 53 ersetzt. Die

Strafvorschrift über den Bruch des Steuergeheimnisses (§ 400 AO) wird als § 355 StGB in das Strafgesetzbuch aufgenommen (vgl. Artikel 18 Nr. 185).

Zu Nummer 6

Es handelt sich nur um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 7

Auf Grund der allgemeinen Regelung des Strafgesetzbuches über die Dauer der Verfolgungsverjährung und deren Unterbrechung (vgl. § 78 Abs. 3 Nr. 4, § 78 c Abs. 1 Nr. 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG und des Artikels 17 I Nr. 34) ist künftig in dem § 402 AO nur noch zu bestimmen, daß die Verjährung einer Steuerstraftat auch durch die Bekanntgabe der Einleitung des Bußgeldverfahrens oder die Anordnung einer solchen Bekanntgabe unterbrochen wird. Die vorgeschlagene Fassung stimmt mit der überein, die inzwischen der Unterausschuß „AO-Reform“ des Finanzausschusses für den § 360 EAO 1974 beschlossen hat.

Zu Nummern 8, 9, 10 und 11

An Stelle der bisherigen Verweisungen in den §§ 404 bis 406 AO auf die geänderte Verjährungsregelung des § 402 AO bringt der neue § 410 eine eigenständige Regelung der Verfolgungsverjährung für die Steuerordnungswidrigkeiten. Sachlich tritt dadurch keine Änderung ein.

Die Nummer 9 Buchstabe b paßt den § 405 Abs. 1 Satz 2 AO an den neuen § 392 Abs. 5 (siehe unter Nummer 1) an.

Zu Nummern 12 bis 14, 15 Buchstabe b, 16, 17, 18 a, 19 Buchstabe b, 20 a, 21, 23, 26, 26 a

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen, deren Notwendigkeit unter Nummer 1 erläutert ist.

Zu Nummer 15 Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung an die neuen Vorschriften der Strafprozeßordnung.

Zu Nummer 18

Der § 429 AO über die Rückgabe sichergestellter oder beschlagnahmter Sachen ist auf Grund der neuen allgemeinen Regelung in § 111 c Abs. 6 StPO i. d. F. des Artikels 19 Nr. 27 entbehrlich.

Zu Nummern 18 b, 19 Buchstabe a und 20

Der neue § 432 a wird als Folgeänderung des § 153 Abs. 1 Satz 2 StPO i. d. F. des Artikels 19 Nr. 41 aufgenommen. Nach der zuletzt genannten Vorschrift kann die Staatsanwaltschaft bei einem Vergehen, das gegen fremdes Vermögen gerichtet ist, und nicht mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe bedroht ist und das nur einen geringen Schaden verursacht hat, von der Verfolgung auch ohne Zustimmung des Gerichts absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht. Da die Steuerhinterziehung ein betrugsähnlicher Tatbestand zum Nachteil des Staates ist, erscheint es angemessen, bei einer nur geringfügigen Steuerverkürzung oder

Steuervorteilerschleichung die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft in dem gleichen Umfange vorzusehen wie in § 153 Abs. 1 Satz 2 StPO i. d. F. des Artikels 19 Nr. 41. Die Möglichkeit der Einstellung nach § 432 a steht künftig bei einer geringfügigen Steuerverkürzung auch den Finanzbehörden zu, wenn sie das Ermittlungsverfahren selbständig durchführen (vgl. § 433 Abs. 1 AO). Gegen diese Ausweitung der Einstellungsbefugnis der Finanzbehörden ohne Zustimmung des Gerichts bestehen nach Ansicht der Ausschüsse keine Bedenken. Die Einstellungsbefugnis bezieht sich nur auf geringfügige Fälle. Die Finanzbehörden haben in diesen Fällen nicht die Möglichkeit, die Einstellung von der Zahlung eines Geldbetrages an den Staat oder eine gemeinnützige Einrichtung abhängig zu machen. Die Gefahr einer unsachgemäßen Anwendung der Einstellungsbefugnis besteht danach nicht.

Die Änderung der Überschrift vor § 432 und der Überschrift des § 432 sind eine Folge der Einfügung des § 432 a.

Zu Nummer 22

Die Worte „einer Sache oder des Wertersatzes“ werden in § 436 AO — wie in anderen Vorschriften (vgl. z. B. § 430 StPO i. d. F. des Artikels 19 Nr. 102) — als entbehrlich gestrichen.

Zu Nummer 24

Aus der Streichung der Worte „nach § 153 Abs. 3 der Strafprozeßordnung“ in § 441 Abs. 1 Satz 2 ergibt sich, daß das Gericht den Finanzbehörden auch vor einer Einstellung nach § 153 a StPO i. d. F. des Artikels 19 Nr. 41 — aber auch in sonstigen Fällen der Einstellung — Gelegenheit zur Äußerung gibt. Diese Regelung entspricht dem § 390 Abs. 1 Satz 2 EAO 1974 — Entwurf (Drucksache 7/79), den der Unterausschuß „AO-Reform“ des Finanzausschusses inzwischen gebilligt hat.

Zu Nummer 25

Der § 443 über Besonderheiten des Abwesenheitsverfahrens bei Hinterziehung von Eingangsabgaben und Bannbruch muß entfallen, da das Abwesenheitsverfahren, soweit danach eine Hauptverhandlung in Abwesenheit erlaubt ist, durch Artikel 19 Nr. 71, 72 beseitigt wird.

Zu Nummer 27

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen, die wegen der Änderung des § 51 Abs. 1, § 93 Abs. 3 und § 107 Abs. 4 OWiG (vgl. Artikel 27 Nr. 25 a Buchstabe a, Nr. 38 Buchstabe c und Nr. 42 b Buchstabe b erforderlich sind.

Zu Artikel 146

redaktionelle Änderung in Nummer 3

Zu Artikel 148

Die Änderungen dieses Artikels sind im wesentlichen dadurch bedingt, daß der Regierungsentwurf die Anpassungsvorschläge bereits auf den Entwurf

einer Abgabenordnung (AO 1974; Drucksache 7/79) zugeschnitten hat. Da aber nicht sichergestellt ist, daß die neue Abgabenordnung am 1. Januar 1975 in Kraft treten wird, schlägt der Sonderausschuß eine von dem Entwurf der Abgabenordnung losgelöste Anpassung vor (siehe auch die Vorbemerkung zu Artikel 144 a). Sie beschränkt sich in der Nummer 2 auf die Beseitigung der kumulativen Geldstrafe und die Androhung eines besonderen Höchstmaßes der Geldstrafe (vgl. Artikel 11 Abs. 2, 3 des Entwurfs sowie die Begründung hierzu) sowie in der Nummer 5 Buchstabe a auf eine sprachliche Änderung, die in gleicher Weise außerdem in der Nummer 1 a vorgenommen wird. Die Gründe für die sprachlichen Änderungen sind zu Artikel 144 a unter Nummer 1 dargelegt.

Zu Artikel 149

Von einer Neufassung des § 44, wie sie der Regierungsentwurf unter Nummer 6 vorsieht, wird abgesehen. Die dort vorgesehene Anpassung der Verweisung auf die Vorschriften des Entwurfs einer Abgabenordnung entfällt (näher zu Artikel 148).

Zu Artikel 152

sprachliche Neufassung der Nummer 2 Buchstabe b

Zu Artikel 154

Die Vorschriften dieses Artikels wurden unverändert angenommen.

Gegen Ende der Beratungen zum Einführungsgesetz haben sich der Verband der Deutschen Münzhändler e. V., die Gesellschaft für internationale Geldgeschichte — Gemeinnützige Forschungsgesellschaft e. V. und die Arbeitsgruppe der Numismatischen Kommission der Länder der Bundesrepublik Deutschland zur Bekämpfung der Münzen- und Medaillenfälschungen in zahlreichen Eingaben an Mitglieder des Sonderausschusses und andere Mitglieder des Bundestages gewandt. Sie fordern einen wirksameren Schutz gegen Fälschungen von Münzen und Medaillen; Artikel 154 biete keinen ausreichenden Schutz; der durch Fälschungen entstehende Schaden gehe jährlich in die Millionen. Die Arbeitsgruppe der Numismatischen Kommission hat in diesem Zusammenhang eine Änderung des Artikels 154 vorgeschlagen, derzufolge das Nachmachen und Verfälschen von nicht mehr im Umlauf befindlichen Münzen schlechthin, also auch von ausländischen Münzen und von Medaillen, verboten und mit einem Bußgeld bis zur Höhe von 50 000 DM geahndet werden soll. Es wird auf die Parallele zu § 25 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über das Postwesen hingewiesen.

Eine abschließende Prüfung und Entscheidung in dieser Frage war vor der Verabschiedung des Einführungsgesetzes im Sonderausschuß nicht möglich. Da eine Verzögerung des Gesetzgebungsverfahrens beim Einführungsgesetz im Hinblick darauf, daß dieses Gesetz und zugleich das Zweite Gesetz zur

Reform des Strafrechts am 1. Januar 1975 in Kraft treten sollen, nicht vertretbar erscheint, wird vorgeschlagen, die gesamte Problematik zunächst aus dem Einführungsgesetz auszuklammern. Die Änderungsvorschläge bleiben im Sonderausschuß anhängig und können zu einem späteren Zeitpunkt erörtert werden. Es gilt insoweit dasselbe, wie für die zurückgestellten Vorschläge zur Umgestaltung der Konkursstrafatbestände und zur sachlichen Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (siehe die Ausführungen zu Artikel 18 Nr. 135 und zu Artikel 124). In allen Fällen handelt es sich um Teile aus dem Bereich des Wirtschaftsstrafrechts, das ohnehin einer eingehenden Überprüfung unterzogen wird.

Zu Artikel 155

sprachliche Änderung in Nummer 2

Zu Artikel 157

Die in Nummern 1 und 3 Buchstabe b des Entwurfs vorgeschlagenen Änderungen der Gewerbeordnung sind dadurch hinfällig geworden, daß der Sonderausschuß die Neugestaltung der Konkursstrafatbestände, wie sie in Artikel 18 Nr. 135 des Entwurfs vorgesehen ist, vorerst zurückgestellt hat.

Die zu Nummer 2 beschlossenen Änderungen des § 35 Abs. 3 der Gewerbeordnung entsprechen Vorschlägen des Bundesrates (Drucksache 7/550, S. 487).

Zu Artikel 158 bis 163

Unverändert bis auf die redaktionelle Neufassung des Artikels 158 Nr. 1.

Zu Artikel 170

Die in Nummer 3 Buchstabe a vorgeschlagene Änderung des § 42 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes muß vorerst zurückgestellt werden, und zwar wegen des Sachzusammenhanges mit Artikel 19 Nr. 51 (siehe dort).

Zu Artikel 164

redaktionelle Änderungen

Zu Artikel 187

redaktionelle Änderung in Nummer 1 Buchstabe c

Zu Artikel 191

Die Änderung des § 9 Abs. 1 des Tierzuchtgesetzes berücksichtigt, daß der § 1 Abs. 1 Satz 1 auch untersagt, ein gekörtes Tier vom Decken zu verwenden, für das keine Deckerlaubnis erteilt ist.

Die Ergänzung des § 9 Abs. 2 ist erforderlich, weil die Länder nach § 10 zur Durchführung dieses Gesetzes in Rechtsverordnungen Nachweispflichten

über die Zuchtbenutzung eines Tieres und Auskunftspflichten begründet haben, deren Verletzung bislang mit Strafe bedroht ist. Es besteht ein Bedürfnis dafür, in diesem Rahmen den Sanktionsschutz aufrechtzuerhalten.

Weiter ist in Artikel 19 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Förderung der Tierzucht in Bayern das Wort „vollziehbaren“ gestrichen, da unter „Anordnung“ im Sinne dieser Vorschrift auch eine Rechtsverordnung zu verstehen ist, für die der Begriff „vollziehbar“ nicht paßt.

Zu Artikel 197

Die Änderungen sind durch das Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes vom 5. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 709) bedingt, das eine weitgehende Neufassung des § 27 des Fleischbeschaugesetzes enthält.

Zu Artikel 199 des Entwurfs

Artikel 199 kann entfallen, da die Verordnung über die Untersuchung von Fleisch und Fleischwaren im Zollausschlußgebiet Helgoland mit Wirkung vom 1. April 1974 aufgehoben wird (vgl. Artikel 5, 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes vom 5. Juli 1973 — Bundesgesetzbl. I S. 709).

Zu Artikel 199 a

In dem neu eingefügten Artikel werden Vorschriften des Geflügelfleischhygienegesetzes geändert.

Zu Nummer 1

§ 39, der die Verletzung der Geheimhaltungspflicht mit Strafe bedroht, kann entfallen. Die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 aufgeführten Personen sind künftig als Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a und c StGB i. d. F. des Artikels 17 anzusehen, da sie entweder Beamte oder aber sonst dazu bestellt sind, bei einer Behörde oder sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen. Sie unterliegen damit der Strafvorschrift des § 203 Abs. 2 Satz 1 StGB i. d. F. des Artikels 18. Die in § 39 Abs. 1 Nr. 2 genannten Personen fallen künftig unter § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB i. d. F. des Artikels 18.

Zu Nummer 2

In § 41 Satz 2 wird die Verweisung auf die Einziehungsvorschrift des Strafgesetzbuches und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten angepaßt.

Zu Artikel 203

redaktionelle Änderung

Zu Artikel 205

Entsprechend einem Vorschlag des Bundestagsausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sollen Zuwiderhandlungen gegen § 36 des Milchge-

setzes auch künftig als Straftaten geahndet werden. § 44 wurde demgemäß neugefaßt; der in § 46 Abs. 2 Nr. 5 der Entwurfsfassung vorgesehene Bußgeldtatbestand mußte entfallen.

Zu Artikel 206

Der Vorschlag des Bundesrates, in § 16 Abs. 4 des Margarinegesetzes nach dem Wort „Geldbuße“ die Worte „bis zu zehntausend Deutsche Mark“ einzufügen, soll im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens beim Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Margarinegesetzes (Drucksache 7/877) geprüft werden. Dies hat die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugesagt.

Zu Artikel 211 a

Die in Nummer 2 Buchstabe a vorgeschlagene Änderung des § 33 Abs. 1 muß vorerst zurückgestellt werden, und zwar wegen des Sachzusammenhanges mit Artikel 19 Nr. 51 (siehe dort).

Zu Artikel 213

Die Änderungen beruhen auf Anregungen, die in der Sitzung des Agrarausschusses des Bundesrates vom 27. Januar 1972 gegeben worden sind. Im einzelnen wird hierzu folgendes bemerkt:

Nach § 41 a BJagdG i. d. F. der Nummer 5 des Entwurfs kann für einen bestimmten Zeitraum das Verbot ausgesprochen werden, die Jagd auszuüben. Durch die vom Ausschuß beschlossene Fassung der Nummer 5 des § 17 Abs. 1 BJagdG wird sichergestellt, daß während dieser Zeit einer Person, der die Jagdausübung verboten ist, kein Jagdschein erteilt werden darf. Ferner wird das Klammerzitat ergänzt, da künftig auch nach § 41 Abs. 2 BJagdG i. d. F. der Nummer 5 des Entwurfs eine Sperre angeordnet werden kann.

§ 39 Abs. 2 Nr. 6 BJagdG ist dem Sprachgebrauch des Bundesjagdgesetzes angeglichen worden. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat darüber hinaus vorgeschlagen, den Bußgeldtatbestand des § 39 Abs. 2 in einer neuen Nummer 7 auch auf den zu erweitern, der „das Überwecheln krankgeschossenen Wildes in einen benachbarten Jagdbezirk nicht entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen meldet oder es unterläßt, die durch die Wildfolgeregelungen mögliche, baldige Beendigung der Qualen krankgeschossenen Wildes zu fördern“. Dieser Vorschlag kann gegenwärtig nicht übernommen werden, da es an verwaltungsrechtlichen Regelungen über die Befugnis, fremdes Jagdgebiet zu betreten, derzeit noch fehlt. Sie sind aber Voraussetzung für den Bußgeldtatbestand.

Die vorgeschlagene Änderung des § 41 Abs. 1 BJagdG i. d. F. der Nummer 5 des Entwurfs dient der Klarstellung. In der bisherigen Fassung kommt der bestehende Unterschied zwischen der materiellen Berechtigung zur Ausübung der Jagd (vgl. § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 4, § 11 BJagdG) und der im Jagdschein lediglich enthaltenen öffentlich-rechtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht klar zum Ausdruck.

§ 41 a Abs. 2 Satz 2 BJagdG i. d. F. der Nummer 5 des Entwurfs sieht vor, daß für die Dauer des Verbots der Jagdausübung ein erteilter Jagdschein amtlich zu verwahren ist. Da der Jagdschein nur als Jahresjagdschein (für die Zeit vom 1. April bis 31. März) oder als Tagesjagdschein (für fünf aufeinanderfolgende Tage) ausgestellt wird (§ 15 Abs. 2 BJagdG), wird es vorkommen, daß der Jagdschein bei Rechtskraft der Entscheidung bereits abgelaufen ist. In diesen Fällen ist jedoch eine amtliche Verwahrung nicht mehr erforderlich. Der Änderungsvorschlag beschränkt deshalb die amtliche Verwahrung auf die Fälle, in denen der Jagdschein noch nicht abgelaufen ist.

Zu Artikel 214

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung der Eingangsworte erscheint nicht erforderlich; vgl. die Gegenäußerung der Bundesregierung in Drucksache 7/550, S. 502.

Zu Artikel 219 b

Nach der im Entwurf noch nicht vorgesehenen Neufassung des § 8 Abs. 1 Satz 3 des Betriebsverfassungsgesetzes wird künftig nur auf den Verlust der Wählbarkeit infolge „strafgerichtlicher Verurteilung“ abgestellt. Gegenüber der bisherigen Fassung „infolge Rechtspruchs“ tritt insofern eine Änderung ein, als nunmehr der Verlust der Wählbarkeit, der auch nach § 39 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen werden kann, nicht mehr erfaßt ist, da dieser Ausspruch sich nur auf die Wählbarkeit in Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen erstreckt (vgl. auch den Ersten Schriftlichen Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform — Drucksache V/4094 — S. 50 r. Spalte).

Zu Artikel 225

Die Änderung in den Einleitungsworten sowie in den Nummern 01 und 2 Buchstabe c sind redaktioneller Art.

Die abweichend vom Entwurf beschlossene Neufassung des § 67 Abs. 3 Satz 2 geht auf einen Vorschlag des Bundesrats zurück (Drucksache 7/550, S. 487, 488).

Zu Artikel 228

Das Gesetz über die Unterkunft bei Bauten ist am 1. Oktober 1973 außer Kraft getreten (vgl. Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Mindestanforderungen an Unterkünfte für Arbeitnehmer vom 23. Juli 1973, Bundesgesetzbl. I S. 905).

Zu Artikel 231 und 231 a

Auf Grund von Vorschlägen des Bundesrates hat der Sonderausschuß beschlossen, die Mindestgeldstrafen und Mindestgeldbußen, wie sie in §§ 227, 229 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes und in Ar-

tikel 1 §§ 15, 16 Abs. 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes angedroht werden, zu beseitigen. Mindestgeldstrafen sind mit dem durch das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts eingeführten und ab 1. Januar 1975 maßgeblichen Tagessatzsystem bei der Geldstrafe unvereinbar, siehe § 40 StGB i. d. F. des Artikels 17 I Nr. 6 b. Das Mindestmaß der Geldbußen im Ordnungswidrigkeitenrecht ist durch § 13 Abs. 1 OWiG auf 5 DM festgesetzt. Ein höheres Mindestmaß ist weder im Bundesrecht noch im Landesrecht — vgl. insoweit Artikel 151 EGOWiG vom 24. Mai 1968, Bundesgesetzbl. I S. 503 — mehr vorgesehen. Hätte der Gesetzgeber bei Erlaß des neuen Ordnungswidrigkeitengesetzes Abweichungen zulassen wollen, hätte er nicht auf eine Regelung verzichtet, nach der die Geldbuße bei einem erhöhten Mindestmaß ähnlich einer Strafe unter bestimmten Voraussetzungen gemildert werden könnte (z. B. bei Versuch, Beteiligung, Irrtum oder verminderter Zurechnungsfähigkeit).

Die bisherigen Mindestgeldstrafen und Mindestgeldbußen der beiden hier geänderten Gesetze sind nach Auffassung des Sonderausschusses auch nicht geeignet, das damit verfolgte rechtspolitische Anliegen zu verwirklichen. Die Tatbestände richten sich im wesentlichen gegen die illegale Anwerbung, Vermittlung, Beschäftigung und Überlassung von nicht-deutschen Arbeitnehmern. Der Sonderausschuß ist nicht der Ansicht, daß derartige Handlungen durch erhöhte Mindestsanktionen besser bekämpft werden könnten. Es ist vielmehr zu befürchten, daß Strafverfolgungsbehörden und vor allem Bußgeldbehörden immer häufiger von der Möglichkeit Gebrauch machen werden, das Verfahren einzustellen, wenn und weil im Einzelfall sogar das angedrohte Mindestmaß noch als eine überhöhte Sanktion erscheint. Aus diesem Grunde versprechen Straf- und Bußgeldandrohungen, die vom gesetzlichen Mindestmaß ausgehen, eine nachhaltigere Verfolgungstätigkeit.

Zugleich mit dem Fortfall der bisherigen Mindestgrenzen hat der Sonderausschuß beschlossen, die Höchstgrenzen der Freiheitsstrafe und des Bußgeldes in den hier in Frage kommenden Tatbeständen zu erhöhen. Für die Geldstrafe bedurfte es keines entsprechenden Beschlusses. Ihr Höchstmaß — 360 Tagessätze, wobei ein Tagessatz bis zu 10 000 DM betragen kann — bestimmt sich künftig nach § 40 StGB i. d. F. des Artikels 17 I Nr. 6 b. Die neuen Höchstgrenzen machen das Gewicht der einzelnen Tatbestände deutlich. Falls es sich als notwendig erweisen sollte, wäre durch eine Ergänzung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren auf eine nachdrückliche Verfolgung hinzuwirken. Die Notwendigkeit wirksamer Sanktionen hat im Laufe der Zeit zugenommen. Das zeigt die derzeitige Lage auf dem Arbeitsmarkt. Die Bundesregierung nannte in den Beratungen die Zahl von etwa 200 000 illegalen Arbeitnehmern.

Im einzelnen ist zu den Artikeln 231 und 231 a noch auszuführen:

Zu Artikel 231 (Arbeitsförderungsgesetz)

Die Einleitungsworte werden redaktionell angepaßt.

Nummern 1, 2 und 3 sind unverändert.

Nummer 1 a folgt daraus, daß das Einsichtsrecht der Krankenkassen durch Artikel 233 Nr. 9 Buchstabe a — § 318 a Abs. 1 Satz 2, 3 RVO — neugeregelt worden ist.

Nummer 3 a erhöht in § 227 die Obergrenze der Freiheitsstrafe von einem Jahr auf drei Jahre und beseitigt die bisherige Mindestgeldstrafe.

Die in Nummer 3 b vorgeschlagene Änderung des § 228 Abs. 2 verringert die Anzahl der Bußgeldandrohungen, da für eine so weitgehende Abstufung kein Bedürfnis besteht.

In Nummer 3 c wird die Bußgeldandrohung des § 229 Abs. 2 von 10 000 auf 50 000 DM heraufgesetzt; außerdem wird die bisherige Mindestgeldbuße beseitigt.

Durch Nummer 4 Buchstabe a wird § 230 Abs. 1 Nr. 2 neugefaßt. Die Änderung ist erforderlich, da ein Verstoß gegen die Verpflichtung, die Voraussetzungen für die Gewährung von Wintergeld nachzuweisen (§ 81 Abs. 3 Satz 4), in gleicher Weise als Ordnungswidrigkeit behandelt werden muß wie ein Verstoß gegen die Verpflichtung, die Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld nachzuweisen (§ 72 Abs. 3, § 88 Abs. 4).

Für Nummer 4 Buchstabe b gilt dasselbe wie für Nummer 1 a.

Nummer 4 Buchstabe c entspricht Nummer 4 der Entwurfsfassung.

Nummern 5 bis 7 sind wiederum unverändert.

Zu Artikel 231 a (Arbeitsnehmerüberlassungsgesetz)

Nummern 1, 2 und 4 sind unverändert.

Durch Nummer 2 a wird die Obergrenze der in Artikel 1 § 15 angedrohten Freiheitsstrafe auf drei Jahre angehoben, die Mindestgeldstrafe wird beseitigt.

In Nummer 3 Buchstabe a werden einzelne Bußgeldandrohungen des Artikels 1 § 16 Abs. 2 erhöht. Das neue Höchstmaß von 50 000 statt bisher 10 000 DM für Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 soll dem besonderen Unrechtsgehalt dieser nach heutigem Verständnis besonders unsozialen Verhaltensweise Rechnung tragen.

Nummer 3 Buchstabe b entspricht Nummer 3 des Entwurfs.

Zu Artikel 233

Die Beschlüsse des Sonderausschusses zu den Änderungen der Reichsversicherungsordnung weichen teilweise vom Entwurf ab.

Die Neufassung des § 147 RVO in Nummer 5 erweitert die ursprüngliche auf Zwangsgelder beschränkte Regelung auf Ordnungsgelder und klärt damit, wie diese beizutreiben sind. Satz 1 der Entwurfsfassung ist entbehrlich, da es auch ohne ausdrückliche Vorschrift selbstverständlich ist, daß

Zwangsgelder in die Kasse der festsetzenden Stelle fließen.

In Nummer 9 Buchstabe a hat der Ausschuß die Pflicht zur Vorlage von Unterlagen „an Ort und Stelle“ und das damit korrespondierende Einsichtsrecht der Krankenkassen neu geregelt. Nach dem Entwurf sollten die Worte „an Ort und Stelle“ in § 318 a Abs. 1 Satz 2 gestrichen werden, da eine Nachprüfung in den Betriebsräumen nicht dringend erforderlich sei und die Regelung im Hinblick auf Artikel 13 GG bedenklich sei. Vor allem die Krankenkassen haben nunmehr darauf hingewiesen, daß die vorgesehene Änderung sie eines wichtigen Instruments zur wirksamen Kontrolle beraube. Die auf Vorschlag der Bundesregierung beschlossene Ausschußfassung trägt diesem berechtigten Anliegen der Krankenkassen und zugleich den verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die geltende Vorschrift Rechnung. Eine Pflicht zur Vorlage in Geschäftsräumen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dann nicht zu beanstanden, wenn es sich dabei nicht zugleich um Privatwohnungen handelt. Im anderen Fall soll sich die Verpflichtung nach § 318 a Abs. 1 Satz 3 darauf beschränken, die Unterlagen in den Geschäftsräumen der Krankenkassen vorzulegen. Aus der Neufassung des § 318 a Abs. 1 ergeben sich Folgeänderungen für § 530 Abs. 1 Nr. 3, 4, § 1427 Abs. 1 und § 1431 Abs. 1 Nr. 4 RVO, siehe die Nummern 19, 44 a und 46.

Die übrigen Änderungen haben nur redaktionelle Bedeutung. So sind einzelne Bußgeldvorschriften tatbestandlich näher konkretisiert worden (vgl. z. B. § 717 a Abs. 1, § 773 Abs. 1 RVO). Ferner sind, soweit bisher in einzelnen Vorschriften Straf- und Bußgeldvorschriften lediglich für entsprechend anwendbar erklärt worden sind, diese Verweisungen aus Gründen der Rechtsklarheit durch ausformulierte Tatbestände ersetzt worden (vgl. z. B. § 834 Abs. 1, § 895 Abs. 1, §§ 1428, 1431 Abs. 2, 3 RVO).

Schließlich sind wegen der vorgenannten Änderungen einzelne Straf- und Bußgeldvorschriften in ihrer Reihenfolge umgestellt worden, um dadurch einen einheitlichen Aufbau der in den einzelnen Büchern der Reichsversicherungsordnung verstreuten Straf- und Bußgeldvorschriften sowie der diesen weitgehend nachgebildeten Straf- und Bußgeldvorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes (siehe Artikel 234 und 235) zu erreichen.

Der Bundesratsvorschlag zu Artikel 233 Nr. 4 ist berücksichtigt (vgl. Drucksache 7/550, S. 488, 489). Die Bedenken des Bundesrats im Zusammenhang mit der ersatzlosen Streichung des § 529 RVO dürften durch die Gegenäußerung der Bundesregierung in Drucksache 7/550, S. 502 ausgeräumt sein.

Die Vorschläge des Bundesrats zu Nummer 29 und 31 wurden schließlich aus den in der Gegenäußerung der Bundesregierung dargestellten Gründen (Drucksache 7/550, S. 502) nicht übernommen.

Zu Artikel 234

In Nummer 3 a ist der Wortlaut des § 149 Abs. 1 Satz 2, 3 (neu) des Angestelltenversicherungsgeset-

zes an § 318 a Abs. 1 Satz 2, 3 RVO i. d. F. des Artikels 233 angepaßt. Hieraus ergibt sich eine Folgeänderung in Nummer 5 — § 153 Abs. 1 Nr. 4. Die zusätzlich beschlossenen Änderungen dienen der weiteren Angleichung an die Straf- und Bußgeldvorschriften der Reichsversicherungsordnung im Wortlaut und im Aufbau.

Zu Artikel 235

Die in Nummer 3 a Buchstabe a und Nummer 3 b vorgeschlagenen Änderungen des Reichsknappschaftsgesetzes sind nur von redaktioneller Bedeutung. In Nummer 3 a Buchstabe b und c wird das Einsichtsrecht der Bundesknappschaft entsprechend der in Artikel 233 Nr. 9 Buchstabe a zu § 318 a Abs. 1 Satz 2, 3 RVO beschlossenen Fassung neu geregelt. Hieraus ergibt sich eine Folgeänderung für § 236 a Abs. 1 Nr. 4 (nach dem Entwurf § 235 Abs. 1 Nr. 2) i. d. F. der Nummer 5. Die übrigen Änderungen dienen der weiteren Angleichung an die Straf- und Bußgeldvorschriften der Reichsversicherungsordnung im Wortlaut und im Aufbau.

Zu Artikel 236

§ 31 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) i. d. F. der Nummer 2 des Entwurfs bestimmt, daß die §§ 146 und 147 RVO i. d. F. des Artikels 233 sinngemäß gelten sollen.

Diese Vorschriften enthalten allgemeine Regelungen für das Bußgeldverfahren und die Festsetzung von Zwangsgeld. Da die Festsetzung von Zwangsgeld in § 17 Abs. 3 Satz 2 GAL geregelt ist, wird aus systematischen Gründen vorgeschlagen, diese Vorschrift um den Hinweis auf § 147 RVO zu ergänzen. Im übrigen reicht es aus, in § 31 Abs. 3 Satz 2 die Absätze 2 und 3 des § 146 RVO i. d. F. des Artikels 233 für anwendbar zu erklären. Der Hinweis auf § 146 Abs. 1 RVO (Bestimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG) ist entbehrlich, da die zuständige Verwaltungsbehörde bereits in § 31 Abs. 3 i. d. F. der Nummer 2 bestimmt ist.

Zu Artikel 237

Die bisherigen Nummern 1 bis 3 des Artikels 237 können entfallen, da die dort vorgesehenen Änderungen bereits durch das Achte Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 7. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 857) vorweggenommen worden sind. Die nunmehr vorgeschlagenen Änderungen sind lediglich redaktioneller Art.

Zu Artikel 238

Anpassungen an den neuen Sprachgebrauch („psychiatrisches Krankenhaus“) in Nummer 2 und der neuen Nummer 3.

Zu Artikel 239

Lediglich redaktionelle Anpassung der Einleitungsworte.

Zu Artikel 244

Die Einleitungsworte wurden redaktionell angepaßt. Der Ausschuß hat ferner zu § 27 StVG eine sachliche Änderung beschlossen. Danach kann bei Verkehrsordnungswidrigkeiten künftig ein Verwarnungsgeld bis zu vierzig statt bisher zwanzig Deutsche Mark erhoben werden. Grundlage dieser Regelung, die auf einen Vorschlag des Bundesrates zurückgeht, ist die gleichzeitig beschlossene Änderung des § 56 Abs. 1 OWiG i. d. F. des Artikels 27 Nr. 27.

Die Änderung des § 28 Nr. 1 StVG in der Entwurfsfassung ist dadurch bedingt, daß § 6 des Fahrpersonalgesetzes in Artikel 264 Nr. 75 a aufgehoben wird.

Zu Artikel 246 des Entwurfs

Dieser Artikel wurde gestrichen.

Der Grund für die in Nummer 1 der Entwurfsfassung vorgesehene redaktionelle Änderung des § 4 des Fahrpersonalgesetzes ist dadurch entfallen, daß § 58 OWiG abweichend von Artikel 27 Nr. 29 des Entwurfs unverändert bleiben soll.

Nummer 2 bezog sich auf § 6 des Fahrpersonalgesetzes. Diese Vorschrift droht in Fällen, in denen Lenkzeiten überschritten oder Ruhezeiten unterschritten werden, dem Unternehmer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und/oder Geldstrafe an, wenn er „dadurch ein Mitglied des Fahrpersonals in seiner Arbeitskraft oder Gesundheit schädigt“. Nach dem Entwurf sollte es für die Strafbarkeit künftig bereits ausreichen, wenn die Arbeitskraft oder Gesundheit „gefährdet“ wird. Der Ausschuß für Verkehr des Bundestages hat sich in seiner Stellungnahme zu diesem Entwurf gegen die vorgeschlagene Änderung ausgesprochen. Nach Auffassung des Sonderausschusses besteht ebenfalls keine ausreichende Grundlage dafür, § 6 im Rahmen des Einführungsgesetzes in der vorgeschlagenen Weise zu verschärfen. Das Fahrpersonalgesetz ist erst am 1. Oktober 1971 in Kraft getreten. Es liegen seitdem keine Erfahrungen vor, nach denen sich in der Praxis ein zwingendes Bedürfnis gezeigt hätte, den Straftatbestand des § 6 zum Schutz des Fahrpersonals zu erweitern. Der Entwurf erstrebt in erster Linie eine Angleichung an vergleichbare Tatbestände in anderen Gesetzen (z. B. § 21 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes; § 32 Abs. 3 des Heimarbeitsgesetzes). Zu einer solchen Korrektur besteht aber im Einführungsgesetz kein hinreichender Grund.

Andererseits kann aber der umstrittene § 6 in seiner derzeitigen Fassung nicht beibehalten werden. Wer die Arbeitskraft oder Gesundheit eines anderen schädigt, begeht damit zugleich eine Körperverletzung. Die Höchststrafe für vorsätzliche oder fahrlässige Körperverletzung ist nach §§ 223, 230 StGB Freiheitsstrafe von drei Jahren. Diese Strafe liegt über der in § 6 des Fahrpersonalgesetzes angedrohten Höchststrafe von einem Jahr. § 6 enthält demnach gegenüber den allgemeinen Vorschriften einen Privilegierungstatbestand. Die Privilegierung ist in keiner Weise gerechtfertigt, da die vom Tatbestand herausgegriffenen Handlungen sich um-

gekehrt durch ihre besondere Sozialschädlichkeit auszeichnen. § 6 setzt zwar, anders als § 232 StGB, keinen Strafantrag voraus. Dieser Umstand fällt aber nicht ins Gewicht, da in aller Regel ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgungsbehörde in diesen Fällen künftig weiterhin von Amts wegen einschreiten wird, auch ohne daß ein Strafantrag gestellt ist (§ 232 StGB). Der Sonderausschuß schlägt deshalb vor, den § 6 des Fahrpersonalgesetzes aufzuheben (siehe neue Nummer 75 a des Artikels 264).

Zu Artikel 250 a

In dem auf Anregung des Bundesrats (Drucksache 7/550, S. 468) eingefügten Artikel wird der in Berlin fortgeltende Übertretungstatbestand des § 82 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung in einen Ordnungswidrigkeitstatbestand umgewandelt. Die Änderung beschränkt sich auf diese wegen des Fortfalls aller Übertretungen unerläßliche Anpassung. In die spezifisch eisenbahnrechtliche Regelung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung wird hierdurch nicht eingegriffen.

Zu Artikel 251 a

Der in Nummer 2 an § 7 b angefügte Absatz 3 übernimmt die Verjährungsregelung des bisherigen § 20 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtsachen (siehe Artikel 88 a). Die Jahresfrist ist im Hinblick auf die in Binnenschiffahrtsachen häufig auftretenden Ermittlungsschwierigkeiten erforderlich.

Zu Artikel 264

Die Reihenfolge der Vorschriften ist in einigen Fällen aus redaktionellen Gründen geändert worden: Die Nummern 8, 12 a und 12 c der Ausschlußfassung entsprechen den Nummern 5 a, 8 und 12 a des Entwurfs.

In der neuen Nummer 12 b wird das Gesetz über die Freizügigkeit aufgehoben (siehe die Ausführungen zu Artikel 71).

Nummer 31 ist in Artikel 132 a aufgegangen.

In der neuen Nummer 48 a wird § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes aufgehoben. Diese Vorschrift, welche die Verletzung von Privatgeheimnissen mit Strafe bedroht, ist im Hinblick auf die allgemeinen Strafvorschriften in § 203 Abs. 2, § 204 StGB i. d. F. des Artikels 18 entbehrlich. Die Anpassung der übrigen Strafvorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (§§ 38, 39) ist in diesem Gesetzgebungsverfahren nicht erforderlich, da sie im Rahmen des Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes erfolgen soll (Drucksache 7/888).

Durch Nummer 75 a der Ausschlußfassung wird § 6 des Fahrpersonalgesetzes aufgehoben (siehe dazu die Ausführungen des Berichts zu Artikel 246).

In den Nummern 7, 33, 38, 46, 58, 62, 68 und 72 sind aus redaktionellen Gründen spätere Änderungsgesetze mit Fundstellen neu aufgeführt.

Zu Artikel 269

Die zusätzlich in Absatz 2 eingefügten Nummern 18 a, 66 a und 70 betreffen insgesamt Geheimhaltungsvorschriften, die im Hinblick auf die neuen §§ 203, 204 StGB i. d. F. des Artikels 18 entbehrlich geworden sind.

Nummer 29 wurde entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates gestrichen. Der weitere Vorschlag des Bundesrates, auch die Nummer 12 zu streichen (Drucksache 7/550, S. 490) wurde dagegen nicht übernommen. Insoweit kann auf die eingehende Entwurfsbegründung zu dieser Nummer Bezug genommen werden.

In Nummern 2, 21, 23, 32, 38, 53, 55, 62, 67 des Absatzes 2 und in Absatz 3 Nr. 1 sind ferner aus redaktionellen Gründen spätere Änderungsgesetze mit Fundstellen neu aufgeführt.

Zu Artikel 271

Es bleibt bei der in Satz 1 getroffenen Regelung, nach der die Gerichtshilfe grundsätzlich zum Geschäftsbereich der Landesjustizverwaltungen gehören sollte. Mit großer Mehrheit hat der Sonderausschuß jedoch einen neuen Satz 2 angefügt, der die Landesregierungen ermächtigt, andere Behörden zu bestimmen, und zwar aus dem Bereich der Sozialverwaltung. Für diese Möglichkeit haben sich u. a. der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge, die Arbeiterwohlfahrt und der Berliner Senator für Bundesangelegenheiten eingesetzt; sie haben mit Recht darauf hingewiesen, daß in einigen Bundesländern die Aufgaben der Gerichtshilfe schon seit langem mit Erfolg von Sozialbehörden wahrgenommen würden und es unverständlich wäre, wollte man bewährte Organisationsformen beseitigen.

Durch die Änderung kommt der Sonderausschuß zugleich dem Bundesrat entgegen. Seinem weitergehenden Vorschlag, Artikel 271, der in die Organisationsbefugnisse der Länder eingreife, ganz zu streichen, ist der Ausschuß dagegen nicht gefolgt. Andere Ressorts als die Justizverwaltung und — ausnahmsweise — die Sozialverwaltung kommen für die Gerichtshilfe aus sachlichen Gründen von vornherein nicht in Frage.

Zu Artikel 272

Der Bundesrat hat angeregt, auch diese Vorschrift im Hinblick auf die Organisationsbefugnisse der Länder zu streichen. Dem hat sich der Sonderausschuß nicht angeschlossen. Nach seiner einmütigen Auffassung besteht vielmehr ein dringendes sachliches Bedürfnis dafür, die zukünftigen Aufsichtsstellen ausschließlich der Justizverwaltung anzugliedern. Ziel ist ein zentraler Sozialdienst innerhalb der Justiz, der eine einheitliche und durchlässige Betreuung des Verurteilten in jedem Stadium nach der Verurteilung garantieren kann. Die Koordination der Aufgaben der Sozialarbeit in den Vollzugsanstalten, der Bewährungshilfe und der Aufsichtsstelle erscheint von wesentlicher Bedeutung dafür, daß der Verurteilte mit Erfolg wieder eingegliedert werden kann.

Da bisher noch keine Aufsichtsstellen eingerichtet sind, besteht hier, anders als bei der Gerichtshilfe (siehe die Ausführungen zu Artikel 271), nicht die Gefahr, daß bewährte Institutionen aus anderen Verwaltungsbereichen aufgelöst werden müßten.

Absatz 2 wurde in Übereinstimmung mit einem Wunsch der Landesjustizverwaltungen geändert. Neu ist, daß die Aufgaben der Aufsichtsstelle auch von Beamten des höheren Dienstes wahrgenommen werden können und daß der Leiter die Befähigung zum Richteramt besitzen oder ein Beamter des höheren Dienstes sein muß. Durch diese Art der Besetzung soll die Bedeutung der Aufsichtsstelle hervorgehoben werden.

Zu Artikel 274 des Entwurfs

Die Vorschrift ist in 78 a GVG i. d. F. des Artikels 20 Nr. 5 aufgegangen, und zwar als neuer Absatz 3.

Zu Artikel 275

In Anpassung an den Sprachgebrauch des Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts werden die Worte „Gewerbsunzucht“ und „gewerbsmäßige Unzucht“ in der Überschrift und in den Absätzen 1 und 3 jeweils durch das Wort „Prostitution“ ersetzt.

Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 vorgenommenen Ergänzungen, durch welche gemeindefreie Gebiete in die Regelung einbezogen werden, entsprechen dem Vorschlag des Bundesrates (Drucksache 7/550, S. 490). Für die vom Bundesrat weiter angeregte Streichung des Artikels 275 Abs. 3 besteht dagegen nach Auffassung des Sonderausschusses kein Bedürfnis (vgl. die Gegenäußerung der Bundesregierung, Drucksache 7/550, S. 503).

Zum Achten Abschnitt — Schlußvorschriften

Die Vorschriften des Einführungsgesetzes sollen nach den Beschlüssen des Sonderausschusses zu Artikel 299 zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft treten. Wegen dieser Abweichung vom Entwurf wird in den nachstehenden Vorschriften zwecks Klarstellung nicht mehr an das Inkrafttreten dieses Gesetzes oder des neuen Rechts, sondern an ein bestimmtes Datum angeknüpft.

Zu Artikel 276 bis 278

Siehe die vorstehenden Ausführungen zum Achten Abschnitt. Im übrigen unverändert.

Zu Artikel 279

Die Vorschrift ist neugefaßt worden, und zwar im Hinblick darauf, daß die Vorschriften über die Unterbringung in der sozialtherapeutischen Anstalt nach § 1 des Gesetzes über das Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 30. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 909) erst am 1. Januar 1978 in Kraft treten sollen. Das Rückwirkungsverbot hat

u. a. den Sinn, die sozialtherapeutischen Anstalten davor zu bewahren, daß sie in ihrer Kapazität von vornherein überfordert werden. Aus diesem Grunde schlägt der Sonderausschuß vor, das Verbot der Rückwirkung auf alle Fälle richterlicher Anordnung nach § 65 sowie nach § 63 Abs. 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG zu erweitern und die bisher vorgesehene Einschränkung auf Fälle des § 65 Abs. 1 und 2 fallenzulassen. Die Überweisung in den Vollzug der sozialtherapeutischen Anstalt nach § 67 a StGB i. d. F. des Artikels 17 I soll im Hinblick auf den vollstreckungsrechtlichen Charakter der Maßnahme nicht vom Rückwirkungsverbot erfaßt sein. Der Richter wird bei dieser Kannvorschrift die Aufnahmefähigkeit der Anstalt in jedem Einzelfall berücksichtigen müssen.

Zu Artikel 279 a

§ 67 Abs. 4 StGB i. d. F. des 2. StrRG schreibt vor, daß künftig die Dauer eines vorgezogenen Maßregelvollzuges auf die Strafe anzurechnen ist. Der neu eingefügte Artikel 279 a enthält eine Übergangsregelung für die Fälle, in denen vor dem Inkrafttreten des Zweiten Strafrechtsreformgesetzes — 1. Januar 1975 — bestimmte Maßregeln schon nach geltendem Recht (§ 456 b Satz 2 StPO) vor der Freiheitsstrafe vollzogen worden sind oder vollzogen werden. Auch hier soll die Zeit des Vollzuges der Maßregel auf die Strafe angerechnet werden. Die Vorschrift soll am Tage nach der Verkündung des Einführungsgesetzes in Kraft treten (siehe Artikel 299 Abs. 2), da es für die Betroffenen eine überflüssige Härte bedeutete, die rückwirkende Anrechnung erst ab 1. Januar 1975 zu ermöglichen.

Zu Artikel 280 bis 285

Siehe die Ausführungen vor Artikel 276 zum Achten Abschnitt. Im übrigen unverändert.

Zu Artikel 286

Der Sonderausschuß hat einen neuen Absatz 5 angefügt. Dieser bestimmt, daß § 78 Abs. 4 StGB i. d. F. des Artikels 17 I Nr. 32 Buchstabe b auch bei der Berechnung der Verjährungsfrist nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 13. April 1965 entsprechend anzuwenden ist. Diese Klarstellung ist vor allem im Hinblick auf Fälle der Beihilfe zum Mord bedeutsam. Nach geltendem Recht hat der Umstand, daß jemand nicht als Täter, sondern als Gehilfe tätig geworden ist, abgesehen von den Fällen des § 50 Abs. 2 StGB, auf die dreißigjährige Verjährungsfrist nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 StGB keinen Einfluß, da für Beihilfe nach § 49 Abs. 2 StGB nur eine fakultative Strafmilderung vorgesehen ist und demnach für Täter und Gehilfen nach der hier maßgeblichen abstrakten Betrachtungsweise dieselbe Regelstrafandrohung gilt. Im künftigen Recht ist die Strafmilderung für den Gehilfen dagegen obligatorisch, § 27 Abs. 2 i. V. m. § 49 Abs. 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG. Dies hätte nach der bisher herrschen-

den Meinung zur Folge, daß sich die Verjährungsfrist bei Mord von dreißig Jahren auf zwanzig Jahre verkürzt (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 und 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG), wenn in § 78 Abs. 4 nicht ausdrücklich geregelt wäre, daß derartige Milderungen für die Verjährungsfrist außer Betracht zu bleiben haben. Diese Regelung muß entsprechend auch im Rahmen des Gesetzes über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen beachtet werden. Zwar wird man die Auffassung vertreten können, daß § 78 Abs. 4 ohnehin auf alle Verjährungsregelungen, auch außerhalb des Strafgesetzbuches, anzuwenden sei. Dem Ausschuß erschien es aber dennoch ratsam, in dieser nicht ganz unzweifelhaften Frage für eine Klarstellung zu sorgen.

Siehe im übrigen die Ausführungen vor Artikel 276 zum Achten Abschnitt.

Zu Artikel 287 bis 289

Redaktionelle Anpassung in Artikel 289 Abs. 2 und 3 Nr. 1.

Siehe im übrigen die Ausführungen vor Artikel 276 zum Achten Abschnitt.

Zu Artikel 290

Noch nicht vollstreckte Strafen wegen solcher Taten, die auf Grund des neuen Rechts nicht mehr mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, sollen erlassen werden. Auf diese Aussage beschränkt sich der vom Ausschuß beschlossene Absatz 1 Satz 1. Die differenzierende Entwurfsfassung führt demgegenüber in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bestimmte Straftatbestände auf, bei denen die Eintragung über die Verurteilung im Bundeszentralregister unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 getilgt werden soll. Für diese Regelung besteht kein Bedürfnis. Die im Entwurf erwähnten §§ 327, 328 StGB, die durch Artikel 18 Nr. 168 aufgehoben werden, haben keine praktische Bedeutung mehr, da die in Frage kommenden Taten nahezu vollständig von Straf- oder Bußgeldtatbeständen inzwischen erlassener Spezialgesetze erfaßt sind (siehe die Entwurfsbegründung zu Artikel 18 Nr. 168). Andere, durch den Entwurf aufgehobene Vergehensstatbestände sind ebenfalls praktisch bedeutungslos (z. B. §§ 301, 302 StGB). Die aufgeführten Übertretungen haben schließlich in der Regel nicht zu einer Eintragung im Bundeszentralregister geführt.

Dem Beschluß zu Absatz 1 Satz 1 entspricht die Streichung der Nummer 6. Die übrigen Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen. Dabei war jeweils auf das Inkrafttreten „des neuen Rechts“ statt „dieses Gesetzes“ abzustellen, da in Artikel 299 unterschiedliche Zeitpunkte festgesetzt werden.

Zu Artikel 291

In Absatz 1 wird der neue Begriff „psychiatrisches Krankenhaus“ übernommen. Zur Einfügung des Datums „1. Januar 1975“ in allen Absätzen siehe die Ausführungen vor Artikel 276 zum Achten Abschnitt.

In allen Fällen, in denen künftig die Vollstreckung oder die weitere Vollstreckung einer Freiheitsent-

ziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung zur Bewährung ausgesetzt werden kann, wird zugleich mit dieser Anordnung Führungsaufsicht eintreten (vgl. §§ 67 b, 67 c, 67 d Abs. 2 StGB i. d. F. des Artikels 17 I). Der neu eingefügte Absatz 2 des Artikels 291 stellt klar, daß Führungsaufsicht auch dann mit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen eintreten soll, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits, noch auf der Grundlage des geltenden Rechts, die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, in einer Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung bedingt ausgesetzt ist. Die Gleichsetzung der besonderen Pflichten nach § 42 b Abs. 2 StGB geltender Fassung mit den Weisungen gemäß § 68 b Abs. 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG ist deshalb von Bedeutung, da der Verstoß gegen Weisungen unter bestimmten Voraussetzungen zum Widerruf der Aussetzung führen kann, vgl. § 67 g StGB i. d. F. des 2. StrRG. Die Bezugnahme auf § 68 b Abs. 2 StGB schließt die Strafbarkeit nach § 145 a StGB i. d. F. des Artikels 18 Nr. 51 aus, da dort ein Verstoß gegen Weisungen der in § 68 b Abs. 1 bezeichneten Art vorausgesetzt wird.

In Absatz 5 (= Absatz 4 der Entwurfsfassung) ist die bisherige Verweisung „§ 67“ durch die neue Verweisung „§ 67 Abs. 1 bis 3“ ersetzt worden. Diese Änderung macht deutlich, daß die Übergangsfrist von drei Monaten nur im Hinblick auf die Überführung aus dem Strafvollzug in den Maßregelvollzug gewährt wird. Die Regelung des § 67 Abs. 4 soll dadurch nicht berührt werden.

Zu Artikel 291 a

Die neue Vorschrift wurde auf Grund eines Vorschlages des Bundesrates zu Artikel 19 Nr. 110 — § 451 StPO (Drucksache 7/550, S. 478) eingefügt. Sie erlaubt es, die Vollstreckung in Straf- und Bußgeldsachen in einem bestimmten Umfang für eine Übergangszeit weiterhin auf den Richter beim Amtsgericht zu übertragen.

Zu Artikel 291 b

Die hier eingefügten Übergangsvorschriften entsprechen den §§ 21, 42 i StGB geltender Fassung. Sie sind notwendig, da es nicht sicher erscheint, daß das neue Strafvollzugsgesetz (Entwurf Drucksache 7/918) noch vor dem Zweiten Gesetz zur Reform des Strafrechts in Kraft treten wird, und eine gesetzliche Lücke vermieden werden soll.

Zu Artikel 292

Es ist notwendig, in Absatz 1 Satz 1 die Worte „soweit nichts anderes bestimmt ist.“ anzufügen, da der neue Artikel 292 a eine abweichende Regelung trifft. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Artikel 292 a

Für die in Absatz 1 aufgeführten Fälle paßt die in Artikel 292 Abs. 1 getroffene Übergangsregelung nicht, da zwischen der Ordnungsstrafe und der Geld-

buße nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht kein Stufenverhältnis besteht. Aus diesem Grunde wird hier klargestellt, daß das neue Recht nur mit der Einschränkung gelten soll, daß das Höchstmaß der bisherigen Ordnungsstrafe auch weiter maßgeblich bleibt.

Die in Absatz 2 vorgeschlagene Regelung folgt aus praktischen Erfordernissen. Es soll vermieden werden, daß die einmal beim Sozialgericht anhängigen Verfahren an die ordentlichen Gerichte abgegeben werden müssen.

Zu Artikel 292 b

Im Hinblick auf die grundlegenden Änderungen des Gebührenrechts bei der Geldstrafe besteht ein Bedürfnis für die hier beschlossene Regelung, die sich an Artikel 160 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten anlehnt. Andernfalls müßten zahlreiche Entscheidungen wegen der Frage richtiger Gebührenberechnung nachgeprüft werden.

Zu Artikel 294

In Absatz 1 sind einige Vorschriften neu aufgenommen; andere sind gestrichen worden, weil insoweit eine abweichende Regelung in den entsprechenden Gesetzen vorgesehen ist, bzw. diese Gesetze ganz aufgehoben werden. In Absatz 1 letzter Halbsatz ist der Zeitpunkt eingefügt.

Zu Artikel 296

Die Regelung wurde in Absatz 1 auf das Gerichtsverfassungsgesetz und das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen und in Absatz 2 auf eine Reihe anderer Gesetze erweitert.

Zu Artikel 297

Absatz 1 Satz 1 weicht in einigen Punkten vom Entwurf ab. Die Verweisung auf Artikel 17 I Nr. 3 ist wegen der zu dieser Vorschrift beschlossenen Neufassung zu ändern. Dadurch wird auch Artikel 5 Abs. 2 Nr. 1 des 2. StrRG teilweise gegenstandslos. Die Erwähnung des Artikels 18 Nr. 191 bezieht die neuen amtlichen Überschriften der Straftatbestände mit ein, die in Berlin nicht gelten. Artikel 19 Nr. 17 wurde herausgenommen, um die Anwendbarkeit dieser Vorschrift für den Fall zu ermöglichen, daß die Suspendierung des § 100 a StPO in Berlin aufgehoben wird. Artikel 29 ist neu aufgeführt, da das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht in Berlin nicht gilt. Artikel 299 Abs. 5 Nr. 7 bis 9 in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung enthält Übergangsfassungen zu in Berlin nicht anwendbaren Vorschriften.

Bonn, den 27. November 1973

Dr. Eyrich

Dr. Penner

Berichterstatter

Absatz 3 Nr. 01 entspricht einer in Artikel 5 Abs. 2 Nr. 1 des 2. StrRG enthaltenen Teilregelung zu § 5 StGB, die hierher übernommen wird.

In Absatz 3 Nr. 2 und 3 sind die einzelnen Strafvorschriften mit den neuen amtlichen Überschriften versehen worden.

Die neue Nummer 5 des Absatzes 3 übernimmt die Regelung des Artikels 5 Abs. 2 Nr. 2 des 2. StrRG in das Einführungsgesetz.

Die auf Vorschlag des Bundesrates vorgenommene Änderung des Absatzes 4 dient der Klarstellung.

Absatz 5 Nr. 1 ist hinsichtlich der Verweisung geändert, da in den Fällen des § 86 a StGB nicht mehr die Zuständigkeit des Landgerichts begründet ist (siehe Artikel 20 Nr. 3 a).

Zu Artikel 298

Das im Entwurf erwähnte Gesetz über die Unterkunft bei Bauten ist inzwischen außer Kraft getreten (siehe die Ausführungen zu Artikel 228).

Zu Artikel 299

Der Ausschuß hat die Regelung über das Inkrafttreten der Vorschriften des Einführungsgesetzes umgestaltet. Absatz 1 legt den Zeitpunkt auf den 1. Januar 1975 fest, „soweit nichts anderes bestimmt ist“. Eine andere Bestimmung ist nicht nur in den nachfolgenden Absätzen, sondern beispielsweise auch in Artikel 38 — § 4 — getroffen.

Absatz 2 enthält vor allem Ermächtigungsnormen, die am Tage nach der Verkündung in Kraft treten sollen, damit von der Ermächtigung möglichst rechtzeitig Gebrauch gemacht werden kann.

Absatz 3 bezieht sich auf Strafvorschriften, die durch Artikel 18 aufgehoben werden, sowie auf Artikel 290. Das frühzeitige Inkrafttreten entspricht einem Wunsch des Bundesrats. Die Praxis soll sich auf die Änderungen aber wenigstens kurzfristig einstellen können.

Die in Absatz 4 getroffene Regelung hängt damit zusammen, daß die Vorschriften über die Unterbringung in der sozialtherapeutischen Anstalt erst am 1. Januar 1978 in Kraft treten sollen (siehe die Ausführungen zu Artikel 17 I Nr. 18). Aus demselben Grund mußte der Sonderausschuß in Absatz 5 für zahlreiche Vorschriften verschiedener Gesetze Übergangsfassungen beschließen, die bis zum 31. Dezember 1977 gelten werden.

Die in Absatz 6 enthaltene Übergangsfassung zu § 6 Nr. 6 StGB i. d. F. des Artikels 17 I Nr. 4 trägt dem Umstand Rechnung, daß der neue § 184 StGB, der in den Beschlüssen zu § 6 Nr. 6 StGB bereits berücksichtigt ist, erst nach dem 1. Januar 1975 in Kraft treten wird (siehe auch die Ausführungen zu Artikel 18 Nr. 68 i und Artikel 18 a).